

# **STADT TODTNAU**

## **GEMARKUNG PRÄG-HERRENSCHWAND**

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLANS

### **ERWEITERUNG HOTEL**

### **WALDFRIEDEN**

## **Entwurf**

---

**GEOplan** BÜRO FÜR STADTPLANUNG  
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55  
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



# **ENTWURF** **SATZUNG**

über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
und der örtlichen Bauvorschriften

## **„ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613),

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_\_ die  
1 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften  
"Erweiterung Hotel Waldfrieden" als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich der Änderung**

Gegenstand der Änderung sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften vom 28.10.2011 (Datum des Inkrafttretens). Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die Grundstücke Flst.Nr. 2294 sowie 2424 und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 08.10.2020.

### **§ 2**

#### **Änderung des Bebauungsplans**

Für die Grundstücke Flst.Nr. 2294 und 2424 werden folgende Festsetzungen geändert bzw. ergänzt:

- a. Zusammenfassung und Erweiterung der festgesetzten überbaubaren Fläche
- b. Zulassung von drei Vollgeschossen auch auf dem Grundstück Flst.Nr. 2294
- c. Zulassung einer Firsthöhe von 1033,0 m ü.NN
- d. Zulassung der geschlossenen Bauweise
- e. Verlagerung von ausgewiesenen Grünflächen und Pflanzgeboten. Die bisher als „Private Grünflächen“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB ausgewiesenen Grünflächen werden in „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ gem. § 9 (1) 10 BauGB geändert. Die Flächen sind von jeglicher baulicher Nutzung (ausgenommen Einfriedungen und Stützmauern) freizuhalten und gärtnerisch als Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

### **§ 3**

#### **Änderung der örtlichen Bauvorschriften**

Für die Grundstücke Flst.Nr. 2294 und 2424 werden folgende örtliche Bauvorschriften geändert:

Die zulässige Dachneigung wird mit 30° bis 40° festgesetzt. Für die abgewalmten Flächen des Daches sind auch geringere Dachneigungen bis mindestens 10° zulässig.

### **§ 3**

#### **Festsetzungen zum Eingriffsausgleich**

Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust der Borstgrasrasenbestände innerhalb des Plangebietes erfolgt außerhalb des Plangebietes die Nutzungsextensivierung auf dem Flst. Nr. 2305. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 3.900 m<sup>2</sup>. Abzüglich der bereits mageren Hangflächen verbleibt eine aufwertbare Fläche von ca. 3.450 m<sup>2</sup>.

Durch die Maßnahme können sowohl der Verlust von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Magerrasen als auch der Verlust des FFH-Lebensraumtyps Artenreiche, montane Borstgrasrasen (Nr. 6230\*) vollständig sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Für die Eingriffe ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig. Um auf der potenziellen Ausgleichsfläche eine Aufwertung zu erzielen, werden folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt:

- Verzicht auf Düngung
- 2 mal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähguts bzw. extensive Beweidung.
- Freihaltung von aufkommenden Gehölzen.
- Eine Einsaat ist aufgrund des bereits vorhandenen Artenspektrums nicht notwendig.
- Ein Monitoring der zu entwickelnden Borstgrasrasen-Fläche über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ursprungszustand, 1., 3. und 5. Jahr) ist durchzuführen., um ggf. Änderungen in den Pflegemaßnahmen definieren und umsetzen zu können und langfristig hochwertige Borstgrasrasen mit hohem Artenspektrum schaffen zu können.

Die Maßnahme ist über einen öffentlich rechtlichen Vertrag zu sichern.

### **§ 4**

#### **Nachrichtliche Festsetzungen zum Artenschutz**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Vögel sind Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Fledermäuse dürfen Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden. Eine großflächige Ausleuchtung der Baustelle ist nicht zulässig. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, der geplanten Terrasse und der Grünlandflächen sind ebenfalls nicht zulässig um eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete zu vermeiden.

Sind nächtliche Beleuchtungen von Gehwegen, Zufahrten usw. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

## **§ 5 Bestandteile der Satzung**

1. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- a) Abgrenzungsplan vom 08.10.2020
- b) Zeichnerischem Teil vom 08.10.2020

Beigefügt sind:

- Begründung vom 08.10.2020
- Plananlage Flächennutzungsplan (Ausschnitt)
- Gestaltungsplan vom 08.10.2020
- Gegenüberstellung Planfassung 2011 und Änderungsentwurf (Ausschnitt)
- Artenschutzrechtliche Einschätzung Büro Kunz vom

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Nr. 2 genannten Vorschriften zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner,  
Bürgermeister

# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

## ENTWURF

### 1. GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG

Das im Todtnauer Ortsteil Herrenschwand ansässige Hotel Waldfrieden beabsichtigt eine weitere Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Restaurant. Die geplante Baumaßnahme ist der zweite und letzte Bauabschnitt im Rahmen des bereits im Jahr 2011 aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Der seit 1954 in Herrenschwand bestehende Familienbetrieb hatte 2011 ein umfassendes Erweiterungskonzept vorgelegt, mit dem der Neubau eines Hotels mit Spahaus auf einem separaten Grundstück begründet wurde, da auf dem Grundstück des Stammhauses keine ausreichende Fläche zur Verfügung stand. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen, der im Oktober 2011 in Kraft trat.

Das Projekt war in drei Bauabschnitte gegliedert, der erste Bauabschnitt mit dem Spahaus wurde 2012/13 realisiert. Das Gebäude wurde 2016 mit dem Architekturpreis für Baukultur im Schwarzwald ausgezeichnet. Die Eigentümer haben nun konkrete Pläne für den nächsten Bauabschnitt vorgelegt.

Demnach soll anstelle des ursprünglich geplanten kleineren Hotelgebäudes für Restaurant und Hausgäste (2. Abschnitt) und einem separaten Inhaber-Wohnhaus (3. Abschnitt) ein zweites Hotelgebäude in der Größenordnung des Spahauses und mit diesem baulich verbunden errichtet werden. In diesem Gebäude soll ein Restaurant sowie Gästezimmer eingerichtet werden. Das separate Inhaber-Wohnhaus wird somit entfallen.

Die veränderte Konzeption macht einige Anpassungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich. Durch den nun größeren Baukörper und den baulichen Zusammenhang mit dem bestehenden Spahaus muss insbesondere die überbaubare Fläche des Grundstücks erweitert werden. Analog dem Bestandsgebäude ist auch die Geschossigkeit für die gesamte Fläche auf drei Vollgeschosse zu erhöhen. Weitere Anpassungen ergeben sich bei der Gebäudehöhe und der Dachneigung. Durch den baulichen Zusammenhang mit dem Bestandsgebäude entsteht zudem eine geschlossene Bauweise.

Aus Sicht des Vorhabenträgers ist der Wunsch nach einer größeren überbaubaren Fläche und weiteren Anpassungen nachvollziehbar begründet, weil somit eine effizientere Flächennutzung erreicht wird. Das neue Erweiterungskonzept basiert auch auf der positiven Entwicklung der letzten Jahre, in denen das Spahaus sehr gut angenommen wurde und auch die Gebäudearchitektur viel Anerkennung gefunden hat.

Das geplante Bauvorhaben nimmt auf diese Situation vorbildhaft Bezug, indem die mit dem Spahaus begründete Architektur mit einem zweiten gleichwertigen Gebäude ergänzt wird und durch die Verbindung mit dem Bestandsgebäude ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht. Der erhöhte Bauaufwand wird hier in Kauf genommen, um die besondere Gestaltungsqualität weiter zu entwickeln und die Flächenressourcen zu schonen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **08.10.2020**

---

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den öffentlichen Interessen, die hier im Blick auf einen seit vielen Jahren ortsansässigen Tourismusbetrieb darauf ausgerichtet sind, die Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung fördernd zu flankieren, um das touristische Angebot sowie Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort zu sichern.

Aus städtebaulicher Sicht schließlich gewinnt das Gebiet durch ein mehrgeschossiges repräsentatives und akzentuierendes Gebäude weiter an Qualität. Auch die Anordnung von PKW-Stellplätzen in einer Tiefgarage kommt den städtebaulichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Gestaltung wie auch dem sparsamen Umgang mit Flächenressourcen entgegen.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist insoweit vertretbar, zumal hierdurch die Innenentwicklung im Bereich Erweiterung Hotel Waldfrieden durch Nachverdichtung gefördert wird.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den geplanten zweiten Bauabschnitt der Erweiterung des Hotels Waldfrieden geschaffen werden.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil mit ihr eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht wird. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

## 2 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Der Änderungsbereich umfasst den östlich des Bestandsgebäudes gelegenen Teil des Geltungsbereiches. Durch die Anpassung des Baufensters ergibt sich aber auch eine Überschneidung mit der Bestandsfläche, weshalb der zeichnerische Teil für die Gesamtfläche neu aufgestellt wird.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung „Erweiterung Hotel Waldfrieden“ wird für den östlichen Gebietsteil die überbaubare Fläche erweitert und neu abgegrenzt. Somit entsteht ein zusammenhängendes Baufenster über die gesamte Fläche. Für dieses Baufenster wird dann durchgängig eine Geschossigkeit mit maximal drei Vollgeschossen festgesetzt, die bisherige Differenzierung mit drei und zwei Vollgeschossen wird aufgehoben. Da die beiden Gebäude über das Untergeschoss und das Erdgeschoss verbunden werden, wird die Gebäudelänge von 50 Metern überschritten. Deshalb wird mit der Änderung die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Da das geplante neue Hotelgebäude geringfügig um etwa 30 bis 40 cm in der Firsthöhe über dem Bestandsgebäude liegen wird, wird die Firsthöhe um 0,5 m auf 1033,0 m ü. NN angehoben.

Bei den örtlichen Bauvorschriften ergeben sich geringfügige Abweichungen bei der Dachneigung: Die Mindestneigung fällt um 1° geringer aus und zur Klarstellung wird ergänzt, dass die Neigung der abgewalmten Dachflächen noch darunter liegen darf.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

Weiterhin werden entlang der nördlichen Gebietsgrenze teilweise die ausgewiesenen privaten Grünflächen verlagert und zur Klarstellung als „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB bezeichnet. Diese Flächen sollen dem Baugrundstück zugeordnet sein und beispielsweise bei der Ermittlung der Grundflächenzahl der maßgeblichen Grundstücksfläche zugerechnet werden. Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert weiter.

## 3 ERSCHLIEßUNG

Die Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Erschließung. Die bereits vorhandene Zufahrt des Spahauses wird auch für den Erweiterungsbau genutzt. Hier wird die neue Tiefgarage an die vorhandene Zufahrt angebunden. Diese Zufahrt ist an den Gemeindeweg Flst.Nr. 2390 angebunden. Hierüber erfolgt auch der Gästezugang ins Gebäude.

Das neue Gästehaus erhält eine zweite Zufahrt über den Gemeindeweg Flst.Nr. 2295. Hier erfolgen auf der Erdgeschosebene die Anlieferung sowie ein Zugang auf die Restaurant-Terrasse. Diese Zufahrt ist bereits nach dem gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, ursprünglich als Zufahrt zum damals geplanten Inhaberwohnhaus.

Die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung kann aus den vorhandenen Hausanschlüssen abgeleitet werden.

Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich sind nicht vorgesehen. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Im Planbereich erfolgt die Entwässerung über ein Trennsystem. Das Schmutzwasser wird an die vorhandene Schmutzwasserleitung SW DN 250 in der Dorfstraße angeschlossen. Das Niederschlagswasser wird über eine Retentionszisterne gepuffert und der Überlauf an die vorhandene Regenwasserleitung RW DN 250 in der Dorfstraße angeschlossen.

Die Erschließung ist somit auch für die geplante Erweiterung gesichert.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

## 4. BESCHREIBUNG DER UMWELTBELANGE (§1 (6) NR. 7 BAUGB)

Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Nachverdichtung im Änderungsbereich vorgenommen wird. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. Die Änderungsbereiche im eigentlichen Sinne umfassen den abgegrenzten Bereich mit erhöhter Geschossigkeit und Gebäudehöhen einschließlich Verkehrsfläche mit ca. 5000 m<sup>2</sup> und die nördliche Bestandsanpassung mit etwa 1000 m<sup>2</sup>. Auf den übrigen vom Deckblatt erfassten Flächen erfolgt lediglich eine Aktualisierung im redaktionellen Sinne.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben. Ebenfalls sind keine Offenland- oder Waldbiotope nach §30 BNatSchG vom Eingriff betroffen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben. Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Da für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht („Erweiterung Hotel Waldfrieden“), sind bei der Berücksichtigung der Umweltbelange nicht nur die im Gelände tatsächlich vorhandene Situation zu berücksichtigen, sondern auch die baurechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die zu ändernden Festsetzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die überbaubare Fläche, Geschossigkeit und Gebäudehöhe und haben keine schutzgutbezogenen Auswirkungen. Die durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmte maximale Flächenversiegelung bleibt von den Änderungen unberührt und gültig.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

Die bisher festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume und Gehölzhecken wurden bislang noch nicht umgesetzt. Insgesamt sind im rechtskräftigen Bebauungsplan 10 Einzelbäume und ca. 200 m<sup>2</sup> Grenzhecken festgesetzt.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden in den neuen Bebauungsplan übernommen, die Standorte der Einzelbäume und Grenzhecken werden jedoch an die neue Planung angepasst.

## 4.1 EINGRIFFE

Die 1. Bebauungsplanänderung „Erweiterung Hotel Waldfrieden“ bezieht sich auf ein Plangebiet mit insgesamt 4.800 m<sup>2</sup>. Die Nettobaufläche (Plangebiet abzüglich ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen) beträgt 3.055 m<sup>2</sup>.

Bei einer GRZ von 0,5 zuzüglich der Nebenanlagen beläuft sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf ca. 2.290 m<sup>2</sup>. Die GRZ wird unverändert beibehalten, so dass sich die max. zulässige Flächenversiegelung nicht erhöht.

Wie bereits erläutert, werden die grünordnerischen Festsetzungen zu Einzelbäumen und Grenzhecken übernommen, jedoch in der Lage an die neue Planung angepasst.

## 4.2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Herrenschwand (Gemarkung Präg) und umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 2294 und 2424. Das Plangebiet wird im Süden und teilweise auch im Norden durch die Dorfstraße begrenzt. Östlich schließen Grünflächen an, westlich weitere Siedlungsstrukturen von Herrenschwand.

Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Direkt nördlich bzw. westlich grenzen das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ an. Aufgrund der sehr geringen Distanz zum Plangebiet wurde, wie bereits für den rechtskräftigen Bebauungsplan von 2004, eine FFH-Vorprüfung erstellt. Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass die Schutzziele, der Schutzzeit sowie der positive Erhaltungszustand der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Einzelarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

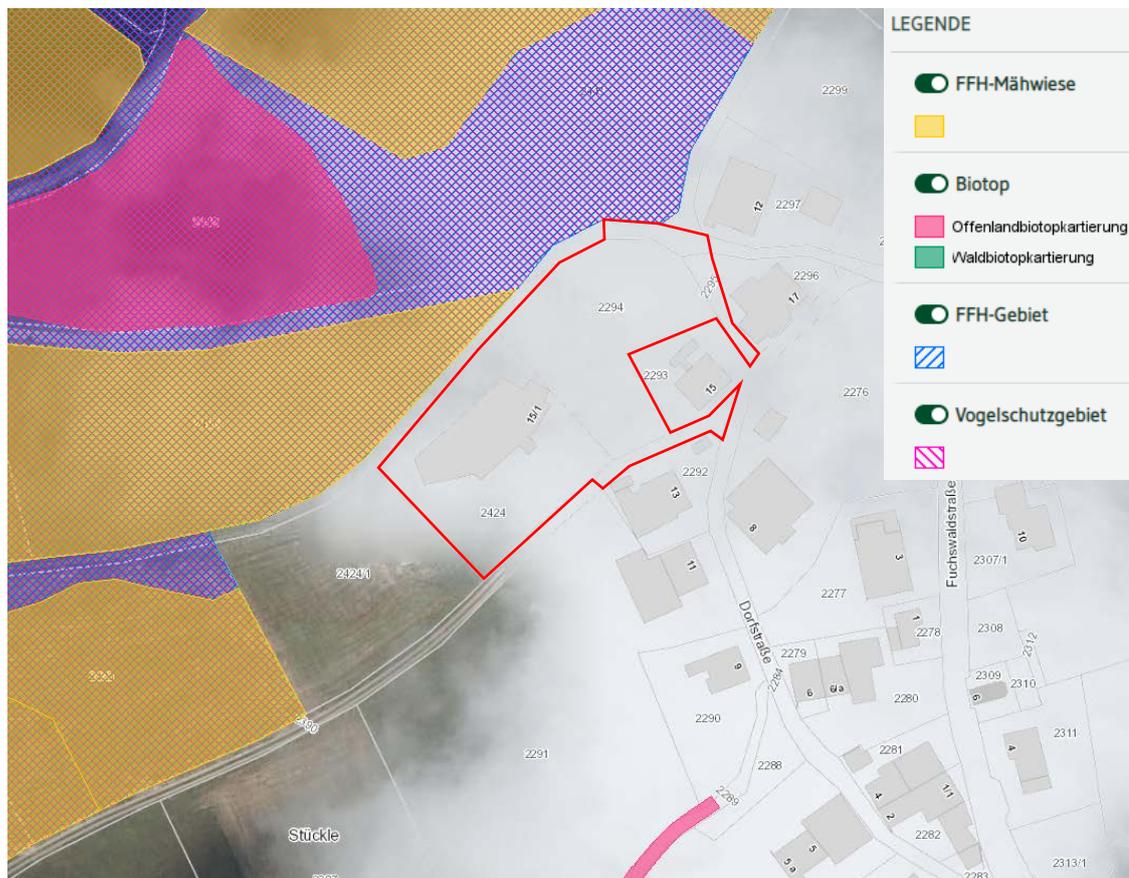
Allerdings hat sich über die Jahre durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Düngung im östlichen Plangebiet ein Borstgrasrasen entwickelt. Dieser ist dem Lebensraumtyp Nr. 6230\* (Artenreiche Borstgrasrasen) zugeordnet. Somit erfolgen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Verlust dieses Lebensraumtyps im Zuge des Hotelanbaus ist durch die Herstellung eines Borstgrasrasens an anderer Stelle (in der näheren Umgebung des Plangebiets) auszugleichen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020



**Abbildung 1:** Plangebiet (rot), FFH-Mähwiesen (gelb) geschützte Biotope (rosa), FFH-Gebiet (blau schraffiert), Vogelschutzgebiet (pink schraffiert) (Quelle: LUBW)

Gleichzeitig sind die Flächen mit Borstgrasrasen als nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop einzustufen, so dass auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 30 BNatSchG ein Ausgleich im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewährleistet werden muss.

Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes erfolgt die Nutzungsextensivierung auf dem Flst.Nr. 2305 auf einem westexponierten Hang. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 3.900 m<sup>2</sup>. Abzüglich der bereits mageren Hangflächen verbleibt eine aufwertbare Fläche von ca. 3.450 m<sup>2</sup>. Im Vergleich zu den östlich in ca. 35 m Entfernung beginnenden hochwertigen, nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Magerrasen bodensaurer Standorte (LUBW-Nr. 36.40) ist die Ausgleichsfläche deutlich artenärmer, degradiert und durch Arten der Fettwiese mit einem aspektbildenden Löwenzahn-Vorkommen geprägt. Es handelt sich somit um eine Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW-Nr. 33.41) im Übergang zu einem stark gestörten Magerrasen bodensaurer Standorte (LUBW-Nr. 36.40), wobei der Fettwiesen-Charakter flächig überwiegt.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020



## Legende

### Lebensräume mit hoher Bedeutung

	23.40	Trockenmauern
	36.41	Borstgrasrasen

### Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung

	33.23	Nasswiese basenarmer Standorte
	33.80	Zierrasen
	33.80	magerer Zierrasen
	45.30	Einzelbaum

### Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung

	43.10	Gestrüpp
---	-------	----------

### Defizitbereiche

	60.10	Gebäude
	60.21	völlig versiegelte Flächen
	60.24	Weg oder Platz mit wassergebundener Deckschicht

### Bestand externe Maßnahmenflächen

	33.41	Fettwiese mit Magerkeitszeigern
	36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte

### Schutzgebiete

	§ 30 Offenlandbiotope
	VSG
	FFH-Gebiet

### Eingriffe

	Grenze Plangebiet
	geplante Verkehrsflächen
	geplante Grünflächen
	Baufenster

Abbildung 2: Bestandsplan, Stand 08.10.2020 (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Dass an den Hängen des Flurstücks 2305 sowie auf den umgebenden Flächen bereits überwiegend Magerkeitszeiger vorhanden sind, zeigt, dass die notwendigen Standortbedingungen zur Entwicklung eines hochwertigen Magerrasens (Borstgrasrasen) bei Änderung der Nutzung gegeben sind.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

Derzeit kommen neben dem aspektbildenden *Taraxacum officinale* weitere wertmindernde Arten wie *Galium mollugo*, *Bellis perennis*, *Trifolium pratense*, *Rumex acetosa*, *Plantago lanceolata*, *Heracleum sphondylium* und *Ranunculus acris* vor, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsform die vorhandenen Magerkeitszeiger *Rumex acetosella*, *Meum athamanticum*, *Nardus stricta*, *Hieracium lactucella*, *Thymus pulegioides* usw. zurückdrängen.

Die möglichen time-lag-Effekte bis zur Entwicklung von entsprechend hochwertigen Magerrasenbestände können durch die mehr als doppelte Flächengröße der Ausgleichsfläche entsprechend berücksichtigt werden.

Um auf der potenziellen Ausgleichsfläche eine Aufwertung zu erzielen, werden folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen notwendig:

- Verzicht auf Düngung
- 2-mal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähguts bzw. extensive Beweidung.
- Freihaltung von aufkommenden Gehölzen.
- Eine Einsaat ist aufgrund des bereits vorhandenen Artenspektrums nicht notwendig.
- Ein Monitoring der zu entwickelnden Borstgrasrasen-Fläche über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ursprungszustand, 1., 3. und 5. Jahr) wird vorgeschlagen, um ggf. Änderungen in den Pflegemaßnahmen definieren und umsetzen zu können und langfristig hochwertige Borstgrasrasen mit hohem Artenspektrum schaffen zu können.

Durch die Maßnahme können sowohl der Verlust von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Magerrasen als auch der Verlust des FFH-Lebensraumtyps Artenreiche, montane Borstgrasrasen (Nr. 6230\*) vollständig sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Für die Eingriffe ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.



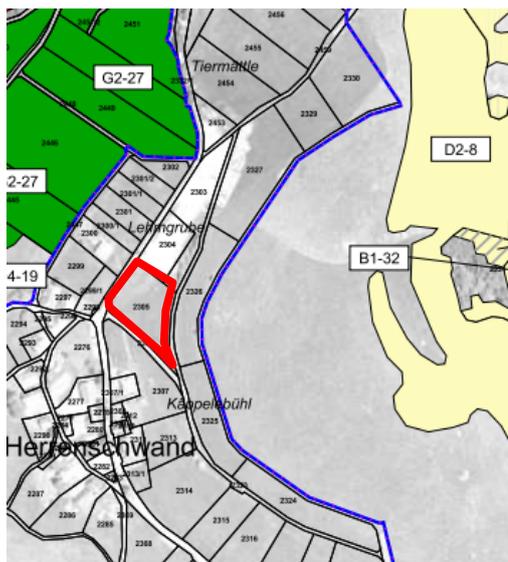
# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **08.10.2020**



Abbildung 3: Lage Ausgleichsfläche (rot) (Quelle: LUBW)



- Mahd mit Abräumen, zwei- bis dreimal jährlich (F2, F7, f2, f3, G2, G3, g2)
- G3 mit Erhaltungsdüngung
- G2, F2, f3 mit Erhaltungsdüngung, früher erster Schnitt zur Reduktion von Zottigem Klappertopf
- F7, f2, g2 Verzicht auf Düngung
- Beweidung (B1, b3, C1, D1, D2, d3, e3, F4, F8, f5, G4, g3, H1, DD1)
- Kalkung und Düngung in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. A-Flächen sind generell von der Düngung auszuschließen.
- D2 wo durchführbar: gelegentliche Mahd mit Balkenmäher zur Reduktion der Zwergstrauchdominanz
- F8 Verzicht auf Düngung
- DD1 Verzicht auf Düngung und Kalkung
- ~ Außengrenze des FFH-Gebiets

Abbildung 4: Lage potenzielle Ausgleichsfläche (rot) im Managementplan des angrenzenden FFH-Gebietes mit Maßnahmenempfehlungen für die FFH-LRTs angrenzend an das Plangebiet. Hellgelb, D= Artenreiche Borstgrasrasen, Grün, G= Berg-Mähwiesen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020



**Abbildung 5:** Ausgleichsfläche (grün), mit angrenzenden mageren Hängen (orange) (Quelle: LUBW)

## 4.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Reptilien sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche zehn Begehungen im Jahr 2020 statt (Begehungen zur Biotoptypenkartierung und Habitateinschätzung, fünf Vogelkartierungen und drei Reptilienkartierungen). Bei diesen Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artbezogene Verbreitungs- und Habitatanalysen.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

## Reptilien

Insgesamt wurden drei Reptilienbegehungen bei gutem und warmem Wetter durchgeführt. Zudem wurde auch bei den Vogelkartierungen auf Hinweise auf ein mögliches Reptilienvorkommen geachtet. Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden, weshalb nicht mit einem Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu rechnen ist. Die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt somit.

## Vögel

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich geeignete Strukturen für Vögel in Form von Gehölzen, Gebäuden und weitläufigem Grünland.

Insgesamt wurden im direkten Umfeld des Eingriffs hauptsächlich typische Kulturfolger erfasst, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten ist.

Brutvögel innerhalb des Plangebiets konnten nicht festgestellt werden, allerdings gibt es einige Brutverdachte von siedlungsadaptierten Arten in den angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzstrukturen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

Arten des Vogelschutzgebietes (Hohltaube, Neuntöter, Ringdrossel) oder sonstige gefährdete Arten wie z. B. die Rauchschwalbe wurden in den weitläufigen Grünlandflächen der Umgebung oder in benachbarten Siedlungsbereichen nachgewiesen. Sie sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und den Vorbelastungen durch das bereits bestehende Hotelgebäude und die weiteren Siedlungsbereiche nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Die Vogelarten im und in der Umgebung des Plangebiets verlieren einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitats und unterliegen bauzeitlichen Störwirkungen. Dies ist aber angesichts vorhandener Strukturen im Umfeld sowie der geringen Störanfälligkeit der betroffenen Arten nicht als erheblich zu betrachten. Zudem werden im Zuge der Neubauten auch wieder neue Gartenbereiche angelegt und Baumpflanzungen durchgeführt, die zukünftig als Nahrungshabitat dienen können. Darüber hinaus wird der Verlust der Magerrasenbestände ortsnah im doppelten Umfang ausgeglichen.

Da durch das Bauvorhaben das Gestrüpp im Nordosten des Plangebiets verloren geht, kann der Verbotstatbestand der Verletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Da keine genutzten Brutstätten durch das Bauvorhaben verloren gehen und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Hecken- und Baumpflanzungen sowie die Herstellung von Magerrasenflächen erfolgen, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich am Hotelgebäude potenzielle Zwischenquartiere in Form von Spalten unter den Dachziegeln bzw. an den Dachbalken. Baumhöhlen bzw. -spalten oder künstliche Quartiere (z. B. Nistkästen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Norden des Plangebiets befinden sich drei Gehölze. Diese stellen aufgrund ihres jungen Alters und der geringen Größe mit hoher Sicherheit kein bedeutsames Leitelement bei der Jagd dar. Zudem bleiben diese Gehölze vom Vorhaben unberührt. Da ansonsten lediglich die Gebäudekanten als potenzielle Orientierungsstrukturen genutzt werden könnten, wird den Grünflächen im direkten Seitenbereich des Hotels nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat beigemessen. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und der weitläufigen Grünflächen angrenzend an das Plangebiet, ist der Verlust von Grünflächen im Plangebiet als unerheblich einzustufen.

Um eine Störung von Fledermäusen auszuschließen, sind die Bauarbeiten tagsüber auszuführen. Zudem sind nächtliche Dauerbeleuchtungen zu unterlassen oder fledermausfreundlich zu gestalten.

Da das Bauvorhaben keinen Verlust an potenziellen Zwischenquartieren mit sich bringt, besteht kein artenschutzrechtlich begründeter Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

## 4.4 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Der Bebauungsplan „Erweiterung Hotel Waldfrieden“ bezieht sich auf ein Plangebiet von 4.800 m<sup>2</sup>.

Bei Zugrundelegung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist von versiegelten und überbauten Flächen sowie von Grünflächen mit einer Gartennutzung auszugehen. Die versiegelbaren Flächen belaufen sich auf ca. 2.290 m<sup>2</sup>. Die Gartenflächen auf ca. 1.200 m<sup>2</sup> wobei hiervon 200 m<sup>2</sup> auf die geplanten Grenzhecken entfallen.

Im Gelände sind neben den bereits vorhandenen Gebäuden und Zufahrten überwiegend Grünlandflächen anzutreffen. Diese Grünlandflächen weisen unterschiedliche Bedeutungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Der Zierrasen im Seitenbereich des bestehenden Hotelgebäudes ist aufgrund der intensiven Nutzung als geringwertiger Biotoptyp einzustufen, der Zierrasen im Südosten des Plangebiets weist teilweise magere Arten auf und besitzt somit eine mittlere Wertigkeit. Ebenfalls eine mittlere Wertigkeit ist der Nasswiese nordöstlich des Hotels zuzuordnen. Im Norden und Osten des Plangebiets ist ein Borstgrasrasen mit hoher Wertigkeit zu finden.

Im Norden sind zudem drei junge Gehölze vorhanden, am östlichen Rand ein Gestrüpp. Nördlich des Hotelgebäudes befinden sich neu aufgesetzte und aus großen Felsblöcken bestehende Trockenmauern. Diese bleiben unverändert erhalten.

Vorbelastungen sind im Plangebiet bereits durch die vorhandene Bebauung sowie Versiegelungen vorhanden. Angrenzend befinden sich versiegelte Verkehrsflächen (Dorfstraße). Die Dorfstraße ist allerdings nur wenig frequentiert, weshalb die Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen als unerheblich einzustufen sind.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich keine Erhöhung der maximal versiegelbaren Flächen von ca. 2.290 m<sup>2</sup>.

Derzeit sind mit ca. 790 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen und Zufahrten sowie ca. 560 m<sup>2</sup> Gebäudeflächen inkl. Terrasse insgesamt ca. 1.350 m<sup>2</sup> an versiegelten Flächen vorhanden. Die weiterhin mögliche zusätzliche Flächenversiegelung beschränkt sich somit auf ca. 940 m<sup>2</sup>.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Wie bereits erläutert erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen die Pflanzung von 10 Einzelbäumen und 200 m<sup>2</sup> Grenzhecken wie im bisherigen Bebauungsplan vorgesehen, jedoch an veränderten Standorten.

Im Gelände sind innerhalb des Plangebietes ca. 1.700 m<sup>2</sup> als hochwertige Borstgrasrasen-Bestände einzustufen. Die Flächen sind als § 30 Biotop sowie als FFH-Lebensraumtyp einzustufen und damit besonders geschützt.

Diese Bestände gehen nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig verloren. Trotz des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB müssen diese Eingriffe durch die Herstellung von entsprechenden Vegetationsbeständen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **08.10.2020**

Als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes erfolgt die Nutzungsextensivierung auf dem Flst.Nr. 2305 auf einem westexponierten Hang. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 3.900 m<sup>2</sup>. Abzüglich der bereits mageren Hangflächen verbleibt eine aufwertbare Fläche von ca. 3.450 m<sup>2</sup>. Im Vergleich zu den östlich in ca. 35 m Entfernung beginnenden hochwertigen, nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Magerrasen bodensaurer Standorte (LUBW-Nr. 36.40) ist die Ausgleichsfläche deutlich artenarmer, degradiert und durch Arten der Fettwiese mit einem aspektbildenden Löwenzahnvorkommen geprägt. Es handelt sich somit um eine Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW-Nr. 33.41) im Übergang zu einem stark gestörten Magerrasen bodensaurer Standorte (LUBW-Nr. 36.40), wobei der Fettwiesen-Charakter flächig überwiegt.

Die möglichen time-lag-Effekte bis zur Entwicklung von entsprechend hochwertigen Magerrasenbestände können durch die mehr als doppelte Flächengröße der Ausgleichsfläche entsprechend berücksichtigt werden.

Um auf der potenziellen Ausgleichsfläche eine Aufwertung zu erzielen, werden folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen notwendig:

- Verzicht auf Düngung.
- 2-mal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähguts bzw. extensive Beweidung.
- Freihaltung von aufkommenden Gehölzen.
- Eine Einsaat ist aufgrund des bereits vorhandenen Artenspektrums nicht notwendig.
- Ein Monitoring der zu entwickelnden Borstgrasrasen-Fläche über einen Zeitraum von 5 Jahren (Ursprungszustand, 1., 3. und 5. Jahr) wird vorgeschlagen, um ggf. Änderungen in den Pflegemaßnahmen definieren und umsetzen zu können und langfristig hochwertige Borstgrasrasen mit hohem Artenspektrum schaffen zu können.

Durch die Maßnahme können sowohl der Verlust von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Magerrasen als auch der Verlust des FFH-Lebensraumtyps Artenreiche, montane Borstgrasrasen (Nr. 6230\*) vollständig sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden. Für die Eingriffe ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.

Im Hinblick auf den rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich durch die Planänderung keine zusätzlichen Eingriffe, da die GRZ unverändert bleibt und auch die sonstigen grünordnerischen Festsetzungen übernommen werden können.

Im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände kann der Verlust der nach § 30 BNatSchG und als FFH-LRT geschützten Borstgrasrasenbestände durch die externe Ausgleichsmaßnahmen mit Entwicklung von Borstgrasrasenflächen auf dem Flst.Nr. 2305 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vollständig ausgeglichen werden.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

## 4.5 SCHUTZGUT BODEN

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

In der Bodenkarte ist das Plangebiet der Bodeneinheit „Braunerde, z. T. podsolig, aus Fließerdern und Moränensediment“ (a23, Legende B7) zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine verbreitete Kartiereinheit im ehemals vergletscherten Bereich des Südschwarzwalds. Die mäßig tief- bis tiefgründigen Böden sind aus dem Ausgangsmaterial Fließerdern, Moränensediment oder Hangschutt aus Gneis- und Granitmaterial entstanden.

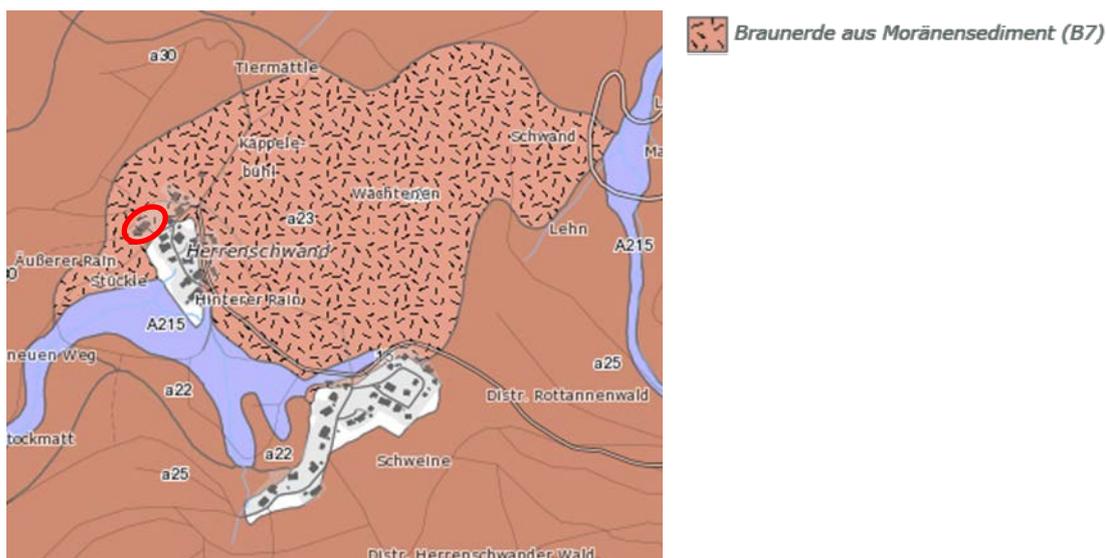


Abbildung 6: Bodentypen im und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	mittel (2.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 7: Darstellung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011)



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

In der Gesamtbewertung erhält der Bodentyp eine Wertezahl von 1,67 unter landwirtschaftlicher Nutzung, so dass von einer allenfalls mittleren Bedeutung der Böden auszugehen ist. In den bereits versiegelten Bereichen (Gebäude, Nebenanlagen, Zuwegungen) sind dem Boden keine Bodenfunktionen mehr beizumessen.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da die GRZ und damit die max. versiegelbare Fläche von 2.290 m<sup>2</sup> unverändert beibehalten wird.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände ist dennoch eine weitere zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 940 m<sup>2</sup> zulässig. Auf diesen Flächen erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Fußwege, Terrassen oder Pkw-Stellplätze sollten mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- oder Gartenflächen zu nutzen. Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe) sind zu vermeiden. Außerdem sind bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Da sich die zulässige Flächenversiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhöht und ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.

## 4.6 SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Aus hydrogeologischer Sicht liegt das Plangebiet innerhalb der „Sedimente der Schwarzwaldvergletscherung (einschl. Karbildung)“, einer grundwasserleitenden bzw. grundwassergeringleitenden Schicht.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der relativ hohen Niederschlagsmengen von ca. 892 mm pro Jahr bei einer relativ niedrigen Durchschnittstemperatur von 7,9 °C und der dadurch bedingten relativ niedrigen Verdunstungsrate als mittel einzustufen.

Quell- oder Wasserschutzgebiete sind innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgewiesen. Knapp 70 m östlich des Plangebiets beginnen die Wasserschutzgebietszonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets „WSG 130 Todtnau Präg: Präger Quelle (Schwandquelle)“. Aufgrund der räumlichen Distanz können Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser insgesamt als Bereich von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Vorbelastungen bestehen lediglich durch die Emissionen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Hotel Waldfrieden“ ergibt sich keine Erhöhung der maximal zulässigen Flächenversiegelung von 2.290 m<sup>2</sup>.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände wären weitere 940 m<sup>2</sup> an Flächenversiegelungen möglich bzw. zulässig. Hier ist von einer Reduzierung der Grundwasserneubildung auszugehen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Befestigung der Nebenflächen mit wasserdurchlässigen Belägen, die Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß und die Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe) zu berücksichtigen.

Da sich die zulässige Flächenversiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhöht und ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.

## 4.7 SCHUTZGUT OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Moosbächle 120 m weiter südlich ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Überflutungsflächen sind aufgrund fehlender größerer Gewässer im Eingriffsbereich bzw. der Umgebung nicht vorhanden. Eine Reduzierung oder Verringerung der Retentionsflächen im Hochwasserfall ist daher nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

## 4.8 SCHUTZGUT KLIMA LUFT

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Plangebiets auf einem Hochplateau im Südschwarzwald beeinflusst. Der Eingriffsbereich liegt auf einer Höhe von ca. 1.020 m ü. NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 7,9 °C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 892 mm/ Jahr. Herrenschwand liegt in der Hoch-/Wolkennebel-Zone, sodass mit häufigem und dichtem Nebel zu rechnen ist.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den Wald- und Grünlandflächen der näheren Umgebung zuzuordnen. Kleinklimatisch wirksame Strukturen sind im Plangebiet lediglich in Form von drei jungen Gehölzen am nördlichen Rand sowie in Form von Grünlandflächen vorhanden. Die Gehölze und das Grünland sind von geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft, weshalb dem Plangebiet in Bezug auf die kleinklimatischen Verhältnisse insgesamt eine geringe Bedeutung beizumessen ist.

Im Plangebiet besteht durch die angrenzenden Straßen („Dorfstraße“) eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrsemissionen. Überhitzungserscheinungen sind derzeit ebenfalls bereits vorhanden, da das Plangebiet bebaut ist. Frischluftschneisen oder sonstige lokalklimatische bedeutsame Bereiche sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Wie bereits erläutert ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung. Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Grenzhecken werden bis auf die veränderten Standorte unverändert übernommen.

Durch die festgesetzte max. zulässige Überbauung bzw. Versiegelung von 2.290 m<sup>2</sup> im Plangebiet und den dadurch bedingten Verlust von Vegetationsbeständen gehen im Vergleich zum tatsächlichen Bestand kleinklimatisch wirksame Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die geplante Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Des Weiteren wird die bisher bereits vorgesehene Pflanzung von 10 Einzelbäumen und 200 m<sup>2</sup> Grenzhecken entsprechend umgesetzt.

Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flachdächer von Nebenanlagen sind nach den aktuellen Regeln der Technik extensiv zu begrünen.

Da sich die zulässige Flächenversiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhöht und ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.

## 4.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Das Plangebiet wird derzeit bis auf die bereits bebauten Bereiche als Grünfläche genutzt und regelmäßig gemäht.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist der vorhandene Borstgrasrasen mit seinen charakteristischen Pflanzenarten als landschaftsprägendes Element zu nennen. Solitär stehende oder imposante Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt mit seiner schönen Lage am Dorfrand von Herrenschwand inkl. Ausblicken in die Natur eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das Hotelgelände ist zwar öffentlich zugänglich, die Nutzung ist aber für die Hotelgäste vorbehalten. Angrenzend an das Plangebiet verlaufen öffentliche Wege. Die Schadstoff- und Lärmmissionen der angrenzenden Dorfstraße sind als unerheblich einzustufen.

Durch die geplante Erweiterung des Hotelgebäudes um ein Gebäude mit Restaurant und Gästezimmer geht zwar ein kleiner Teil an Grünfläche verloren, die Erholungsnutzung wird aber weiter ausgebaut bzw. verbessert. Das Ortsbild verschlechtert sich nicht, da der Neubau der Größenordnung des bereits vorhandenen Spahauses entspricht.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich gegenüber der im derzeitigen Bebauungsplan festgesetzten Flächenversiegelung keine Erhöhung. Das bedeutet, der Anteil an Grünflächen bleibt gleich und das Plangebiet erfährt keine Einbußen in Bezug auf die Attraktivität bzw. das Landschaftsbild. Die Erholungsnutzung verbessert sich sogar durch den geplanten Anbau.

Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Grenzhecken werden bis auf die veränderten Standorte unverändert übernommen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird die nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Da sich die zulässige Flächenversiegelung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhöht und ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, werden keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 08.10.2020

---

## 4.10 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen in erster Linie durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Die baubedingten Emissionen sind zeitlich beschränkt und können als unerheblich eingestuft werden. Die allenfalls geringfügige betriebsbedingte Erhöhung der Emissionen (z. B. Ziel- und Quellverkehr) stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch dar.

## 4.11 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch das Hotelgebäude inkl. Nebenanlagen sowie Zuwegungen versiegelt.

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da das Plangebiet durch die Lage an der öffentlichen Dorfstraße bereits erschlossen ist und angrenzend an bestehende Hotelbebauung und nicht in der freien Landschaft gebaut wird.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Fläche entstehenden Beeinträchtigungen ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

## 4.12 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet enthält Biotoptypen mit geringer bis hoher Wertigkeit für die biologische Vielfalt. Eine geringe Wertigkeit ist dem häufig gemähtem Zierrasen um das Hotelgebäude beizumessen. Die drei jungen Gehölzen im Norden, das Gestrüpp, die Nasswiese und der magere Zierrasen sind von mittlerem Wert, der Borstgrasrasen und die vorhandenen Trockenmauern von hohem Wert. Der Verlust von Teilen des Borstgrasrasens wird durch die Herstellung von Borstgrasrasen an anderer Stelle (außerhalb des Plangebiets) kompensiert.

Die durchgeführten Kartierungen ergaben keine außerordentlichen Ergebnisse in Bezug auf die Avifauna. Innerhalb des Plangebiets wurden überwiegend typische Kulturfolger wie z. B. die Elster oder der Buchfink festgestellt. Die außerhalb des Plangebiets erfassten, seltenen bzw. gefährdeten Arten (z. B. die FFH-Arten Hohltaube, Ringdrossel und Neuntöter) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Reptilien konnten bei den stattgefundenen Begehungen nicht nachgewiesen werden. Für Fledermäuse sind potenzielle Habitatstrukturen am bestehenden Hotelgebäude vorhanden, Quartiere konnten aber nicht nachgewiesen werden. Als Jagdhabitat ist das Plangebiet nicht relevant.

Insgesamt kann der Geltungsbereich des Bebauungsplans als ein Gebiet von mittlerer Bedeutung für die biologische Vielfalt beurteilt werden. Sofern die entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biodiversität im Plangebiet zu erwarten.



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **08.10.2020**

---

## 5 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Die nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen und Vorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Hotel Waldfrieden", rechtskräftig in der Fassung vom 28.10.2011, bleiben weiterhin gültig.

## 6 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 6.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche Hotel dargestellt. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 6.2 REGIONALPLAN

Aussagen des Regionalplanes stehen der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht entgegen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Die Stadt Todtnau ist zusammen mit der Stadt Schönau als gemeinsames Unterzentrum ausgewiesen. Die Stadt Todtnau ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft.





**Stadt Todtnau, Gemarkung Präg / Herrenschwand**

# **1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „ERWEITERUNG HOTEL WALDFRIEDEN“**

---



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ENDBERICHT**

**Stand: 08.10.2020**

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

**Auftraggeber:**

**Stadt Todtnau**  
Rathausplatz 1  
79674 Todtnau

**Auftragnehmer:**

**Kunz GalaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6

*Kunz* 79674 Todtnauberg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Methodik / Abschichtung</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Spinnentiere</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Käfer</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Amphibien</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Reptilien</b>	<b>22</b>
9.1	Methodik	22
9.2	Bestand	23
9.3	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
<b>10</b>	<b>Vögel</b>	<b>24</b>
10.1	Methodik	24
10.2	Bestand	24
10.3	Auswirkungen	29
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	30
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	30
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	31
<b>11</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>31</b>
<b>11.1</b>	<b>Methodik</b>	<b>31</b>
<b>11.2</b>	<b>Potenzielles Arteninventar, Bestand</b>	<b>32</b>
11.3	Lebensraumansprüche	34
<b>11.4</b>	<b>Potenzielle Betroffenheit / mögliche Auswirkungen</b>	<b>36</b>
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	36
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	36
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	36
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	37
<b>12</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>38</b>
<b>13</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>38</b>
<b>14</b>	<b>Literatur</b>	<b>41</b>

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung (V):** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**Lebensraum (L):** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**Wirkungsempfindlichkeit (E)** gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

**Nachweis (N):** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x** = ja
- 0** = nein

## Glossar der Roten Liste – Einstufungen

**RLD:** Rote Liste Deutschland

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	Nicht bewertet
<b>*</b>	Ungefährdet

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**BNatSchG: s** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**b** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**FFH RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

# 1 Anlass und Vorgehensweise

## Planvorhaben

Das im Todtnauer Ortsteil Herrenschwand ansässige Hotel Waldfrieden beabsichtigt eine weitere Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Restaurant. Die geplante Baumaßnahme ist der zweite und letzte Bauabschnitt im Rahmen des bereits im Jahr 2011 aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Der seit 1954 in Herrenschwand bestehende Familienbetrieb hatte 2011 ein umfassendes Erweiterungskonzept vorgelegt, mit dem der Neubau eines Hotels mit Spahaus auf einem separaten Grundstück begründet wurde, da auf dem Grundstück des Stammhauses keine ausreichende Fläche zur Verfügung stand. Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen, der im Oktober 2011 in Kraft trat.

Das Projekt war in drei Bauabschnitte gegliedert, der erste Bauabschnitt mit dem Spahaus wurde 2012/13 realisiert. Das Gebäude wurde 2016 mit dem Architekturpreis für Baukultur im Schwarzwald ausgezeichnet. Die Eigentümer haben nun konkrete Pläne für den nächsten Bauabschnitt vorgelegt.

Demnach soll anstelle des ursprünglich geplanten kleineren Hotelgebäudes für Restaurant und Hausgäste (2. Abschnitt) und einem separaten Inhaber-Wohnhaus (3. Abschnitt) ein zweites Hotelgebäude in der Größenordnung des Spahauses und mit diesem baulich verbunden errichtet werden. In diesem Gebäude sollen ein Restaurant sowie Gästezimmer eingerichtet werden. Das separate Inhaber-Wohnhaus wird somit entfallen.

Die veränderte Konzeption macht einige Anpassungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich. Durch den nun größeren Baukörper und den baulichen Zusammenhang mit dem bestehenden Spahaus muss insbesondere die überbaubare Fläche des Grundstücks erweitert werden. Analog dem Bestandsgebäude ist auch die Geschossigkeit für die gesamte Fläche auf drei Vollgeschosse zu erhöhen. Weitere Anpassungen ergeben sich bei der Gebäudehöhe und der Dachneigung. Durch den baulichen Zusammenhang mit dem Bestandsgebäude entsteht zudem eine geschlossene Bauweise.

Aus Sicht des Vorhabenträgers ist der Wunsch nach einer größeren überbaubaren Fläche und weiteren Anpassungen nachvollziehbar begründet, weil somit eine effizientere Flächennutzung erreicht wird. Das neue Erweiterungskonzept basiert auch auf der positiven Entwicklung der letzten Jahre, in denen das Spahaus sehr gut angenommen wurde und auch die Gebäudearchitektur viel Anerkennung gefunden hat.

Das geplante Bauvorhaben nimmt auf diese Situation vorbildhaft Bezug, indem die mit dem Spahaus begründete Architektur mit einem zweiten gleichwertigen Gebäude ergänzt wird und durch die Verbindung mit dem Bestandsgebäude ein einheitlicher Gesamteindruck entsteht. Der erhöhte Bauaufwand wird hier in Kauf genommen, um die besondere Gestaltungsqualität weiter zu entwickeln und die Flächenressourcen zu schonen.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den öffentlichen Interessen, die hier im Blick auf einen seit vielen Jahren ortsansässigen Tourismusbetrieb darauf ausgerichtet sind, die Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung fördernd zu flankieren, um das touristische Angebot sowie Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort zu sichern.

Aus städtebaulicher Sicht schließlich gewinnt das Gebiet durch ein mehrgeschossiges repräsentatives und akzentuierendes Gebäude weiter an Qualität. Auch die Anordnung von PKW-Stellplätzen in einer Tiefgarage kommt den städtebaulichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Gestaltung wie auch dem sparsamen Umgang mit Flächenressourcen entgegen.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist insoweit vertretbar, zumal hierdurch die Innenentwicklung im Bereich Erweiterung Hotel Waldfrieden durch Nachverdichtung gefördert wird.

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den geplanten zweiten Bauabschnitt der

Erweiterung des Hotels Waldfrieden geschaffen werden.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil mit ihr eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht wird. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

#### § 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

...

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

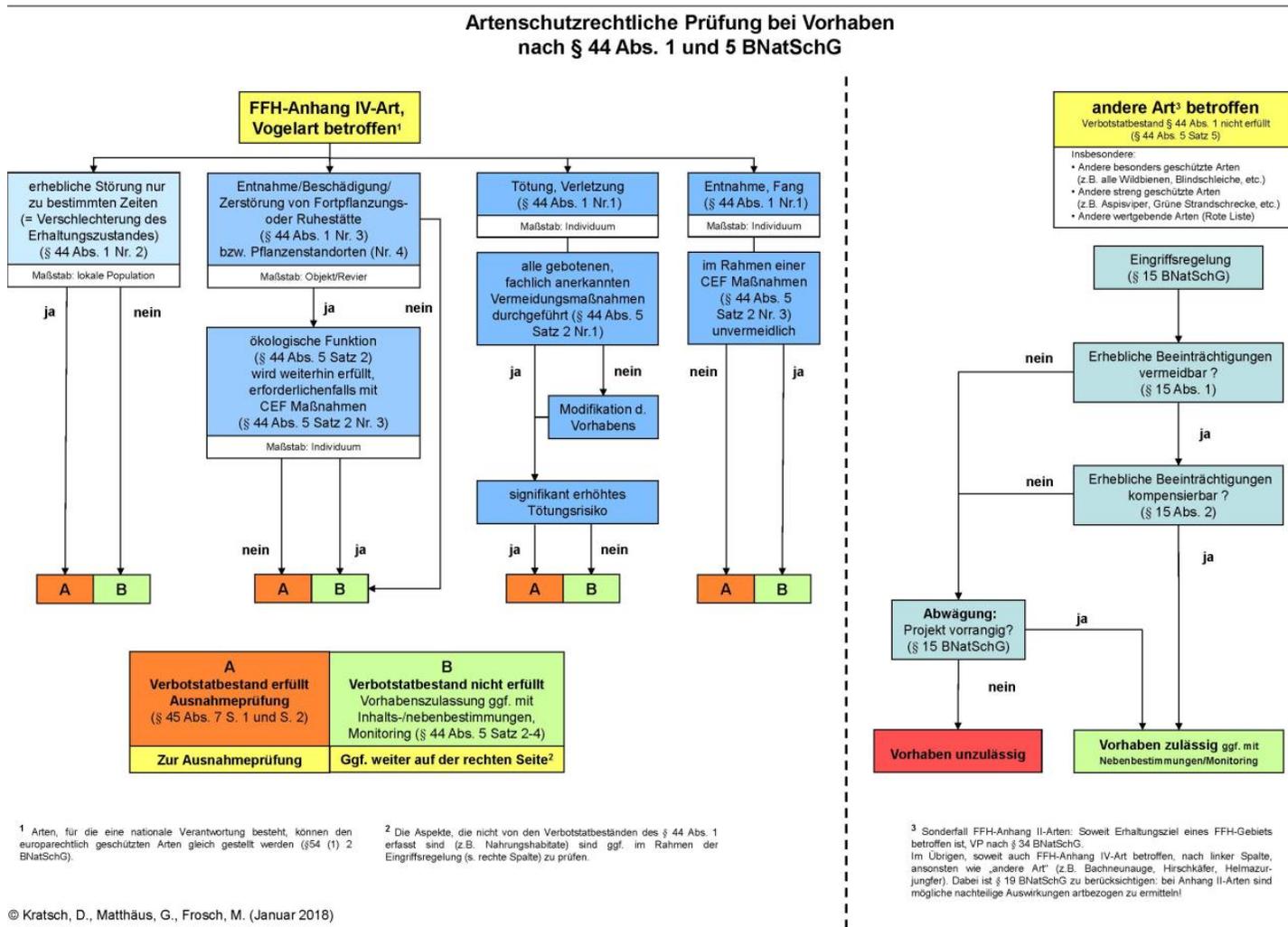


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

## **Umweltschadens- gesetz**

Aus Gründen der Enthftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

## **Besonders geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne*

oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem

*Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere*

*1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,*

*2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.*

*Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.*

**Prüfrelevante  
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum und** Das Hotel Waldfrieden liegt am westlichen Siedlungsrand von Herrenschwand, einem Ortsteil von Todtnau.

**Beschreibung Untersuchungsgebiet** Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 2294 und 2424. Das Plangebiet wird im Süden und teilweise auch im Norden durch die Dorfstraße begrenzt. Östlich schließen Grünflächen an, westlich weitere Siedlungsstrukturen von Herrenschwand.

Das Gebiet liegt auf einem Hochplateau im Schwarzwald auf einer Höhe von ca. 1.020 m ü. NN. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Die Gartenflächen um das bereits vorhandene Spa-Haus herum werden durch regelmäßige Mahd als Zierrasen kurz gehalten. Der Zierrasen ist aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse mager ausgeprägt. Vor allem im Süden im Bereich eines Hangs, der parallel zur angrenzenden Straße verläuft, kommen viele Magerkeitszeiger vor. Aufgrund der Bewirtschaftung als Zierrasen mit damit verbundener häufiger Mahd kann dieser Bereich trotz der Vorkommen von Magerkeitszeigern nicht als gesetzlich geschütztes Biotop oder FFH-Lebensraumtyp Borstgrasrasen angesehen werden. Dies gilt auch für den kleinflächigen Nasswiesenbereich im Osten des vorhandenen Spahauses, der sich nur mit einer artenarmen Ausprägung im Bereich einer kleinen Sickerquelle etablieren konnte.

Jedoch grenzen an das bereits vorhandene Spa-Haus im Norden und Osten Borstgrasrasen an. Diese sind nach § 30 BNatSchG als Biotope besonders geschützt. Auch in der Umgebung des Plangebiets sind weitere Magerrasen bodensaurer Standorte, die als Borstgrasrasen geschützt sind, vorhanden. Dies lässt sich den Datenauswertebögen der Offenland-Biotopkartierungen der LUBW entnehmen. Außerdem handelt es sich bei dem Borstgrasrasen um einen FFH-LRT (6230), der auch im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet gelistet wird. Hier sind mehrere Flächen als FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop bzw. den FFH-LRT erfolgen. Es kommt zum Verlust von insgesamt ca. 1.700 m<sup>2</sup> Borstgrasrasen.

Durch die geplanten Eingriffe in das besonders geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG notwendig. Zudem ist ein Ausgleich zu erbringen.

Seit 2010 gilt dies auch für Flächen, die innerhalb eines Bebauungsplans liegen, da die Entscheidung nur nach § 30 BNatSchG getroffen wird.

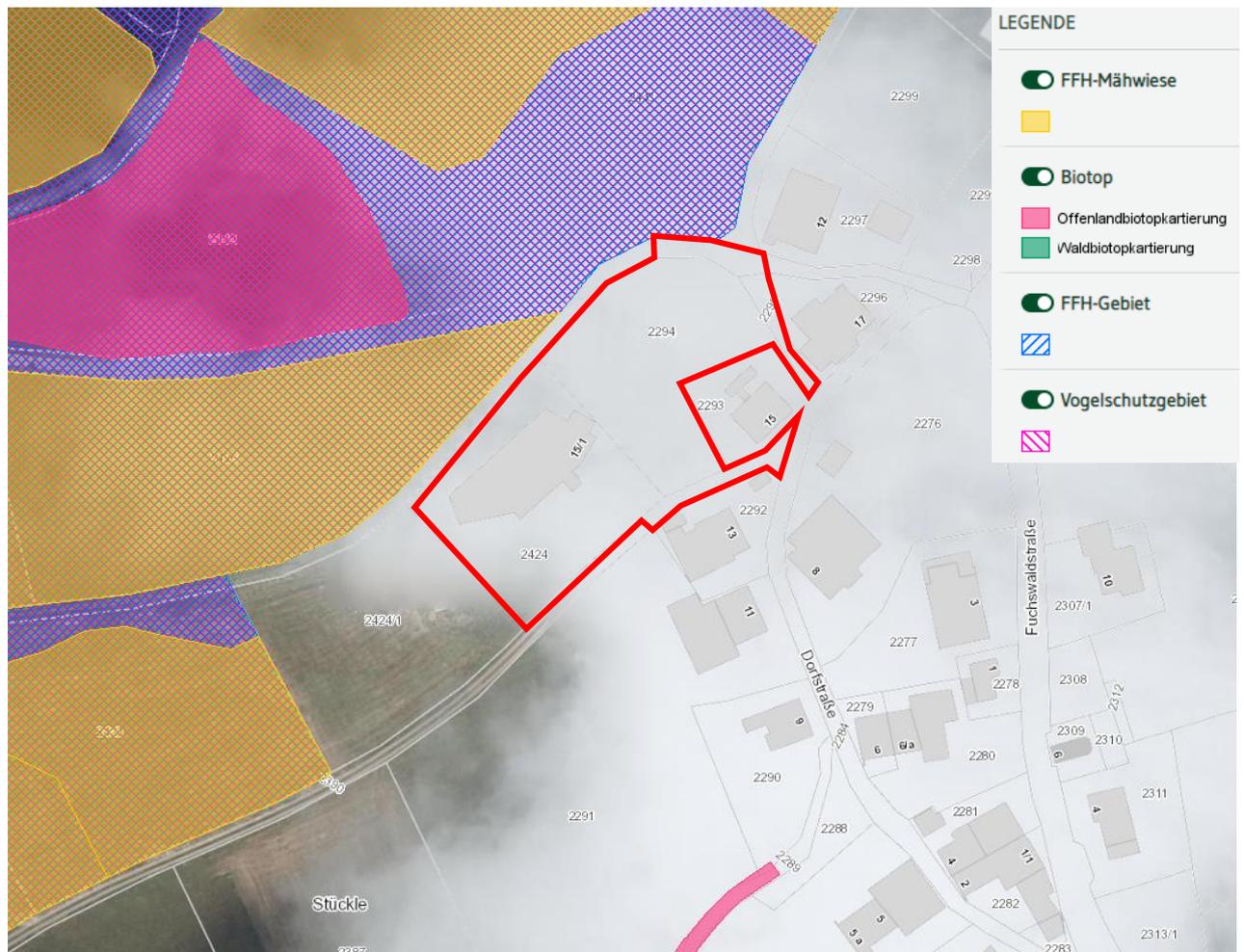


Abbildung 2: Plangebiet in Herrenschwand (rot), geschützte Biotop (rosa), FFH-Gebiete (blau schraffiert), Vogelschutzgebiete (pink schraffiert) (Quelle: LUBW)

### FFH-Gebiete

Direkt nördlich bzw. westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311).

Im FFH-Standard-Datenbogen der LUBW sind folgende Arten angegeben:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Grünes Koboldmoos
- Grünes Besenmoos
- Prächtiger Dünnfarn
- Rogers Goldhaarmoos
- Spanische Fahne
- Groppe
- Bachneunauge
- Luchs
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Nördlicher Kammmolch

Im Bereich des FFH-Gebiets sind keine Eingriffe geplant. Da sich das FFH-Gebiet aber in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, ist eine FFH-Vorprüfung notwendig. Im Rahmen der FFH-VP vom 08.10.2020 wurden mögliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets geprüft.

### **Vogelschutz- gebiete**

Vogelschutzgebiete sind vom Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen. Allerdings beginnen direkt nördlich und westlich des Plangebiets (analog zum FFH-Gebiet) die Schutzgebietskulissen des Vogelschutzgebietes Nr. 8114441 „Südschwarzwald“.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Auerhuhn
- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Braunkehlchen
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Haselhuhn
- Heidelerche
- Hohltaube
- Neuntöter
- Rauhfusskauz
- Ringdrossel
- Schwarzkehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Zippammer
- Zitronenzeisig

Im Rahmen der zu erstellenden FFH-Vorprüfung vom 08.10.2020 wurden auch mögliche Beeinträchtigung von Arten des Vogelschutzgebietes geprüft und abgearbeitet.

### **Naturschutz- gebiete**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Gletscherkessel Präg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.201) befindet sich in einer Entfernung von mindestens 160 m zum Plangebiet. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

### **Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG**

Gut 30 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Magerrasen W Herrenschwand“ (Biotop Nr. 182133360543).

Da das Biotop durch das Bauvorhaben nicht tangiert wird, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### **Wildtierkorridor**

Die nächstgelegenen Wildtierkorridore

- „Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald)“
- „Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) – Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)“

verlaufen beide in knapp 6 km Entfernung zum Plangebiet und sind daher nicht vom Bauvorhaben betroffen.

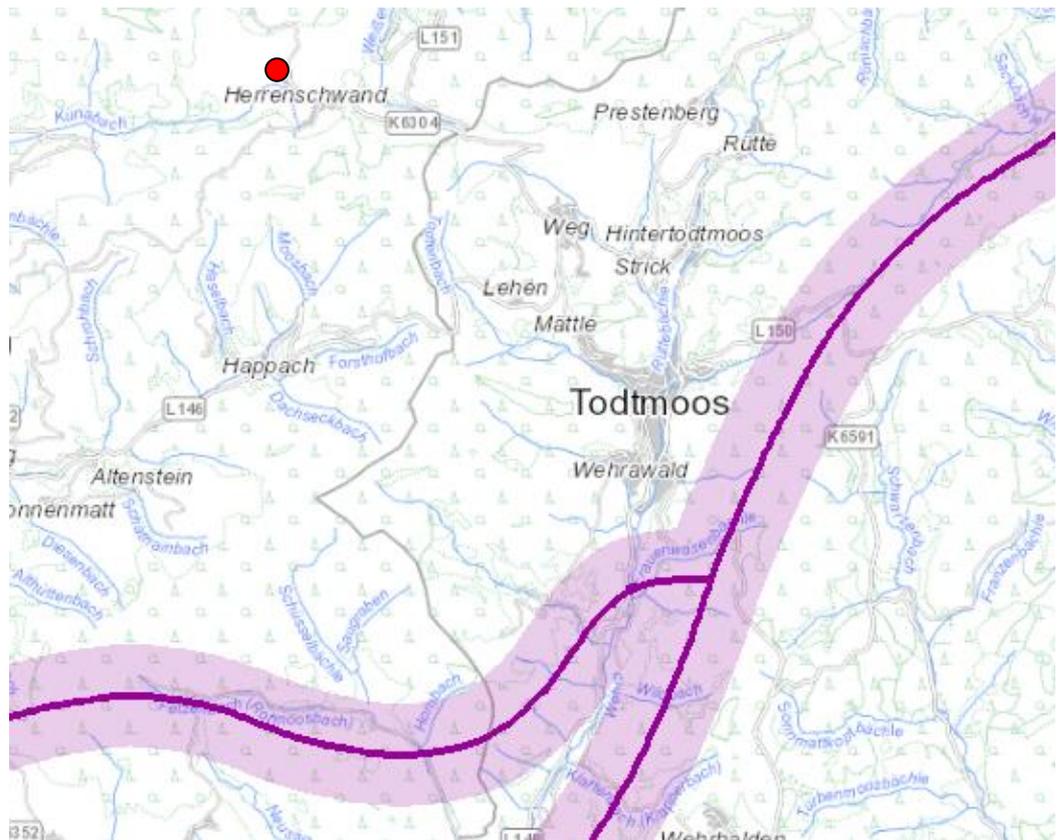


Abbildung 3: Plangebiet (rot), Wildtierkorridore (lila) (Quelle: LUBW)

**Auerhahn-Schutzzone**

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine für das Auerhuhn relevante Flächen. Waldflächen beginnen erst ca. 270 m nördlich des Plangebiets.

**FFH-Mähwiesen**

Westlich an das Plangebiet grenzen die „Bergmähwiesen bei Herrenschwand“ an.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass in den Mähwiese-Bereichen keine Befahrung und keine Materialablagerungen erfolgen. Hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flatterband bauzeitlich zu kennzeichnen.

**Biotopverbundachsen**

Der westliche Teil des Plangebiets ist teilweise als Kernfläche und teilweise als 500 m - Suchraum eines Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen.

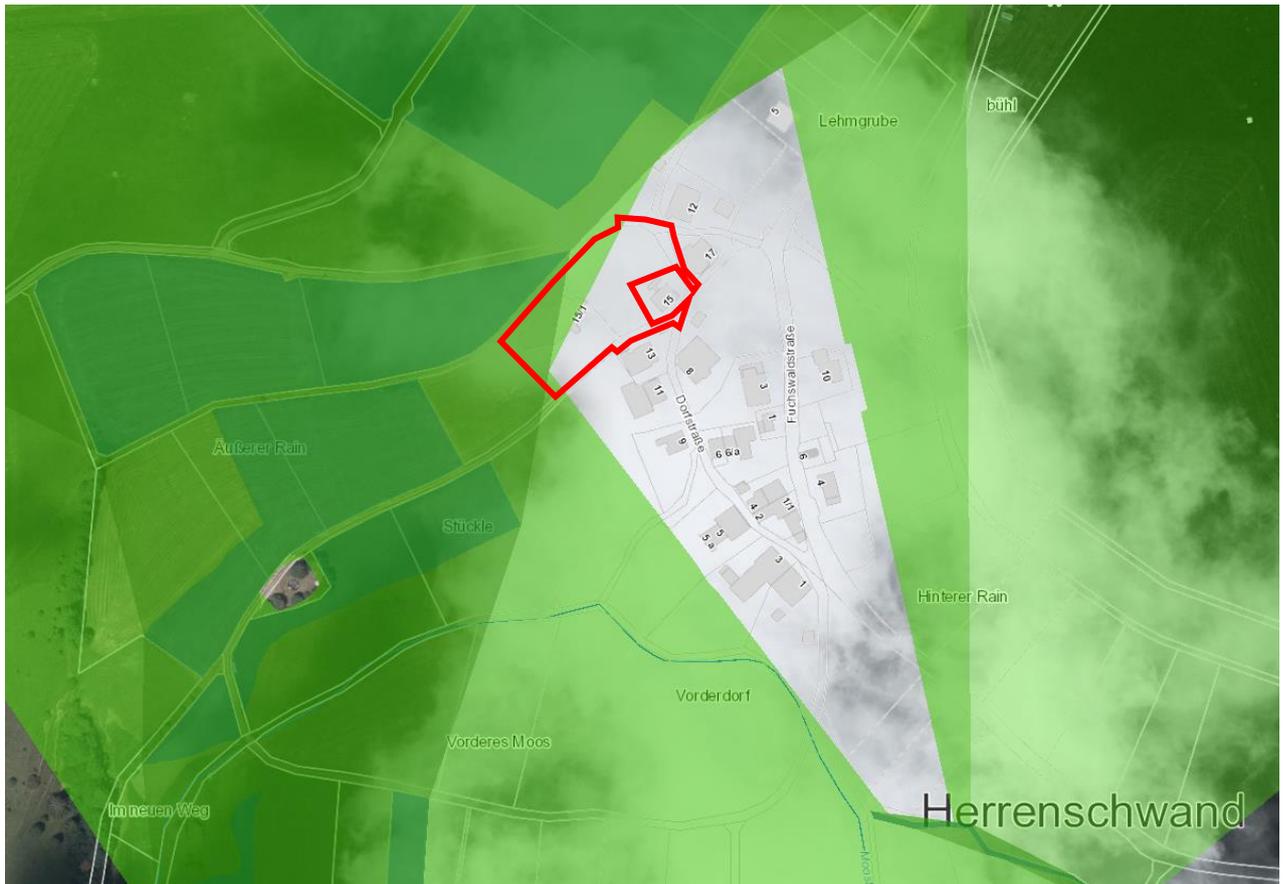


Abbildung 4: Plangebiet (rot), Biotopverbund mittlerer Standorte (grün) (Quelle: LUBW)

#### Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Gefährdung der jungen Gehölze im Norden des Plangebiets sowie der an das Plangebiet angrenzenden, hochwertigen Grünlandflächen durch Befahren, Ablagerung von Baumaterial und Abstellen von Baugeräten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Gehölze und angrenzenden Grünflächen durch Absperrband von den Bauflächen abzugrenzen. Sie dürfen weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterial und Baugerät gelagert bzw. abgestellt werden. Sofern die Vorgaben eingehalten werden, ergeben sich für die Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte keine baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten. Die Erweiterungen nehmen nur eine relativ kleine Fläche in Anspruch und befinden sich in direktem Anschluss zu bestehender Hotelbebauung. Der Großteil der Erweiterung liegt nicht innerhalb des Biotopverbunds. Eine Zerschneidungswirkung ist aufgrund der geringen Grundfläche nicht zu erwarten. Die Nutzungsart der umgebenden Flächen (Grünflächen) wird sich nicht verändern, eine Durchwanderung der Fläche (von Tieren) ist daher nach wie vor möglich.

#### Vermeidung und Minimierung

- Kennzeichnung und Schutz der Gehölzbestände im Norden des Plangebiets sowie der an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen während der Bauarbeiten
- Kein Befahren, Lagern / Abstellen von Baugerät oder Baumaterial im Bereich der Gehölze und des angrenzenden Grünlands

### Ausgleich

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

### Ergebnis

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Biotopverbunde trockener und feuchter Standorte befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden



**Abbildung 5: Plangebiet (rot), Biotopverbunde trockener Standorte (orange) und Biotopverbunde feuchter Standorte (blau) (Quelle: LUBW)**

### 3 Methodik / Abschichtung

Insgesamt fanden zehn Begehungen statt. Zwei dienten der Erfassung der Biotoptypen im Plangebiet (da am 08.01. die Vegetationsperiode noch nicht begonnen hat, fand am 06.05. noch einmal eine Überprüfung statt). Fünf Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Bei der 1. Vogelkartierung wurden außerdem die potenziellen faunistischen und floristischen Habitatstrukturen erfasst. Bei drei weiteren Begehungen wurden Reptilien im Plangebiet erfasst. In Bezug auf die Fledermäuse sind im Plangebiet bis auf das Hotelgebäude (das bestehen bleibt) keine nutzbaren Quartiere vorhanden, weshalb für diese Artengruppe eine artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend erachtet wird und keine Kartierungen durchgeführt wurden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten (LAK) herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands und Hirschkäfer-Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer-suche.de) genutzt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit durch das Planvorhaben wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Art nachgewiesen
- Von dem Bauvorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

Die Begehungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden. In den nachfolgenden Kapiteln werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen für die einzelnen Arten / Gruppen dargestellt.

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
08.01.2020		Erstbegehung, Biotoptypenkartierung	
24.03.2020	08:00-08:50 Uhr	1. Vogelkartierung, Habitaterfassung	Sonnig, -4 °C
24.04.2020	07.00 bis 8.00	2. Vogelkartierung	Bewölkt, trocken, 14 °C
08.05.2020	13:30-13:50 Uhr	1. Reptilienkartierung	Sonnig, 20,5 °C
06.05.2020	16:00-16:30 Uhr	Biotoptypenkartierung	
19.05.2020	06:30-07:40 Uhr	3. Vogelkartierung	Sonnig, frischer Wind, 13 °C
02.06.2020	13:10-13:35 Uhr	2. Reptilienkartierung	Meist sonnig, teilweise leicht bewölkt, 21 °C
13.06.2020	06:00-07:00 Uhr	4. Vogelkartierung	Sonnig, aber windig, 15 °C
25.06.2020	16:30-16:50 Uhr	3. Reptilienkartierung	Sonnig, 24 °C
23.07.2020	06:00-06:55 Uhr	5. Vogelkartierung	Sonnig, 18 °C

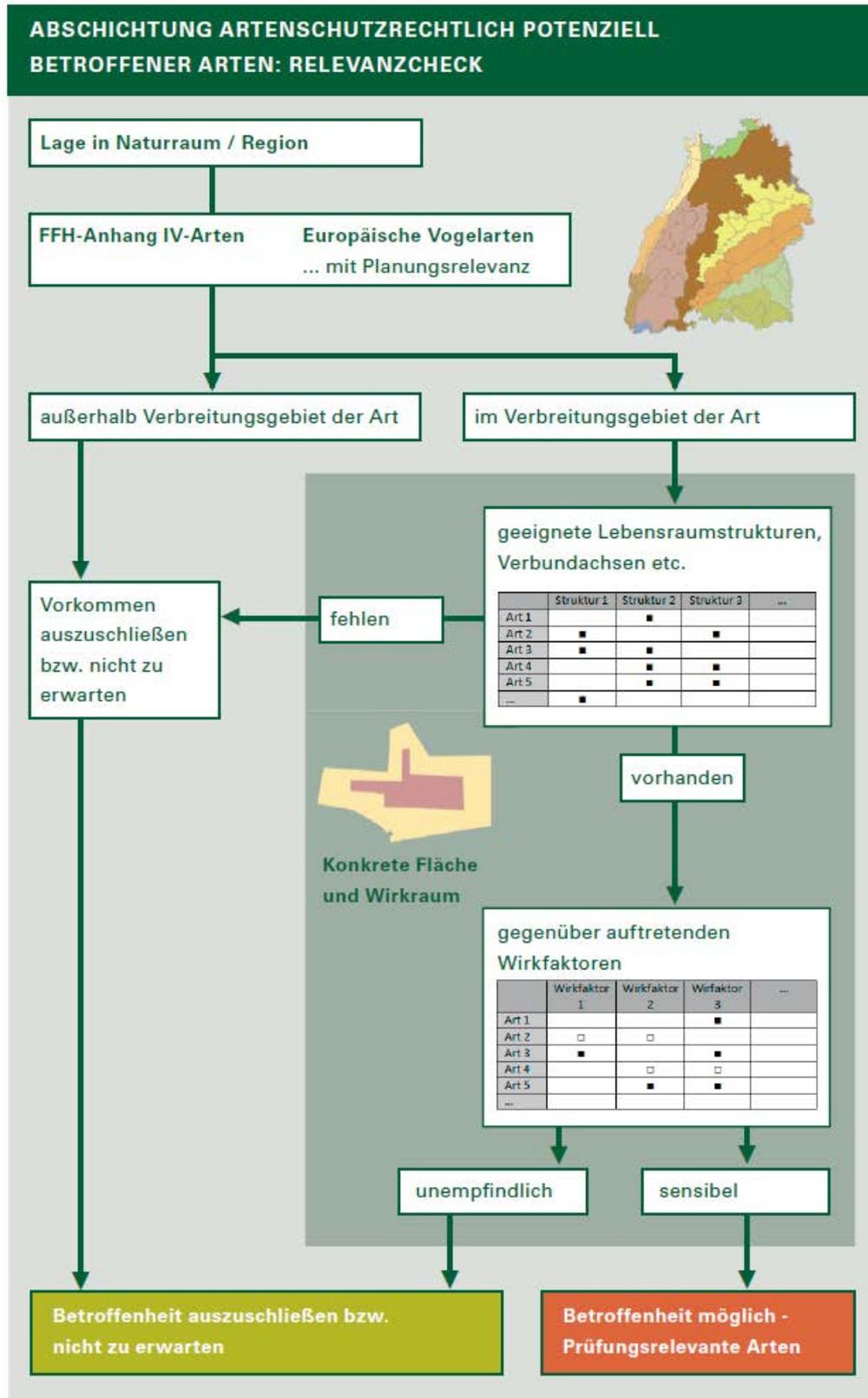


Abbildung 6: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten /  
 Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

## 4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

### Bestand Lebensraum und Individuen

Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate.

Die Groppe und das Bachneunauge sind im Datenauswertebogen des an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet.

Laut Managementplan des FFH-Gebiets kommt das Bachneunauge lediglich im Fluss „Wiese“ vor, die Groppe u. a. im Unterlauf des Prägbachs (gut 3 km Luftlinie von Herrenschwand entfernt).

Im Plangebiet selbst sind allerdings keine entsprechenden Habitate für aquatische Arten vorhanden, weshalb Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen ausgeschlossen werden können.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der aquatischen Artengruppen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				<b>Schnecken</b>					
	0			<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0			<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0			<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0			<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
				<b>Muscheln</b>					
	0			<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
				<b>Krebse</b>					
	0			<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
	0			<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
				<b>Fische und Rundmäuler</b>					
	0			<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
	0			<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
	0			<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	0			<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
	0			<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
	0			<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	0			<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
	0			<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0			<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0			<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
	0			<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0			<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0			<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
				<b>Libellen</b>					
	0			<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0			<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0			<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
	0			<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0			<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0			<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
	0			<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

## 5 Spinnentiere

**Bestand** Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich  
**Lebensraum und Individuen** zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Art ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				<b>Spinnentiere</b>					
	0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

## 6 Käfer

**Bestand** Laut den Verbreitungsatlantiken der LUBW sind im entsprechenden TK25-Quadranten, in  
**Lebensraum und Individuen** dem das Plangebiet liegt, keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt. Lediglich der Hirschkäfer wurde in einem Nachbarquadranten nachgewiesen.

Auch auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (Vgl. Literatur) sind keine Funde des Hirschkäfers in der Umgebung von Herrenschwand ausgewiesen. Der nächstgelegene Fundort eines männlichen Exemplares befindet sich in Zell im Wiesental, 9 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

Hinzu kommt, dass die Art nicht im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet ist und sich innerhalb des Plangebiets keine Bäume befinden, die sich in Bezug auf die Art und die Seneszenz für (Totholz-)käfer eignen. Am östlichen Rand des Plangebiets ist ein Baumstumpf zu finden. Dieser weist allerdings keine

Hinweise auf Käfer (z. B. Bohrlöcher, Saftleckstellen o. ä.) auf.



**Abbildung 7:** links: relativ junge Gehölze am nördlichen Plangebietsrand, rechts: Baumstumpf im Osten des Plangebiets

Auch bei den durchgeführten Kartierungen im Jahr 2020 konnten keine Käfer-Arten des Anhang II oder IV im Plangebiet festgestellt werden.

Somit können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Käferarten ausgeschlossen werden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

**Tabelle 4:** Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

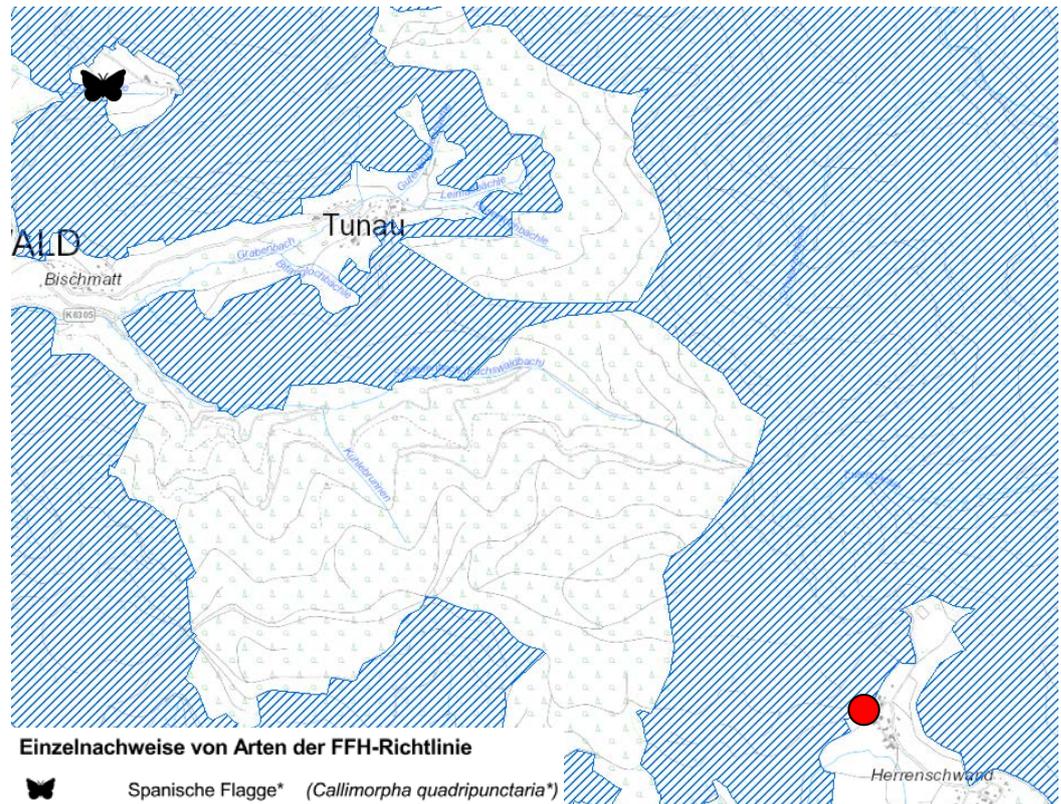
V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0				<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
(X)	0			<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0				<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

## 7 Schmetterlinge

### Bestand Lebensraum und Individuen

Bis auf den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling und die Spanische Fahne wurden keine der in Tabelle 5 aufgelisteten Schmetterlingsarten in dem TK25-Quadranten, in dem Herrenschwand liegt, nachgewiesen. Vorkommen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers sind aus Nachbarquadranten bekannt.

Die Spanische Fahne ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebietes „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet. Sie wurde laut Managementplan des FFH-Gebiets auf Grünlandflächen südwestlich des Tunauer Ortsteils Michelrütte, ca. 4 km vom Plangebiet entfernt, nachgewiesen.



**Abbildung 8: Nächstgelegener Fundort der Spanischen Fahne (Gemarkung Michelrütte) zum Plangebiet (rot)**

Der Borstgrasrasen und die mageren Zierrasenflächen innerhalb des Plangebiets mit Arten wie Thymian und Kleinem Ampfer stellen grundsätzlich einen attraktiven Lebensraum für Schmetterlinge dar.

Die Spanische Fahne kommt in offenen, trockenen und sonnigen Bereichen vor, sucht aber auch halbschattige, feuchte Bereiche auf, um sich vor zu großer Hitze zu schützen. Aufgrund des vorhandenen Mosaiks aus mageren, sonnigen Wiesenflächen und feuchten Wiesenflächen im Plangebiet lässt sich ein Vorkommen dieser Art nicht ausschließen. Eine sich reproduzierende Population ist allerdings von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen oder weiteren geeigneten Nahrungspflanzen wie Brennnesseln abhängig, da diese Pflanzen wichtige Nektarquellen der Imagines darstellen. Solche Nahrungspflanzen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Im Zuge des Bauvorhabens gehen Teile der hochwertigen Grünlandflächen rund um das Hotel verloren und somit auch ein potenzieller Lebensraum der Spanischen Fahne. Dieser Verlust wird allerdings durch die Herstellung von Borstgrasrasen lediglich ca. 70 m vom Plangebiet entfernt in doppelter Flächengröße wieder ausgeglichen. Da es sich bei der Spanischen Fahne um eine hochmobile Art handelt, ist sie durchaus in der Lage, auf den „neuen“ Borstgrasrasen sowie die in der Umgebung zahlreich vorhandenen Bergmähwiesen etc. auszuweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch die geplanten Erweiterungen ist daher nicht gegeben.

Der Große Feuerfalter besiedelt feuchte Standorte sowie Ruderalstandorte und ernährt sich von Ampferarten (Riesen-Ampfer, Stumpfbältriger Ampfer). Das Plangebiet weist zwar eine Nasswiese auf, diese enthält aber keine geeigneten Nahrungspflanzen für diese Schmetterlingsart. Ein Vorkommen kann somit weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling kommt in Kalk- und Silikatmagerrasen vor und ist auf Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* in großer Anzahl angewiesen, weshalb auch diese Art ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzengewächse, die für den Nachtkerzenschwärmer relevant sind, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Im Zuge der Kartierungen anderer Arten wurden Schmetterlingsvorkommen als Beibeobachtung mit aufgenommen. Es ergaben sich jedoch keine Nachweise und keine indirekten Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung und die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen entfallen hiermit.

Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten, da im Zuge des Verlustes von geschütztem Borstgrasrasen wieder neuer Borstgrasrasen und somit neuer Lebensraum für Schmetterlinge hergestellt wird.

Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

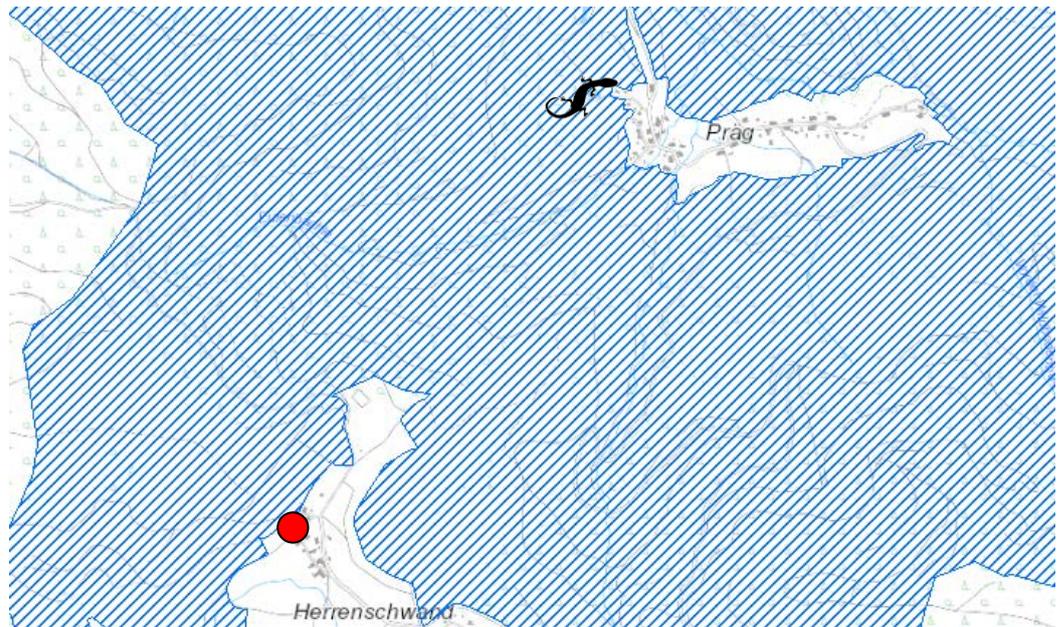
V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				<b>Tagfalter</b>					
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
(X)	0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
				<b>Nachtfalter</b>					
X	(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	s
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
(X)	0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

## 8 Amphibien

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt ist in der Herrenschwander Umgebung ein Vorkommen der streng geschützten Geburtshelferkröte und des Nördlichen Kammmolchs sowie der besonders geschützten Arten Bergmolch, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch möglich. Die besonders geschützten Arten unterliegen allerdings der Eingriffsregelung, weshalb sie nicht zu den planungsrelevanten Arten der Tab. 6 gehören.

Der Nördliche Kammmolch ist außerdem im Datenauswertebogen des angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet. Laut Managementplan wurde er westlich von Präg nachgewiesen, ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt.



Kammolch (*Triturus cristatus*)

**Abbildung 9: Nächstgelegener Fundort des Nördlichen Kammolchs (Gemarkung Präg) zum Plangebiet (rot)**

Gewässerhabitate in Form von Bächen oder Tümpeln sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden. Allerdings befindet sich nordöstlich des bestehenden Hotelgebäudes eine Nasswiese basenarmer Standorte, auf der sich das Wasser temporär in kleineren und teilweise auch größeren Pfützen sammelt.



**Abbildung 10: Pfützen auf der Nasswiese nordöstlich des Hotelgebäudes als potenzielles Amphibienhabitat**

Die Nasswiese mit den Pfützen als Kleinstgewässer eignet sich durchaus als Habitat für die Geburtshelferkröte und den Grasfrosch. Erdkröten meiden i. d. R. Flächen ohne Nähe zu großflächigeren Laichgewässern wie Weiher, Teiche oder Seen, weshalb ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Ein Vorkommen des Nördlichen Kammolchs kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Er besiedelt größere und mind. 70 cm tiefe Gewässer mit Unterwasservegetation. Auch für den Berg- und den Fadenmolch ist die Nasswiese wenig geeignet. Ihr Hauptlebensraum sind gewässerreiche Waldgebiete.

Landlebensräume sind im Plangebiet außerdem in Form des Gestrüpps um den Baumstumpf vorhanden. Das Gestrüpp bietet Deckungs- und Versteckmöglichkeiten. Grabfähigen Boden gibt es im Plangebiet nicht, eine Überwinterung in Erdlöchern oder in den Lücken der Trockenmauern westlich des Hotelgebäudes ist aber nicht gänzlich auszuschließen.



Abbildung 11: links: Gestrüpp nordöstlich der Nasswiese als potenzielles Amphibienversteck, rechts: Trockenmauer mit Lücken als potenzielles Überwinterungshabitat

Im Zuge der durchgeführten Begehungen von Reptilien und Vögeln wurde auch auf ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet geachtet. Es konnten jedoch weder adulte Tiere noch Laich, Kaulquappen oder sonstige Entwicklungsstadien festgestellt werden.

Da das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG dennoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die Nasswiesenbereiche und das Gestrüpp vor den Eingriffen noch einmal begutachtet werden. Eventuell vorhandene Forstpflanzungseinheiten oder Adulttiere sind zu bergen und an unbeeinträchtigten Stellen wieder auszusetzen.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	(X)	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0	0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0	0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0	0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0	0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
X	0			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

## 9 Reptilien

### 9.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis).

Basierend auf diesen Grundlagen wurde im Jahr 2020 durch Geländeuntersuchungen das Arteninventar eingeschränkt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2013.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (z. B. die vorhandenen Trockenmauern und die Betonmauer) im und angrenzend an das Plangebiet langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z. B. das Gestrüpp) wurden mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

## 9.2 Bestand

### Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten laut der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW die streng geschützte Schlingnatter und Zauneidechse in der Herrenschwander Umgebung vorkommen sowie die besonders geschützten Reptilienarten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter. Die besonders geschützten Arten sind nicht in der Tab. 7 aufgelistet, da sie lediglich der Eingriffsregelung unterliegen.

Schlingnattern bevorzugen wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden), weshalb ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen der Ringelnatter ist aufgrund fehlender Gewässerhabitate auszuschließen. Die Waldeidechse bevorzugt Waldränder und -lichtungen, weshalb sie ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten ist.

Zauneidechsen und Blindschleichen könnten allerdings durchaus vorkommen, da sich mit den Trockenmauern im Plangebiet und den Gärten angrenzend an das Plangebiet geeignete Strukturen für diese Arten befinden.



Abbildung 12: Potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien innerhalb des Plangebiets (links, Trockenmauer, rechts: Gartenbereich mit Mauerstrukturen)

Insgesamt wurden drei Reptilienbegehungen bei gutem und warmem Wetter durchgeführt. Zudem wurde auch bei den Vogelkartierungen auf Hinweise auf ein mögliches Reptilienvorkommen geachtet. Bei keiner der Begehungen konnten Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	(X)	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
0				<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

## 9.3 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich geeignete Strukturen für Reptilien in Form von Trockenmauern, Gestrüpp und Gartenbereichen.

Bei den Kartierungen konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden, weshalb nicht mit einem Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu rechnen ist. Die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt somit.

## 10 Vögel

### 10.1 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (Vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) ausgewertet.

Basierend auf diesen Grundlagen wurde im Jahr 2020 durch Geländeuntersuchungen das Arteninventar eingeschränkt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2013.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

### 10.2 Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Der Planbereich selbst enthält geeignete Habitatstrukturen für nestbauende und gebäudebrütende Vogelarten sowie für Bodenbrüter.

Potenzielle Neststandorte sind die drei Bäume im Nordwesten des Plangebiets, das Gestrüpp im Nordosten sowie das Hotelgebäude. Die drei Bäume sind aber noch relativ

jung und haben geringe Stamm- und Kronendurchmesser. Bei den Begehungen konnten keine Nester festgestellt werden. Auch Nistkästen, Höhlen, Spalten oder Risse weisen die Gehölze nicht auf.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen der Avifauna konnten 27 Arten im Bereich des Untersuchungsgebiets festgestellt werden (Vgl. Tabelle 8).

Das Eingriffsgebiet selbst ist aufgrund der Lage angrenzend an den Siedlungsbereich von Herrenschwand überwiegend für siedlungsadaptierte Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat interessant. Hier wurden lediglich typische Siedlungsfolger wie z. B. die Bachstelze, der Buchfink, die Elster und der Haussperling nachgewiesen.

In den Siedlungsbereichen nordwestlich des Hotels wurden ein Dutzend Mehl- und Rauchschnalben beobachtet. Mehlschnalben befinden sich auf der Vorwarnliste, Rauchschnalben sind auf der Roten Liste BW sogar als gefährdet eingestuft.

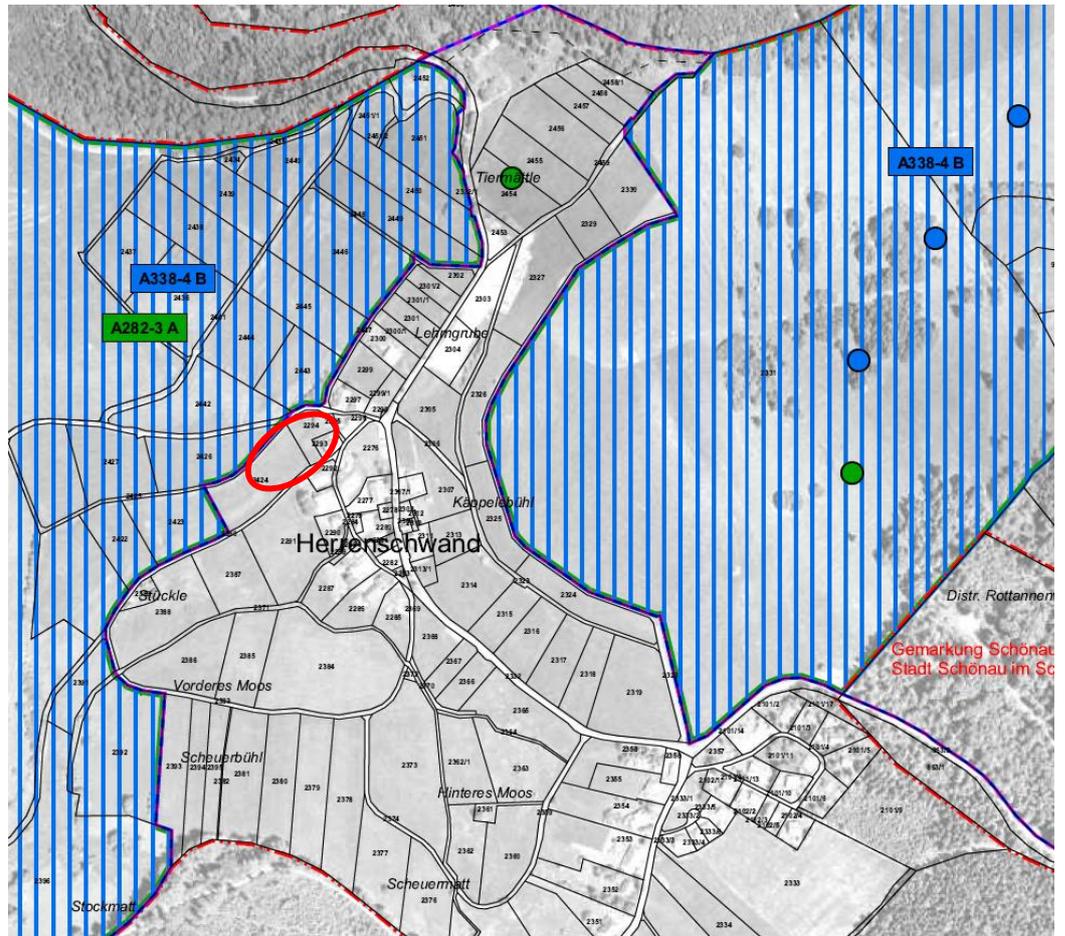
Im weiteren Untersuchungsraum, insbesondere in den weitläufigen Grünlandflächen nordwestlich bis nordöstlich des Plangebiets, konnten zudem sehr seltene Arten wie die Ringdrossel oder der stark gefährdete Baumpieper erfasst werden. Auf einem Weidfeld angrenzend an den Waldrand wurde zweimal ein Neuntöter kartiert.

Im Luftraum über dem Plangebiet wurden mehrmals diverse Greifvögel, darunter Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke beobachtet. Das Plangebiet und sein Umfeld stellen ein attraktives Nahrungshabitat für diese Vögel dar. Die Horststätten liegen allerdings außerhalb der Eingriffsbereiche und werden somit nicht beeinträchtigt.

Von Nordwesten her reicht das Vogelschutzgebiet 8114441 "Südschwarzwald" bis an das Hotel Waldfrieden heran. Drei der im Datenauswertebogen des Vogelschutzgebiets genannten Arten konnten im Zuge der Kartierungen festgestellt werden: die Hohltaube, der Neuntöter und die Ringdrossel. Die Nachweise aller drei Arten erfolgte deutlich außerhalb des Plangebiets. Von der Hohltaube und der Ringdrossel konnten revieranzeigende Verhaltensweisen in Form von singenden Exemplaren vernommen werden.

Im Managementplan des Vogelschutzgebiets sind direkt westlich bzw. nördlich an das Plangebiet angrenzend Lebensstätten des Neuntöters und der Ringdrossel ausgewiesen (Vgl. Abb. 13). Nördlich und östlich des Herrenschwander Siedlungsbereichs beginnen zudem Lebensstätten von Auerhuhn, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzspecht (Vgl. Abb. 14).

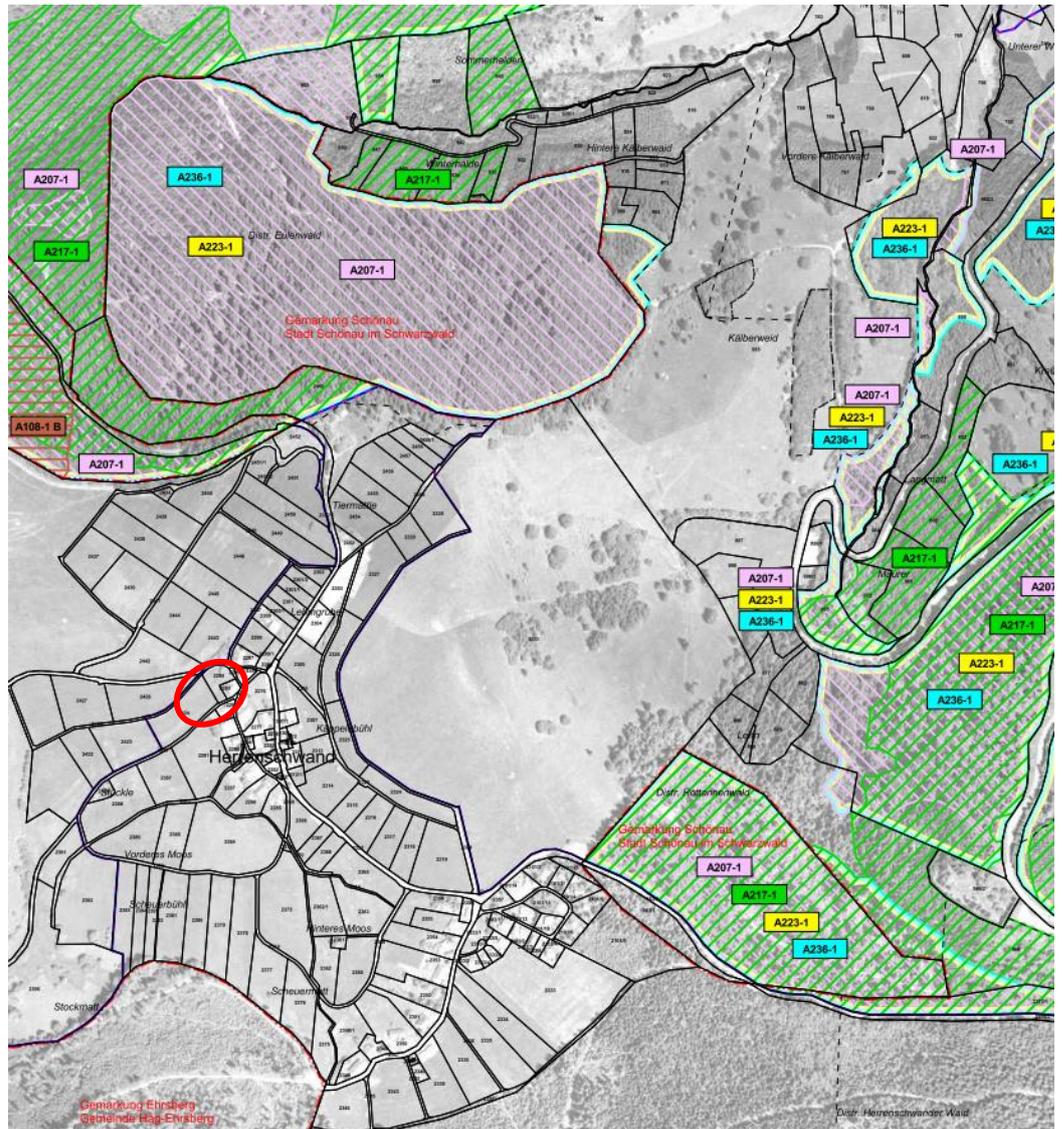
Die Arten des VSG sind aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet aber lediglich in der Umgebung und somit in ausreichender Entfernung zum Plangebiet zu erwarten (Vgl. auch Fundpunkte von Neuntöter und Ringdrossel in Abb. 13). Beeinträchtigungen durch das kleinflächige Bauvorhaben sind somit nicht zu erwarten.



LEGENDE

Lebensstätten von Arten der Vogelschutzrichtlinie		EU-Code	Einzelnachweise von Arten der Vogelschutzrichtlinie		
	Dreizehenspecht ( <i>Picoides tridactylus</i> )	A241		Dreizehenspecht ( <i>Picoides tridactylus</i> )	A241
	Ringdrossel ( <i>Turdus torquatus</i> )	A282		Ringdrossel ( <i>Turdus torquatus</i> )	A282
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	A338		Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	A338
	Zitronenzeisig ( <i>Carduelis citrinella</i> )	A362		Zitronenzeisig ( <i>Carduelis citrinella</i> )	A362
	Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )	A378		Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )	A378

Abbildung 13: Lebensstätten und Nachweise von Arten des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ in der Umgebung von Herrenschiwand, Plangebiet (rot) (Quelle: Ausschnitt des Managementplans für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, Teilkarte 6.2)



Lebensstätten von Arten der Vogelschutzrichtlinie	EU-Code
 Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	A103
 Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> )	A108
 Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	A207
 Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> )	A217
 Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )	A223
 Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	A236

Abbildung 14: Lebensstätten von Arten des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ in der Umgebung von Herrenschand, Plangebiet (rot) (Quelle: Ausschnitt des Managementplans für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, Teilkarte 6.1)



Abbildung 15: Potenzielle Habitatstrukturen für Vögel (links: Gehölze und Gestrüpp, rechts: bestehendes Hotelgebäude)

Tabelle 8: Übersicht über die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

	Name	Name	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS	*	*	b
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RS	*	*	b
3.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BVa	2	3	b
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS / NG	*	*	b
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	b
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa	V	V	b
7.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS	*	*	b
8.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	V	V	b
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RS	*	*	b
10.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BVa	*	*	b
11.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	RS / NG	V	V	b
12.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BVa	V	*	b
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RS / NG	*	*	b
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü / NG	*	*	s
15.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BVa	V	3	b
16.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RS	*	*	b
17.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	RS	*	*	b
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	RS	*	*	b
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BVa	3	3	b
20.	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	BVa	1	*	b
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	RS	*	*	b

	Name	Name	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
22.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü / NG	*	V	s
23.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	s
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS	*	3	b
25.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RS / NG	*	*	b
26.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü / NG	V	*	s
27.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	RS	*	*	b

**Status:**

B=Brutvogel; BVi=Brutverdacht innerhalb Plangebiet, BVa=Brutverdacht außerhalb Plangebiet; RS=Randsiedler; NG=Nahrungsgast; Ü=Überflug

### 10.3 Auswirkungen

#### Auswirkungen

Im Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen in Form der drei Bäume im Nordwesten und des Gestrüpps im Nordosten. Da das Gestrüpp teilweise innerhalb des Baufensters liegt, wird von der Entfernung desselben ausgegangen.

Die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung können daher nur unter Einhaltung von zeitlichen Reglementierungen der Rodungsarbeiten ausgeschlossen werden. Diese sind außerhalb der Brutperiode (im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Abrissarbeiten am bestehenden Hotelgebäude finden nicht statt. Es erfolgen lediglich Erweiterungen. Durch die geplanten Erweiterungen kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf die im direkten Umfeld brütenden Vogelarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im unmittelbaren Umfeld kartierten Siedlungsfolger an Störwirkungen angepasst und daher lärm tolerant sind.

Die potenziellen Revierzentren der seltenen Arten des Vogelschutzgebiets (z. B. Hohltaube, Ringdrossel) liegen in ausreichend vom Plangebiet entfernten Habitatbereichen. Beeinträchtigungen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten (Vgl. auch FFH-Vorprüfung vom 08.10.2020). Insgesamt handelt es sich bei der Erweiterung um kleinflächige Eingriffe mit einem lokal begrenzten Wirkraum, durch die nicht mit erheblichen Störwirkungen für die weitere entfernten Vogelbestände zu rechnen ist.

Neben den bauzeitlichen Störungen kommt es zu Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Durch die Versiegelung bzw. Überbauung von magerem Zierrasen sowie hochwertigem Borstgrasrasen verlieren die in der Umgebung brütenden Arten sowie die vorkommenden Greifvögel einen kleinen und nicht essentiellen Anteil ihres Nahrungshabitats. Dieser kleinflächige Verlust ist aber für alle Arten als nicht erheblich zu bezeichnen, zumal in der Umgebung deutlich größere Grünflächen mit hoher Artenvielfalt vorhanden sind (z. B. auf den Bergmähwiesen westlich und nördlich des Plangebiets). Zudem werden durch Baumpflanzungen und die Ausgleichsmaßnahme mit der Herstellung von Magerrasenbeständen im doppeltem Flächenumfang wieder neue Nahrungsangebote geschaffen.

Mit negativen Kulisseneffekten ist nicht zu rechnen, da bereits ein großes Hotelgebäude vorhanden ist und lediglich das bestehende Spa-Haus erweitert wird. Zudem befinden sich sowohl südlich, südöstlich und östlich weitere relativ große und hohe Gebäude und eine kleine Waldfläche, so dass von einer bereits bestehenden Kulissenwirkung auszugehen ist. Diesbezüglich empfindliche Arten wurden im direkten Umfeld der Baumaßnahmen auch nicht festgestellt.

## 10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Vogelarten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodungsarbeiten des Gestrüpps müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist das betroffene Gestrüpp vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

## 10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Da bei den Begehungen keine Nester innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden konnten, erfolgt durch die Baumaßnahmen kein Verlust von Brutstätten. Daher sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1 Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Anlagebedingt werden Habitatstrukturen in Form von Gestrüpp entfernt. Finden die notwendigen Rodungsarbeiten während der Brutzeit statt, kann eine Verletzung oder Tötung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb zeitliche Reglementierungen einzuhalten (Rodung Anfang Oktober bis Ende Februar). Damit kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2 Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die geplante Erweiterung des Hotels kommt es bauzeitlich zu einer Erhöhung der Störwirkungen auf die im direkten Umfeld brütenden Vogelarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vorhandenen Siedlungsfolger an Störwirkungen angepasst sind und dass die Revierzentren der kartierten seltenen Arten in ausreichend entfernten Habitatbereichen liegen. Mit signifikanten Störungen durch das kleinflächige Bauvorhaben, die die Erhaltungszustände der vorkommenden Vogelarten im und um das Plangebiet gefährden, ist somit nicht zu rechnen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da im Zuge der Begehungen keine Nester oder sonstigen Brutstätten innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden konnten, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich geeignete Strukturen für Vögel in Form von Gehölzen, Gebäuden und weitläufigem Grünland.

Insgesamt wurden im direkten Umfeld des Eingriffs hauptsächlich typische Kulturfolger erfasst, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, die aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten ist.

Brutvögel innerhalb des Plangebiets konnten nicht festgestellt werden, allerdings gibt es einige Brutverdachte von siedlungsadaptierten Arten in den angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzstrukturen.

Arten des Vogelschutzgebietes (Hohltaube, Neuntöter, Ringdrossel) oder sonstige gefährdete Arten wie z. B. die Rauchschwalbe wurden in den weitläufigen Grünlandflächen der Umgebung oder in benachbarten Siedlungsbereichen nachgewiesen. Sie sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und den Vorbelastungen durch das bereits bestehende Hotelgebäude und die weiteren Siedlungsbereiche nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Die Vogelarten im und in der Umgebung des Plangebiets verlieren einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitats und unterliegen bauzeitlichen Störwirkungen. Dies ist aber angesichts vorhandener Strukturen im Umfeld sowie der geringen Störanfälligkeit der betroffenen Arten nicht als erheblich zu betrachten. Zudem werden im Zuge der Neubauten auch wieder neue Gartenbereiche angelegt und Baumpflanzungen durchgeführt, die zukünftig als Nahrungshabitat dienen können. Darüber hinaus wird der Verlust der Magerrasenbestände ortsnah im doppelten Umfang ausgeglichen.

Da durch das Bauvorhaben das Gestrüpp im Nordosten des Plangebiets verloren geht, kann der Verbotstatbestand der Verletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Da keine genutzten Brutstätten durch das Bauvorhaben verloren gehen und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Hecken- und Baumpflanzungen sowie die Herstellung von Magerrasenflächen erfolgen, sind keine (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 11 Fledermäuse

### 11.1 Methodik

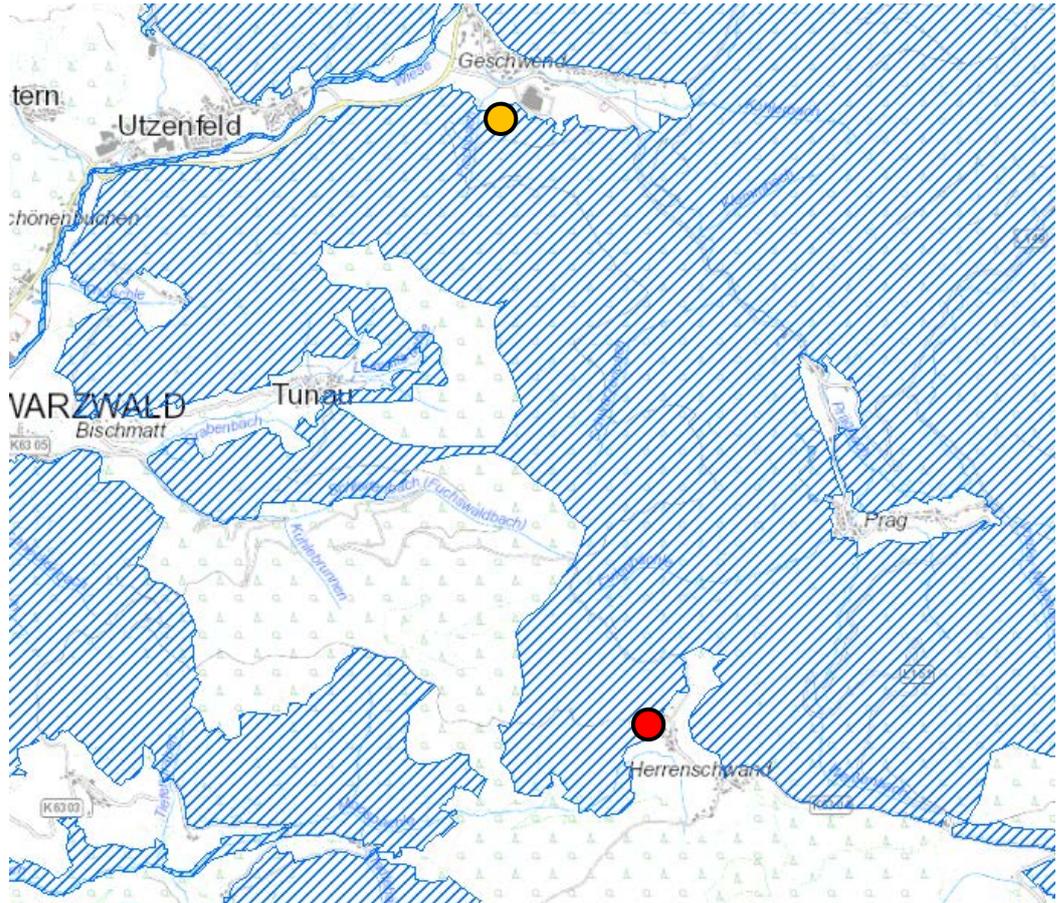
Bis auf Lücken bzw. Spalten am Hotelgebäude konnten keine potenziellen Fledermausquartiere im Plangebiet festgestellt werden. Auch Fledermausspuren wurden nicht gefunden. Zudem wurden laut Managementplan des angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ die im Datenauswertebogen gelisteten Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr nicht in Herrenschwand nachgewiesen. Aus diesen Gründen wird eine Potenzialabschätzung dieser Artengruppe als ausreichend erachtet.

## 11.2 Potenzielles Arteninventar, Bestand

### Bestand Lebensraum

Gemäß Verbreitungsatlanten wurden vier Arten im entsprechenden TK25-Quadranten, in dem sich Herrenschwand befindet, und elf im Nachbarquadranten (eingeklammertes X) nachgewiesen. Habitatbedingt lässt sich das Artenspektrum auf neun Arten eingrenzen (Vgl. Tab. 9).

Das Große Mausohr und die Wimperfledermaus wurden außerdem im Zuge des Managementplans für das an das Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ kartiert. Der St. Bernhard Stollen bei Geschwend, knapp 4 km vom Plangebiet entfernt, wird von beiden Arten als Winterquartier genutzt.



**Abbildung 16: Plangebiet (rot) und nachgewiesenes Winterquartier (orange) des Großen Mausohrs und der Wimperfledermaus im St. Bernhard Stollen bei Geschwend**

Das Große Mausohr jagt u. a. über kurzrasigen Grünlandflächen und die Jagdgebiete können über 25 km vom Quartier entfernt sein. Das Plangebiet wäre daher in Bezug auf diese beiden Punkte als Jagdgebiet für diese Fledermausart geeignet. Da sich bis auf die Gebäudekanten des Hotels aber keine linearen Leitelemente im Plangebiet befinden, wird davon ausgegangen, dass es sich beim Plangebiet nicht um ein Fledermaus-Jagdgebiet handelt. Den Grünflächen um das Hotel ist daher als Nahrungshabitat nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beizumessen.

Die Wimperfledermaus jagt vorwiegend in Wäldern, Obstwiesen und strukturreichen Gärten. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Strukturarmut nicht als Jagdhabitat für diese Art geeignet.

Im Zuge der Begehungen wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Habitatpotenzial für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Risse in Bäumen und an Gebäuden) sowie auf Hinweise für Vorkommen (Fledermausspuren) untersucht.

Die drei jungen Gehölze mit ihren geringen Stammdurchmessern im Nordwesten des Plangebiets weisen keine potenziellen Habitatstrukturen auf. Der vorhandene Baumstumpf enthält keine Rindenabplatzungen oder Spalten, die Fledermäuse nutzen könnten. Künstliche Quartiere in Form von Nistkästen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Am Hotelgebäude konnten bei den Begehungen keine Fledermausspuren in Form von Verfärbungen durch Urin oder Kot an den Hauswänden festgestellt werden, eine Nutzung von Spalten am Dach durch Fledermäuse ist aber dennoch nicht vollständig auszuschließen. Kleine Hohlräume und Spalten unter den Dachziegeln und -balken des Hotelgebäudes könnten als Zwischenquartier im Sommer genutzt werden. Einfliegbar ist das relativ neue Gebäude aber nicht (Besiedlungen von Dachboden- oder Kellerbereichen können ausgeschlossen werden). Zudem sind keine (im Winter) frostfreien Strukturen vorhanden. Somit kann eine Nutzung als Wochenstube oder als Winterquartier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da keine Gebäudeteile abgerissen werden, sondern nur eine Erweiterung des Spa-Hauses erfolgt, ergibt sich anlagebedingt sogar eine Verbesserung in Bezug auf die Fledermausfauna (Erhöhung von potenziellen Quartierstandorten).



Abbildung 17: Spalten an den Dachbalken als potenzielles Fledermaus-Tagesversteck bzw. Zwischenquartier

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
(X)	0			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
(X)	X	0	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0				<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)	0			<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
(X)	X	0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	0			<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
X	0			<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	(X)	0	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
(X)	X	0	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
(X)	0			<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
(X)	X	0	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0				<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
(X)	0			<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	0	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0				<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
(X)	X	0	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0				<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0				<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
(X)	(X)	0	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	i	D	IV	s

### 11.3 Lebensraumansprüche

**Nordfledermaus** Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässern bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

**Große Bartfledermaus** Die Große Bartfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald und Gewässer gebunden. Sie präferiert dabei feucht ausgeprägte Bereiche mit Mooren. Bevorzugt werden Sommerquartiere in Gebäuden in Waldnähe genutzt, dabei werden Dachböden genauso wie Hohlräume unter Dachziegeln genutzt. Auch Funde aus Baumhöhlen sind bekannt. Jagdreviere bilden flächige Feuchtgebiete wie Riedwiesen, Bruchwälder die bis zu 12 km entfernt liegen können. Aber auch Gärten, Waldstücke oder Streuobstwiesen werden genutzt. Die Art gilt in Teilen als wandernde Art. Sie zieht zur Überwinterung in Höhlenreiche Bergregionen, verbleibt aber auch bei ausreichendem Habitatangebot in der Nähe der Sommerquartiere. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und selten auch geschützte Keller oder Katakomben. Sie beginnt früh im Oktober und endet bis Ende März.

**Großes Mausohr** Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

- Kleine Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.
- Großer Abendsegler** Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.
- Zwergfledermaus** Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.
- Braunes Langohr** Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.
- Zweifarb- fledermaus** Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarb- fledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

## 11.4 Potenzielle Betroffenheit / mögliche Auswirkungen

### Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der geplanten Erweiterungen (z. B. der Terrasse, Gebäudefassaden) zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden und deren Fassaden und in den angrenzenden Grünflächen vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Lichtkegel nach unten etc.).

Da das bestehende Hotelgebäude unverändert erhalten bleibt und lediglich Erweiterungen erfolgen, gehen keine potenziellen Zwischenquartiere in Form von Ritzen bzw. Hohlräumen verloren.

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgen zusätzliche Flächenversiegelungen und damit einhergehend der Verlust von Grünlandflächen. Da das Plangebiet aber aufgrund fehlender Leitelemente kein attraktives Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt und die Flächen aufgrund der geringen Größe auch nicht essentiell sind, haben die Flächenversiegelungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Fledermausfauna.

## 11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit während der Jagd oder Transferflügen nicht beeinträchtigt werden.
- Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, der geplanten Terrasse und der Grünlandflächen sollten unterlassen werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

## 11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleichsmaßnahmen

Da das Hotelgebäude mit potenziellen Zwischenquartieren erhalten bleibt, besteht kein artenschutzrechtlich begründeter Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten wird als nicht erheblich eingestuft, da im Eingriffsbereich keine bzw. nur eine geringe Jagdaktivität zu erwarten ist und im Umfeld genügend besser strukturierte Flächen für die Jagd bestehen.

## 11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da das Hotelgebäude erhalten bleibt, erfolgt anlagebedingt kein Verlust an potenziellen

Habitaten. Durch die Erweiterung des Spahauses verbessert sich das Quartierangebot sogar.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2  
Störungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die nachaktiven Tiere könnten durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flug- bzw. Jagdaktivität gestört werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber, fledermausfreundliche Beleuchtungen) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungsverbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen am Hotelgebäude vorliegen und bei der Erweiterung des Spahauses voraussichtlich zusätzliche für Fledermäuse nutzbare Strukturen wie Spalten unter Dachziegeln entstehen, ergibt sich kein artenschutzrechtlich begründeter Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**11.8**

**Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Im Plangebiet befinden sich am Hotelgebäude potenzielle Zwischenquartiere in Form von Spalten unter den Dachziegeln bzw. an den Dachbalken. Baumhöhlen bzw. -spalten oder künstliche Quartiere (z. B. Nistkästen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Norden des Plangebiets befinden sich drei Gehölze. Diese stellen aufgrund ihres jungen Alters und der geringen Größe mit hoher Sicherheit kein bedeutsames Leitelement bei der Jagd dar. Zudem bleiben diese Gehölze vom Vorhaben unberührt. Da ansonsten lediglich die Gebäudekanten als potenzielle Orientierungsstrukturen genutzt werden könnten, wird den Grünflächen im direkten Seitenbereich des Hotels nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitat beigemessen. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und der weitläufigen Grünflächen angrenzend an das Plangebiet, ist der Verlust von Grünflächen im Plangebiet als unerheblich einzustufen.

Um eine Störung von Fledermäusen auszuschließen, sind die Bauarbeiten tagsüber auszuführen. Zudem sind nächtliche Dauerbeleuchtungen zu unterlassen oder fledermausfreundlich zu gestalten.

Da das Bauvorhaben keinen Verlust an potenziellen Zwischenquartieren mit sich bringt, besteht kein artenschutzrechtlich begründeter Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

## 12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

**Bestand** Ein Vorkommen von Feldhamstern und Wölfen ist verbreitungs- und habitatbedingt  
**Lebensraum und** auszuschließen.  
**Individuen**

Wildkatzen und Luchse wurden bereits im Landkreis Lörrach nachgewiesen. Der Luchs ist zudem im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ gelistet. Signifikante Vorkommen sind laut Managementplan aber nicht vorhanden, allenfalls durchstreifende Individuen. Das Plangebiet stellt auch keinen geeigneten Lebensraum für diese beiden Waldarten dar. Aufgrund der Lage des Plangebietes angrenzend an den Siedlungsbereich ist nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für wandernde Tiere zu rechnen. Für Tiere auf nächtlichem Streifzug bestünde sowieso keine Betroffenheit, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen wie dichte Haselsträucher und Brombeersträucher mit artenreichem Unterwuchs sind im Plangebiet nicht vorhanden.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG für die o. g. Säugetiere nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

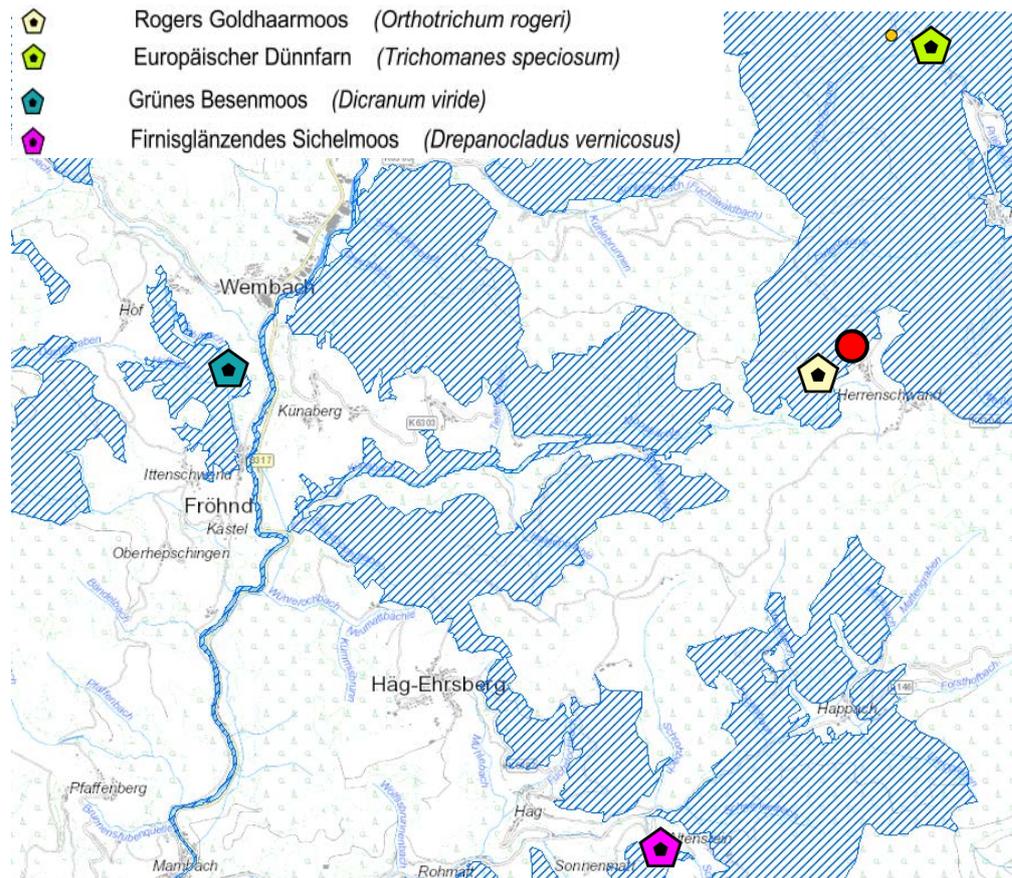
V	L	E	N	Art	Art	RL BW	RL D	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	1	II, IV	s
(X)	0			<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0	0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
(X)	0			<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0			<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0			<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

## 13 Pflanzen

**Bestand** Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind die meisten  
**Lebensraum und** der genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten. Mit Ausnahme des Europäischen  
**Individuen** Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind.

Verbreitungsbedingt können der Europäische Dünnfarn, das Grüne Koboldmoos, das Grüne Besenmoos, das Firnisglänzende Sichelmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen.

Diese fünf Arten sind auch alle im nahegelegenen FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) gelistet.



**Abbildung 18: Plangebiet (rot) und Nachweise von Rogers Goldhaarmoos, Europäischen Dünnfarn, Grünem Besenmoos und Firnisglänzendem Sichelmoos (Quelle: Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“, Stand: November 2011)**

Die Fundorte, die dem Plangebiet am nächsten liegen, befinden sich westlich von Herrenschwand (Rogers Goldhaarmoos, ca. 300 m zum Plangebiet), im Prägbachtal (Europäischer Dünnfarn, gut 2,7 km zum Plangebiet), südlich von Wembach (Grünes Besenmoos, über 5 km zum Plangebiet) und bei Hög-Ehrsberg (Firnisglänzendes Sichelmoos, 4,4 km zum Plangebiet). Für das Grüne Koboldmoos gibt es keine Nachweise im FFH-Gebiet.

Der Europäische Dünnfarn besiedelt konstant feuchte und schattige Felsspalten. Habitatbedingt kann somit ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für die FFH-Moose. Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Moosvorkommen untersucht. Dabei konnten keine Moose festgestellt werden. Auf dem Baumstumpf wachsen zwar Moose, dabei handelt es sich aber nicht um die in Tab. 11 genannten, streng geschützten Moosarten.

**Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.**

**Eine weitere Betrachtung dieser Arten ist daher nicht notwendig.**

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
				<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					
0	0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0	0			<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0	0			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0	0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0	0			<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0	0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0	0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0	0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0	0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0	0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0	0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
X	0			<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s
				<b>Moose</b>					
X	0			<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
X	0			<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
X	0			<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	2	2	II	nb
X	0			<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

## 14 Literatur

- Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 10.09.2020 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 10.09.2020 unter [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button\\_ueber=true&wg=4&wid=16](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16)
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 10.09.2020 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart

**Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

**Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

**Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

**Stadt Todtnau, Gemarkung Präg / Herrenschwand**

**1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Erweiterung Hotel Waldfrieden“**

---



**FORMBLATT ZUR NATURA 2000 - VORPRÜFUNG**

**Stand: 08.10.2020**

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

**Auftraggeber:**

Stadt Todtnau  
Rathausplatz 1  
79674 Todtnau

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing, (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## 1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<p>Das im Todtnauer Ortsteil Herrenschwand ansässige Hotel Waldfrieden beabsichtigt eine weitere Erweiterung des Hotelbetriebes. Vorgesehen ist der Neubau eines Gästehauses mit Restaurant. Die geplante Baumaßnahme ist der zweite und letzte Bauabschnitt im Rahmen des bereits im Jahr 2011 aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplanes.</p> <p>Das Projekt war in drei Bauabschnitte gegliedert, der erste Bauabschnitt mit dem Spahaus wurde 2012/13 realisiert. Das Gebäude wurde 2016 mit dem Architekturpreis für Baukultur im Schwarzwald ausgezeichnet. Die Eigentümer haben nun konkrete Pläne für den nächsten Bauabschnitt vorgelegt.</p> <p>Demnach soll anstelle des ursprünglich geplanten kleineren Hotelgebäudes für Restaurant und Hausgäste (2. Abschnitt) und einem separaten Inhaber-Wohnhaus (3. Abschnitt) ein zweites Hotelgebäude in der Größenordnung des Spa-Hauses und mit diesem baulich verbunden errichtet werden. In diesem Gebäude sollen ein Restaurant sowie Gästezimmer eingerichtet werden. Das separate Inhaber-Wohnhaus wird somit entfallen.</p> <p>Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Maßnahme der Innenentwicklung, weil mit ihr eine Nachverdichtung im Innenbereich erreicht wird. Die Änderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.</p> <p>Luftbilddarstellungen mit den sich im Plangebiet bzw. der nahen Umgebung befindlichen FFH- und Vogelschutzgebieten sowie FFH-Mähwiesen sind dem Antrag beigefügt bzw. im Anhang ersichtlich.</p> <p>Als relevant für eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die folgenden Auswirkungen betrachtet:</p> <p>Baubedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bautätigkeiten und Flächeninanspruchnahme für die Errichtung des Hotelanbaus (inklusive Errichtung eines Krans, Transportarbeiten, Lärm- und Bewegungswirkungen etc.)</li> </ul> <p>Betriebsbedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Störwirkungen durch die Erweiterung des Hotelgebäude und dem damit verbundenen Ziel- und Quellverkehr (Lärm, Emissionen, Bewegungen, Beleuchtungen)</li> <li>➤ Störwirkungen durch Freizeit- und Bewegungstätigkeiten</li> </ul> <p>Anlagebedingt (außerhalb Schutzgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dauerhafter Verlust von ca. 1.700 m<sup>2</sup> hochwertigem Borstgrasrasen</li> <li>➤ Akustische und optische Veränderungen (Blend- und Kulissenwirkungen)</li> </ul>
-----	----------	--



<b>4.</b>	<b>Feststellung der Verfahrenszuständigkeit</b> (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)	
4.1	Liegt das Vorhaben <input type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet oder <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? ⇒ weiter bei Ziffer 4.2	Vermerke der zuständigen Behörde
4.2	Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen? <input checked="" type="checkbox"/> <b>ja</b> ⇒ weiter bei Ziffer 5 <input type="checkbox"/> <b>nein</b> ⇒ weiter bei Ziffer 4.3	
4.3	<input type="checkbox"/> Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5	Fristablauf:
		(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

	<b>Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)</b>	<b>Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:</b>	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>5.1</b>	<b>FFH-Gebiet</b>		
<b>5.1.1</b>	<b>Lebensräume</b>		
	6230* Artenreiche Borstgrasrasen	<p>Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Artenreicher Borstgrasrasen (Vgl. Karte 4 im Anhang). Da sich der geplante Eingriffsbereich östlich des vorhandenen Hotels erstreckt, wird dieser Borstgrasrasen nicht vom Bauvorhaben beeinträchtigt.</p> <p>Auch innerhalb des Plangebiets, aber außerhalb des Schutzgebietes wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierungen am 08.01.2020 und 06.05.2020 eine Teilfläche als Borstgrasrasen kartiert. Diese Fläche ist somit als Lebensraumtyp außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets einzustufen. Durch das Vorhaben erfolgt der Verlust von Borstgrasrasenflächen. Allerdings wird dieser Verlust durch die Wiederherstellung von Borstgrasrasen an anderer Stelle und im doppelten Flächenumfang ausgeglichen.</p>	
	6520 Berg-Mähwiesen	Direkt westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Berg-Mähwiesen (Vgl. Karte 4 im Anhang). Da sich der geplante Eingriffsbereich östlich des vorhandenen Hotels erstreckt und die nördliche Berg-Mähwiese durch einen Weg vom Plangebiet abgetrennt ist, erfolgen keine Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps im Zuge des Bauvorhabens.	
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	LRT nicht im Vorhabensbereich oder der direkten Umgebung vorhanden.	
	4030 Trockene Heiden		
	5130 Wacholderheiden		
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen		
	7230 Kalkreiche Niedermoore		
	8110 Hochmontane Silikatschutthalden		
	8150 Silikatschutthalden		
	8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation		
	8230 Pionierrasen auf Silikاتفelskuppen		
	8310 Höhlen		
	91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide		
	9110 Hainsimsen-Buchenwald		
	9130 Waldmeister-Buchenwald		
	9140 Subalpine Buchenwälder		
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder		
	9410 Bodensaure Nadelwälder		

5.1.2	Arteninventar		
	Nördlicher Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Die nächstgelegenen Lebensstätten sowie der nächstgelegene Fundort eines Nördlichen Kammmolchs befinden sich laut MAP westlich und südlich von Präg. In der Nähe des Plangebiets sind keine Lebensstätten ausgewiesen. Lebensräume des Nördlichen Kammmolchs sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen, da im Plangebiet oder angrenzend keine geeigneten Gewässerhabitate vorhanden sind. Die Nasswiese stellt zwar an sich einen Landlebensraum für diese Art dar, da sich aber auch in der Umgebung des Plangebiets keine geeigneten Gewässerhabitate befinden, kann ein Aufsuchen dieser Nasswiese ausgeschlossen werden. Mit Wanderungen durch das Plangebiet ist aufgrund fehlender Biotopverbunde feuchter Standorte ebenfalls nicht zu rechnen.	
	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Die Groppe kommt laut MAP u. a. im Unterlauf des Prägbachs, gut 3 km vom Plangebiet entfernt, vor. Der Lebensraum der Groppe ist nicht betroffen, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind.	
	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	Das Bachneunauge wurde im Fluss „Wiese“ erfasst. Der Lebensraum des Bachneunauges ist nicht betroffen, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind.	
	Europäischer Dünnfarn ( <i>Trichomanes speciosum</i> )	Die nächstgelegenen Lebensstätten und Fundorte dieser Art sind laut MAP im Prägbachtal, knapp 3 km vom Plangebiet entfernt, zu verzeichnen. Da der Europäische Dünnfarn konstant feuchte und schattige Felsspalten besiedelt, kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet habitatbedingt ausgeschlossen werden.	
	Grünes Gabelzahnmoos ( <i>Dicranum viride</i> )	Das Grüne Gabelzahnmoos kommt in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte vor und bevorzugt alte Laubbäume mit großem Durchmesser. Es wurde im Zuge des MAP südlich von Wembach, über 5 km vom Plangebiet entfernt, nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets sind lediglich drei junge Gehölze mit geringem Stammdurchmesser vorhanden, die als Trägerbäume für diese Moosart ausscheiden.	
	Firnisländendes Sichelmoos ( <i>Hamatocaulis vernicosus</i> )	Das Firnisländendes Sichelmoos ist eine Art der Moore und Schwinggrasen, bevorzugt also nasse Standorte. Auf der Nasswiese als einziges potenzielles Habitat innerhalb des Plangebiets konnten keine Moose festgestellt werden. Zudem handelt es sich bei der Nasswiese um eine basenarme Ausprägung, die Moosart bevorzugt basenreiche Standorte. Beeinträchtigungen dieser Art können somit ausgeschlossen werden. Lebensstätten und Nachweise dieser Art befinden sich bei Hög-Ehrsberg, ca. 4,4 km vom Plangebiet entfernt.	
	Rogers Goldhaarmoos ( <i>Orthotrichum rogeri</i> )	Lebensstätten von Rogers Goldhaarmoos grenzen u. a. direkt nordwestlich an das Plangebiet an. Auch östlich der Siedlungsbereiche von Herrenschwand sind Lebensstätten ausgewiesen. Die nächstgelegenen Fundorte befinden sich lediglich 300 m vom Plangebiet entfernt (Vgl. Karte 5 im Anhang). Rogers Goldhaarmoos wächst sowohl auf freistehenden Laubbäumen und -sträuchern als auch im Waldrandbereich. Die drei jungen Laubbäume im Norden des Plangebiets stellen potenzielle Trägerbäume dar, das Moos konnte aber nicht festgestellt werden, weshalb Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	
	Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	Nachweise von Luchsen konnten im Zuge der MAP-Kartierungen nicht erbracht werden. Der Hauptlebensraum des Luchses liegt im Wald. Die geplante Erweiterung des Hotelgebäudes erfolgt im Offenland. Außerdem ist durch die angrenzenden Siedlungsbereiche nicht die nötige Störungsfreiheit für den scheuen Luchs gegeben. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	

	<p>Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)</p>	<p>Ein Vorkommen dieser Art im Umfeld des Hotels ist sehr unwahrscheinlich. Die Wimperfledermaus bevorzugt klimaverwöhnte Talbereiche. Ihre Quartierstandorte sind bekannt (laut MAP Winterquartiere im St. Bernhard-Stollen bei Geschwend und bei Todtnau, Wochenstuben bei Hasel). Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des normalen Aktionsrahmens der Art, die nächtliche Jagdflüge bis ca. 20 Kilometer Entfernung zurück legt, weist allerdings keine attraktiven Jagdhabitats wie Gewässer oder artenreiche Wälder auf. Zudem fehlen Orientierungsstrukturen auf den betroffenen Flächen. Die Flächen in der Umgebung des Plangebiets bzw. in der Umgebung von Herrenschwand sind laut MAP nicht als Lebensstätten dieser Art ausgewiesen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher äußerst unwahrscheinlich.</p>	
	<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>	<p>Das Große Mausohr ist ebenfalls eine wärmeliebende Art und kommt selten über 800 m ü. NN vor. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von über 1.000 m. Allerdings sind laut MAP die Grünlandflächen und Waldbereiche rund um Herrenschwand als Lebensstätten dieser Art ausgewiesen (Vgl. Karte 5 im Anhang).                  Als Gebäudefledermaus nutzt das Große Mausohr vor allem größere Dachstühle, Scheunen etc. Kleinere Quartiere werden seltener angenommen. Das Hotelgebäude weist lediglich kleine Spalten unter Dachziegeln bzw. an Dachbalken auf. Eine Besiedlung dieser Kleinstrukturen durch das Große Mausohr ist sehr unwahrscheinlich. Zudem stellt das Plangebiet kein geeignetes Jagdhabitats für diese Art dar. Große Mausohren jagen i. d. R. in Wäldern oder strukturreichem Kulturland (was auch der Ausweisung der Lebensstätten rund um Herrenschwand entspricht). Das Plangebiet selbst ist äußerst strukturarm und weist bis auf drei junge Gehölze keine Orientierungsstrukturen auf.                  Winterquartiere oder Wochenstuben können aufgrund fehlender Frostfreiheit sowie aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen für diese Art ausgeschlossen werden. Als nachgewiesenes Winterquartier ist im MAP analog zur Wimperfledermaus ebenfalls der St. Bernhard Stollen bei Geschwend angegeben.                  Erhebliche Beeinträchtigungen für diese Fledermausart sind insgesamt nicht zu erwarten.</p>	
	<p>Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)</p>	<p>Lebensstätten oder Nachweise der Spanischen Fahne sind laut MAP in der Umgebung von Herrenschwand nicht ausgewiesen. Der nächstgelegene Fundpunkt eines Exemplares befindet sich südwestlich des Tunauer Ortsteils Michelrütte, ca. 4 km vom Plangebiet entfernt.                  Aufgrund des vorhandenen Mosaiks aus mageren, sonnigen Wiesenflächen und feuchten Wiesenflächen im Plangebiet lässt sich ein Vorkommen dieser Art aber nicht gänzlich ausschließen. Eine sich reproduzierende Population ist allerdings von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen oder weiteren geeigneten Nahrungspflanzen wie Brennesseln abhängig, da diese Pflanzen wichtige Nektarquellen der Imagines darstellen. Solche Nahrungspflanzen sind im Plangebiet nicht vorzufinden. Im Zuge des Bauvorhabens gehen Teile der hochwertigen Wiesenflächen rund um das Hotel verloren und somit auch ein potenzieller Lebensraum der Spanischen Fahne. Dieser Verlust wird allerdings durch die Herstellung von Borstgrasrasen in der Umgebung wieder ausgeglichen. Da es sich bei der Spanischen Fahne um eine hochmobile Art handelt, ist sie durchaus in der Lage, auf die in der Umgebung zahlreich vorhandenen Bergmähwiesen (Vgl. Karte 4 im Anhang) auszuweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch die geplanten Erweiterungen ist daher nicht gegeben.</p>	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

<b>5.2</b>	<b>Vogelschutzgebiet</b>		
<b>5.2.1</b>	<b>Arteninventar</b>		
	<b>Gilde der Bodenbrüter und bodennahen Bereiche</b>		
	Berglaubsänger Braunkehlchen Schwarzkehlchen Heidelerche Zippammer	<p>Ein Vorkommen von Bodenbrütern oder bodennah brütenden Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Bei den artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden keine entsprechende Bestände im Plangebiet festgestellt.</p> <p>Im MAP sind im Umkreis von Herrenschwand auch keine Lebesraumstätten oder Nachweise dieser Arten ausgewiesen. Die nächstgelegene Lebensstätte inkl. Fundpunkt von Bodenbrütern (in diesem Fall Zippammer) befindet sich östlich von Präg, ca. 2,4 km vom Plangebiet entfernt.</p> <p>Eine Betroffenheit von bodenbrütenden Arten ist somit nicht zu erwarten.</p>	
	<b>Gilde der Felsenbrüter</b>		
	Uhu Wanderfalke	<p>Lebensstätten und Artnachweise von Uhu und Wanderfalke gibt es im Rahmen des MAP nicht.</p> <p>Ein Vorkommen dieser Felsenbrüter kann aufgrund fehlender Felshabitate im Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden. Die Arten kommen in seltenen Fällen auch an Gebäuden vor, dies ist aber nur aus Großstädten bekannt. Das Hotelgebäude im Plangebiet eignet sich für diese Arten nicht.</p> <p>Die Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat kann durch die umgebenden Flächen ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	
	<b>Gilde der Höhlenbrüter</b>		
	Hohltaube Schwarzspecht Grauspecht Dreizehenspecht	<p>Lebensstätten des Dreizehenspechts beginnen laut MAP ca. 1,4 km östlich des Plangebiets. In diesen Waldbereichen wurde auch ein Nachweis erbracht.</p> <p>Außerdem wurde bei der 2. Vogelkartierung am 24.04.2020 nahe des Waldstücks gut 400 m westlich des Plangebiets eine Hohltaube festgestellt. Es handelte sich um ein singendes Exemplar, weshalb der Verdacht einer Brut besteht. Eine Brut innerhalb des Plangebiets kann aber aufgrund fehlender Altholzbestände und Höhlenbäumen ausgeschlossen werden. Falls die Hohltaube in dem o. g. Waldstück brütet, befindet sie sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet und wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert.</p> <p>Ein Vorkommen der vier genannten Höhlenbrüter innerhalb des Plangebiets kann aufgrund der durchgeführten Kartierungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Nutzung der Plangebietsflächen als Nahrungshabitat kann durch die umgebenden Flächen ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	
	<b>Gilde der Gehölzfreibrüter</b>		
	Neuntöter Schwarzmilan Wespenbussard	<p>Bei der 3. Vogelkartierung am 19.05.2020 konnte ein Neuntöter-Paar (Männchen+Weibchen) auf Gehölzen in der Nähe des Waldes (400 m nordwestlich des Plangebiets) erfasst werden. Revieranzeigende Verhaltensweisen konnten nicht beobachtet werden. Auch im Zuge des MAP konnten mehrere Nachweise von Neuntöttern auf den Grünlandflächen östlich von Herrenschwand erbracht werden. Die Grünlandflächen direkt westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend sind als Lebensstätten des Neuntötters ausgewiesen (Vgl. Karte 7 im Anhang).</p> <p>Der Neuntöter ist zwar keine reine Offenlandart, könnte aber durchaus im weiteren Umfeld des Hotels brüten. Die Art meidet aber in der Regel entsprechend betriebsame Bereiche und braucht für die Anlage des Nestes und zur Nahrungslagerung dornenreiche Sträucher etc. Diese sind im Plangebiet oder im direkten Umfeld zum Planbereich nicht vorhanden. Eine Brutstätte innerhalb des Plangebietes und</p>	

		<p>im direkten Umfeld kann aufgrund der artenschutzrechtlichen Kartierungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die beiden Greifvogelarten (Schwarzmilan und Wespenbus-sard) benötigen Horstbäume für die Brut und bevorzugen dafür Waldbereiche. Die drei Gehölze im Norden des Plangebiets sind aufgrund ihres jungen Alters und den dementsprechend geringen Stamm- und Kronendurchmessern als Horststätten ungeeignet.</p> <p>Die Nutzung des Plangebiets und seiner Umgebung als Nahrungshabitat ist grundsätzlich während der Bauzeiten und später problemlos möglich.</p> <p>Da mögliche Störwirkungen, die über das bestehende Ausmaß hinausgehen, lediglich während der Bauphase bestehen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>	
<b>Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten sowie angrenzenden Waldrändern</b>			
	<p>Raufußkauz Haselhuhn Sperlingskauz Zitronenzeisig Auerhuhn Ringdrossel</p>	<p>Laut MAP ist der Waldbereich nördlich von Herrenschwand als Lebensstätte des Sperlingskauzes ausgewiesen (Vgl. Karte 6 im Anhang).</p> <p>Bei der 2. Vogelkartierung am 24.04.2020 konnte eine singende Ringdrossel auf einer Wiese ca. 300 m vom Plangebiet entfernt nachgewiesen werden. Auch im Zuge des MAP konnten mehrere Nachweise von Ringdrosseln auf den Grünlandflächen nördlich und östlich von Herrenschwand erbracht werden. Die Grünlandflächen direkt westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend sind als Lebensstätten der Ringdrossel ausgewiesen (Vgl. Karte 7 im Anhang).</p> <p>Ringdrosseln nutzen zwar öfter Offenlandbereiche für die Nahrungsaufnahme, allerdings meiden sie in der Regel betriebsame Bereiche, weshalb das Hotelgelände für sie deutlich weniger attraktiv sein dürfte als die ungestörten, weitläufigen Grünlandflächen in der Umgebung.</p> <p>Da es sich bei dieser Gilde um Wald- bzw. Waldrandarten handelt und das Plangebiet in einiger Entfernung zum Wald/Waldrand liegt, kann ein Vorkommen von brütenden Exemplaren dieser Arten innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.</p> <p>Falls das Plangebiet dennoch als Nahrungshabitat genutzt werden sollte, kann der kleinflächige Verlust durch die umgebenden Flächen ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	

**6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen**

	<b>mögliche erhebliche Beeinträchtigungen</b>	<b>betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)</b>	<b>Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)</b>	<b>Vermerke der zuständigen Behörde</b>
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Borstgrasrasen	<p>Beeinträchtigungen von LRT innerhalb des Schutzgebietes erfolgen nicht. Die unmittelbar angrenzend zum Plangebiet ausgewiesenen LRT mit Bergmähweisen und Borstgrasrasen werden durch die Baumaßnahmen nicht tangiert.</p> <p>Durch das Vorhaben geht der im Plangebiet kartierte Borstgrasrasen vollständig verloren. Der Borstgrasrasen befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets, ist aber dennoch als FFH-Lebensraumtyp einzustufen. Daher wird der</p>	
6.1.2	Flächenumwandlung	Magere Bergmähweisen		
6.1.3	Nutzungsänderung			

		Fledermausfauna	Verlust durch die Herstellung von Borstgrasrasen an anderer Stelle ausgeglichen (externe Ausgleichsmaßnahme).
		Vogelfauna	Für Fledermäuse geht allenfalls ein kleiner Teil ihres Nahrungshabitats außerhalb der Schutzgebietskulisse verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch Flächenverluste können ausgeschlossen werden.  Für die relevanten Vogelarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes ergeben sich keine Beeinträchtigungen oder Flächenverluste von Nahrungshabitaten innerhalb der Schutzgebietsflächen. Aufgrund der geringen Flächengröße führen auch die Flächenverluste von Grünlandbeständen außerhalb des Schutzgebietes nicht zu erheblichen oder essentiellen Verlusten von Nahrungshabitaten.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Nicht relevant
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes		Nicht relevant
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Borstgrasrasen	Für die Borstgrasrasen- und Bergmähwiesen bestände innerhalb des Schutzgebietes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch den Betrieb der neuen Gebäude. Stoffliche Emissionen, akustische Veränderung, Veränderungen des Mikroklimas usw. mit Auswirkungen für die an das Plangebiet angrenzenden FFH – Lebensräumen können ausgeschlossen werden.
6.2.2	akustische Veränderungen	Magere Bergmähwiesen	
6.2.3	optische Wirkungen		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		
6.2.5	Gewässerausbau		
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fledermäuse	Im Hinblick auf die Fledermausfauna erfolgen artenschutzrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Beleuchtung der Gebäude, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Fledermausfauna, deren Flugkorridore oder Jagdhabitate innerhalb des Schutzgebietes aber auch außerhalb und direkt angrenzend zum Schutzgebiet ausgeschlossen werden können.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Vogelfauna	Erheblichen Auswirkungen für die Vogelfauna sind durch die geplante Bebauung und den Betrieb der Gebäude außerhalb des Schutzgebietes ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die vorhandenen Siedlungsbereiche bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen, so dass im direkten Umfeld des Plangebietes nur siedlungsadaptierte Arten festgestellt werden konnten. Die empfindlichen Arten meiden bereits derzeit das gestörte Siedlungsumfeld.  Ebenso können erhebliche Blend- und Kulissenwirkungen durch den Hotelanbau außerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden, da in direkter Angliederung an das bestehende Hotelgebäude gebaut wird und unmittelbar angrenzend bereits weitere Gebäude mit vergleichbarer Größe und Höhe vorhanden sind.

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Borstgrasrasen	Beeinträchtigungen der FFH – LRT in den nördlich angrenzenden Grünlandflächen können ausgeschlossen werden. Das Baugrundstück ist durch einen Wirtschaftsweg von den FFH – Schutzgebietsflächen abgegrenzt. Eine bauzeitliche Nutzung der Schutzgebietsflächen auf Fremdeigentum ist nicht zulässig.  Beeinträchtigungen der Fledermäuse in Form von Lichtverschmutzungen durch nächtliche Baustellenausleuchtungen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber durchzuführen sind.  Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellten Vogelarten des VSG brüten ausreichend außerhalb des Wirkungsbereichs der Baustelle. Die bauzeitlichen Störwirkungen bleiben weitgehend auf das Plangebiet beschränkt. Bauzeitlich erhebliche Auswirkungen für die Vogelfauna können ausgeschlossen werden.
6.3.2	Emissionen	Magere Bergmähwiesen	
6.3.3	akustische Wirkungen	Fledermäuse  Vogelfauna	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

<b>7.</b>	<p><b>Summationswirkung</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben <u>im Zusammenwirken</u> mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
-----------	---

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

	<p>Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben</p>
--	---

<b>8.</b>	<p><b>Anmerkungen</b></p> <p>(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>
-----------	---

**9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde**

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

---

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

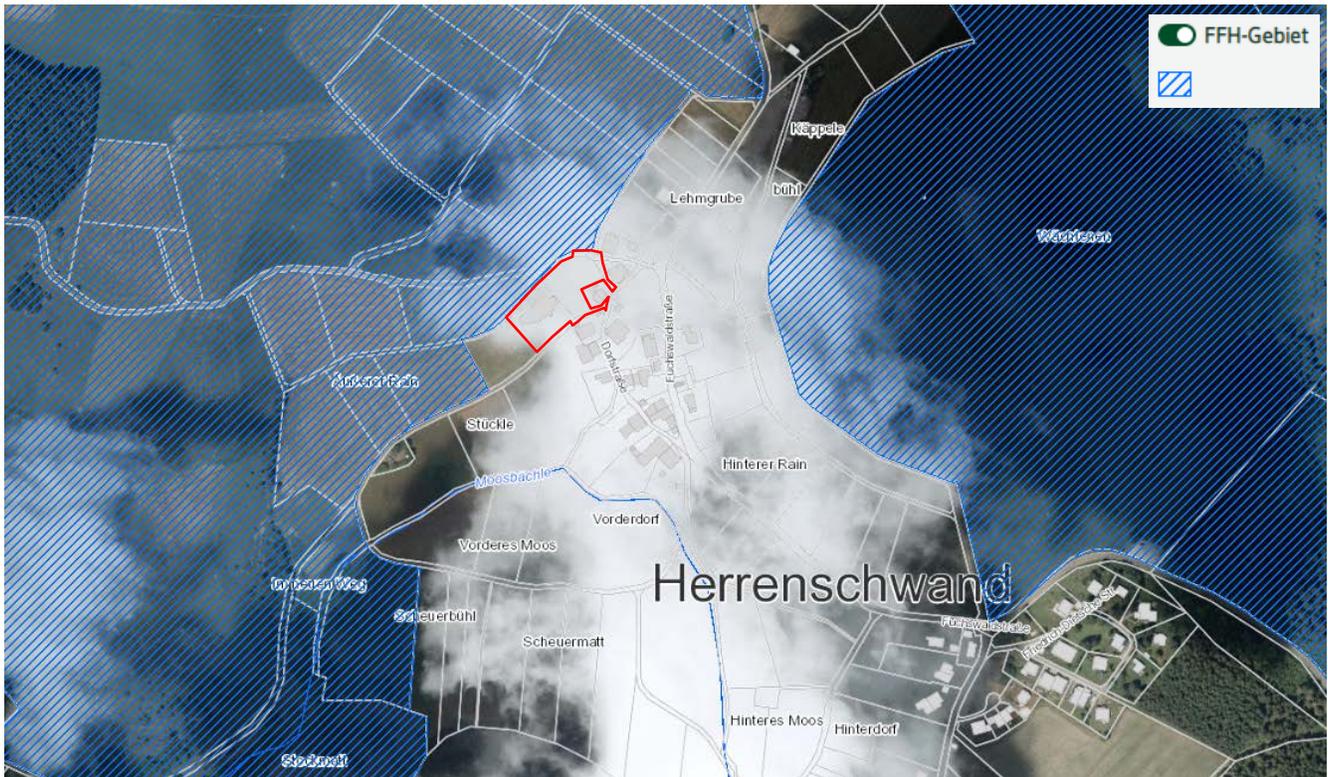
Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

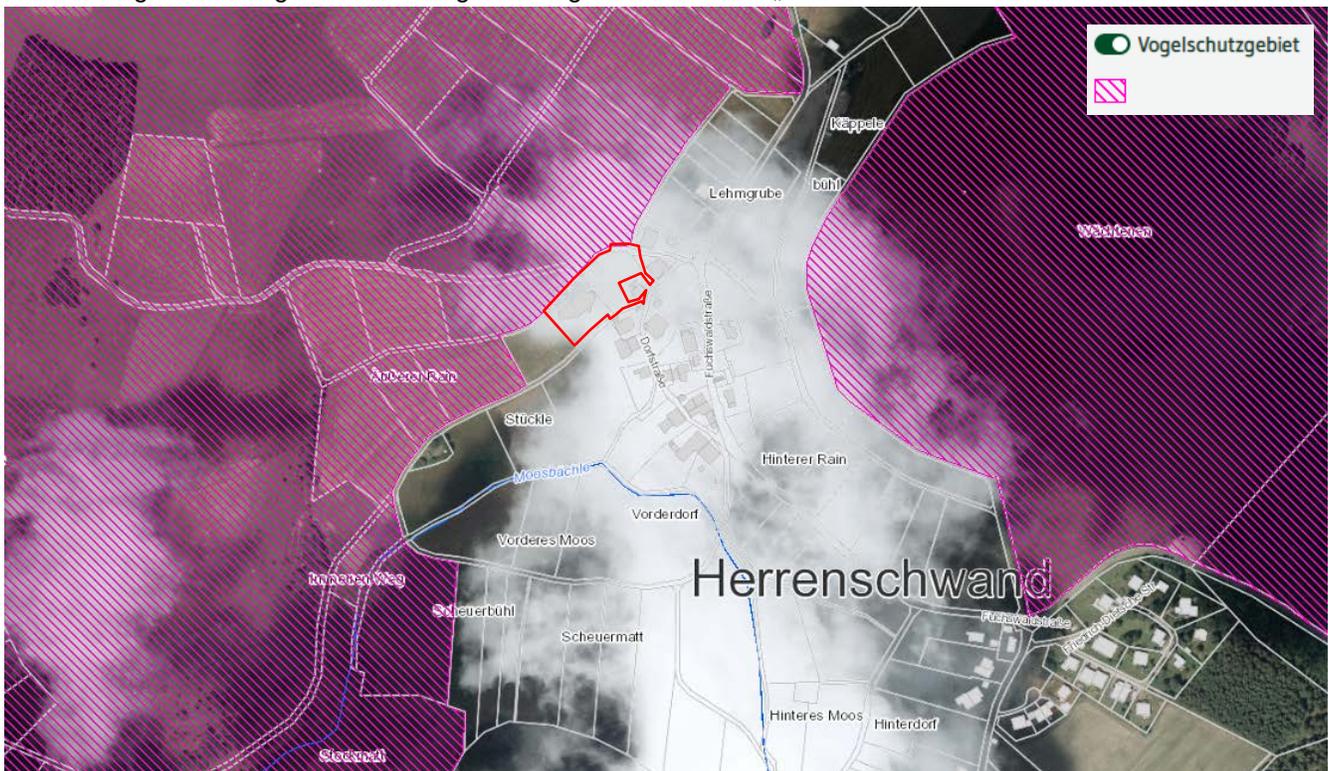
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

# Schutzgebietskulissen

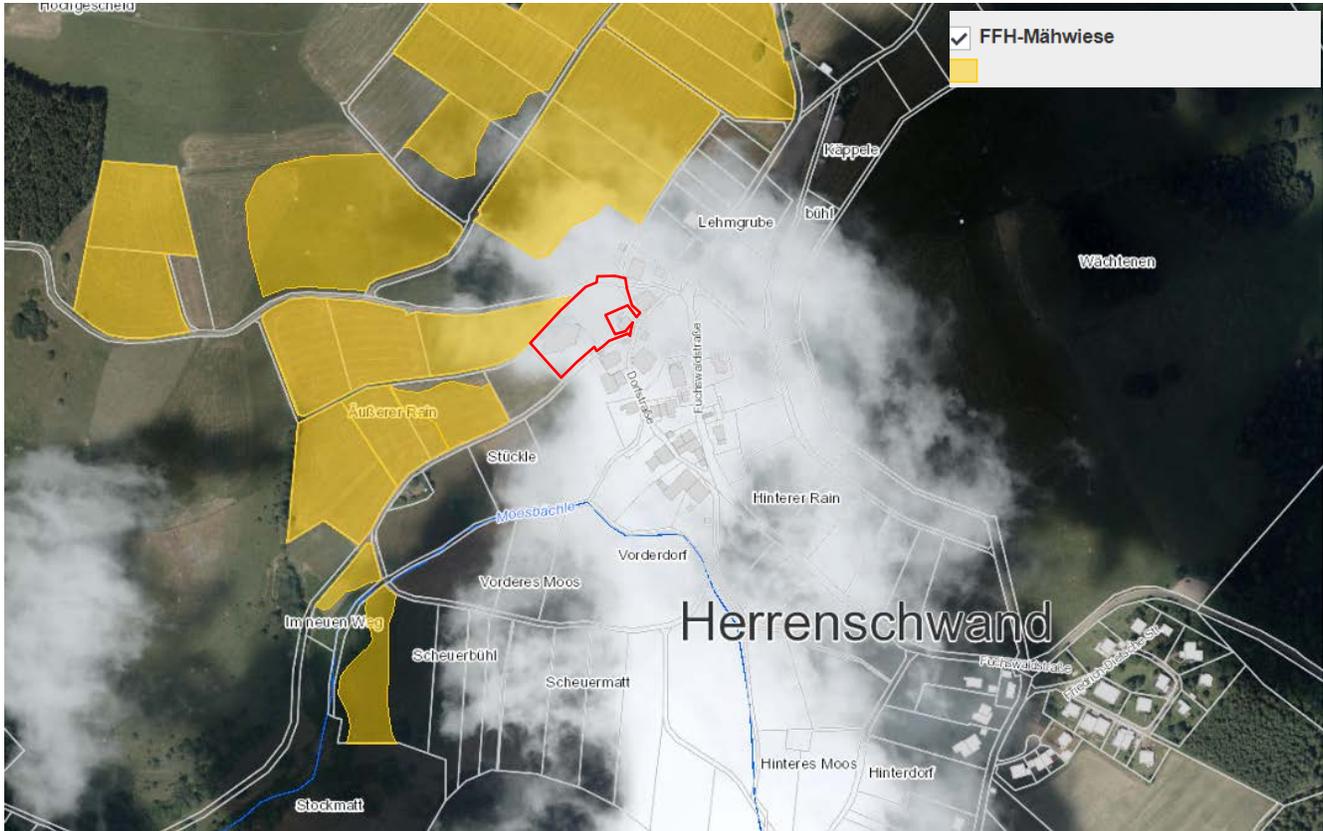
Karte 1: Lage des Plangebiets in Bezug zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“



Karte 2: Lage des Plangebiets in Bezug zum Vogelschutz-Gebiet „Südschwarzwald“

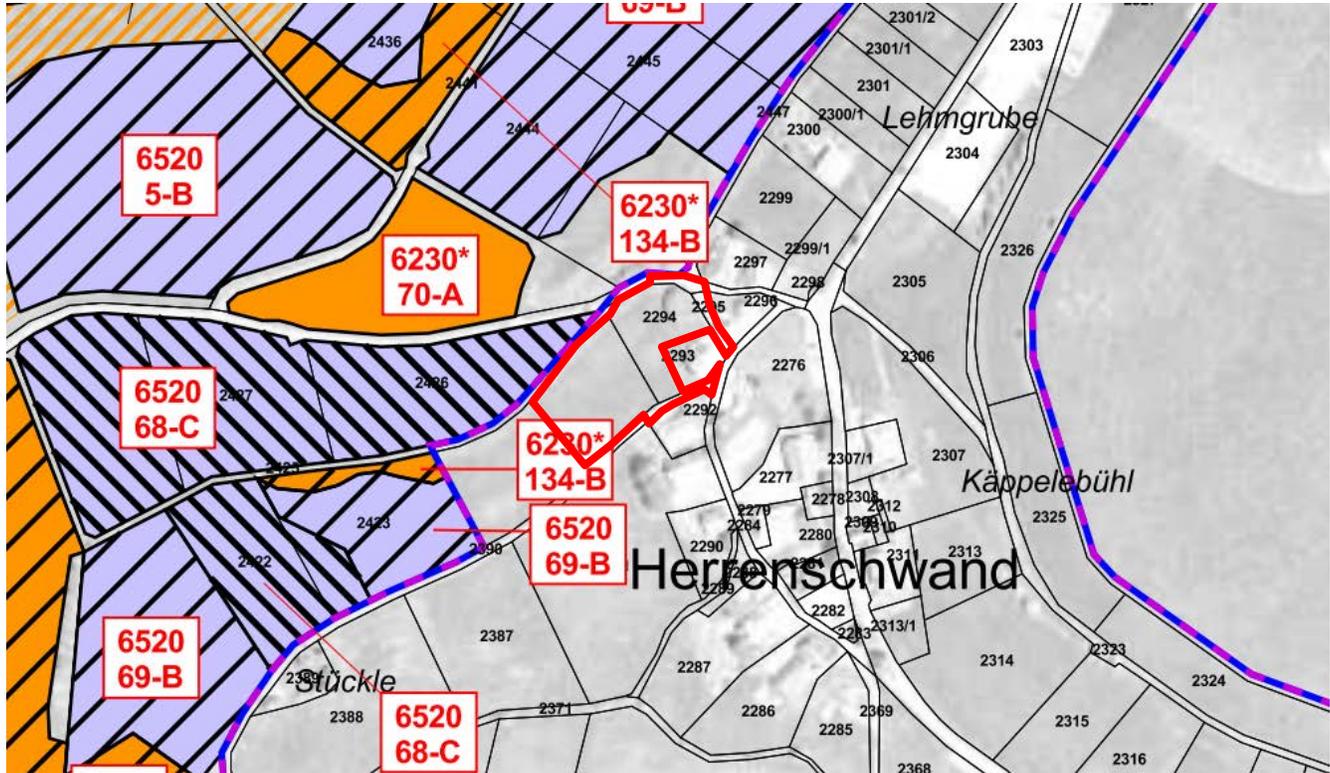


Karte 3: Lage des Plangebiets in Bezug zu den FFH-Mähwiesen



# Auszüge aus dem Natura 2000-Managementplan zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ und zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“

Karte 4: Lage des Plangebiets in Bezug zu den FFH-Lebensraumtypen (Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen, Teilkarte 6)



	Artenreiche Borstgrasrasen	6230*
	Berg-Mähwiesen	6520

### Erläuterung der Beschriftungen

	FFH-Code
	Nummer der Erfassungseinheiten und Erhaltungszustand (A-C)

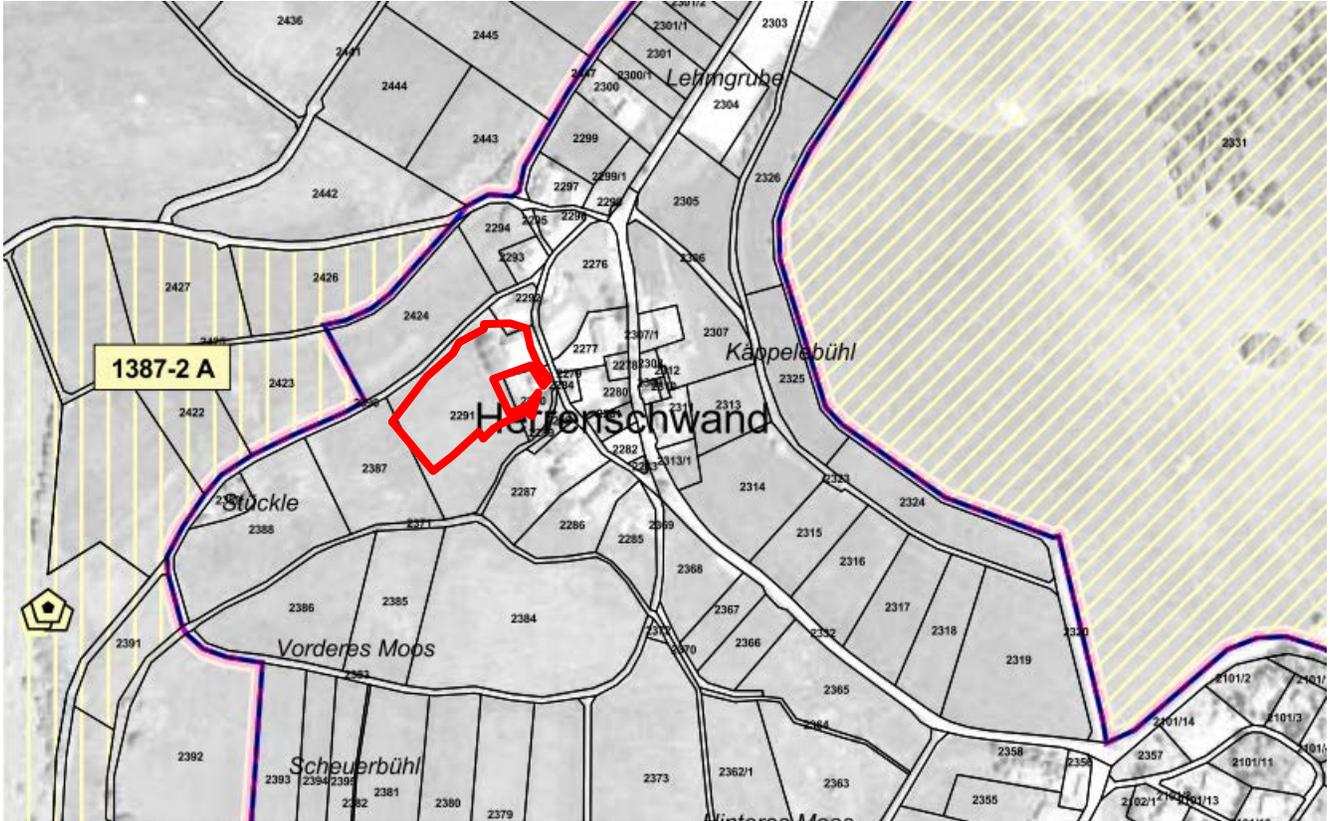
### Erhaltungsziele von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

	Erhaltung der bestehenden LRT in hervorragendem Zustand (A)
	Erhaltung der bestehenden LRT in gutem Zustand (B)
	Erhaltung der bestehenden LRT in durchschnittlichem Zustand (C)

### Sonstiges

	Außergrenze des FFH-Gebiets
	Außergrenze des Vogelschutzgebiets Südschwarzwald
	Bearbeitungsgebiet des Vogelschutzgebiets Südschwarzwald
	Gemarkungsgrenze
	Flurstücksgrenze
	Waldeinteilungsgrenze

Karte 5: Lage des Plangebiets in Bezug zu den FFH-Arten (Bestands- und Zielekarte Arten der FFH-Richtlinie, Teilkarte 6)



**Lebensstätten von Arten der FFH-Richtlinie**

**FFH-Code**

- Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*) 1387
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) 1324

**Einzelnachweise von Arten der FFH-Richtlinie**

- Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

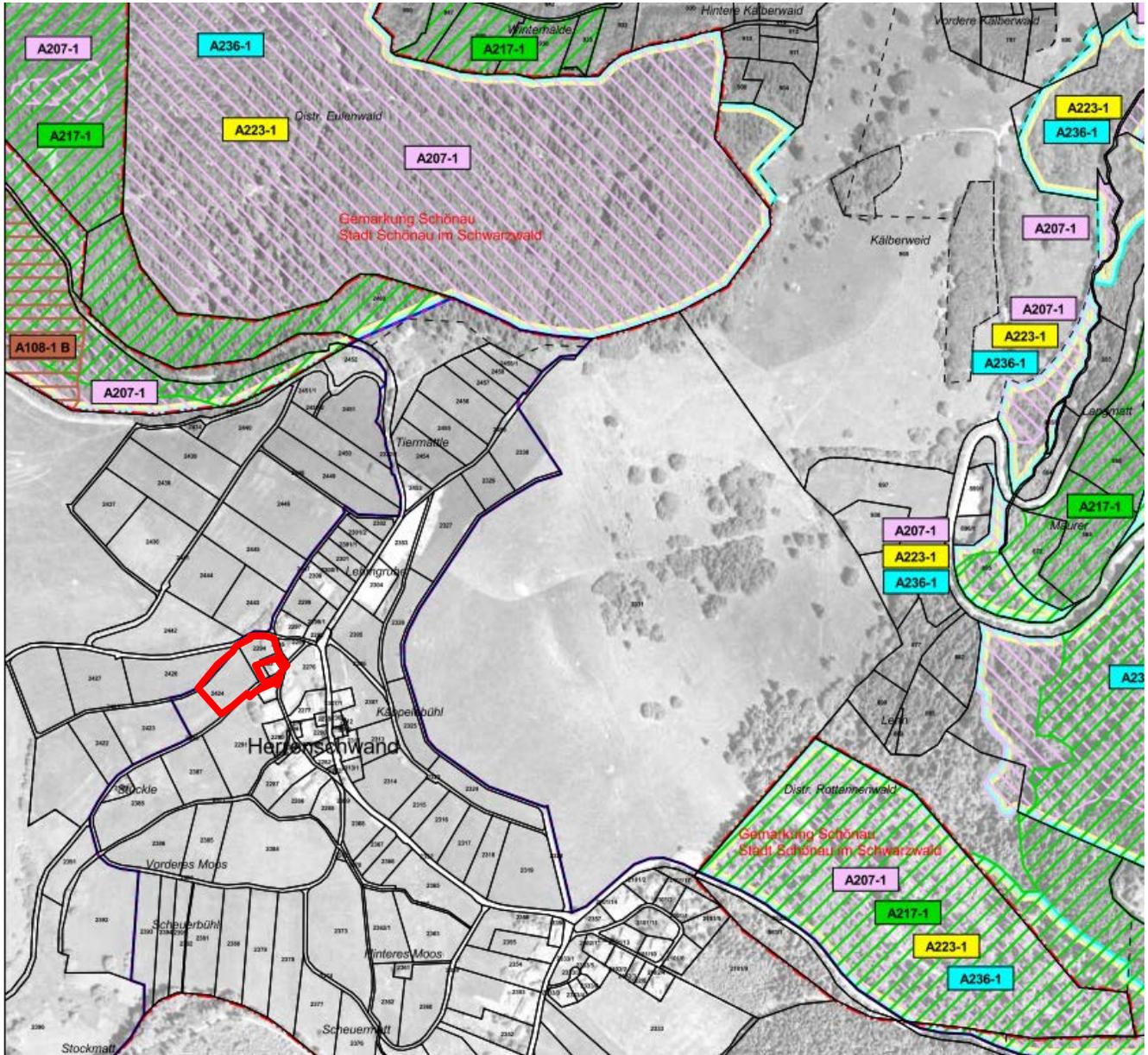
**Erhaltungsziele von Arten der FFH-Richtlinie**

- Erhaltung der LS des Rogers Goldhaarmooses im hervorragenden Zustand (A)
- Erhaltung der LS des Rogers Goldhaarmooses im guten Zustand (B)
- Erhaltung der LS des Rogers Goldhaarmooses im durchschnittlichen Zustand (C)

**1163-1 B** Erfassungseinheit der Lebensstätten

- Bewertung:
  - A hervorragender Zustand
  - B guter Zustand
  - C durchschnittlicher Zustand
  - mind. C mindestens durchschnittlicher Zustand
- Fortlaufende Nummer
- FFH-Code

Karte 6: Lage des Plangebiets in Bezug zu den SPA-Arten (Bestands- und Zielekarte Arten der VSchRL, Teilkarte 6.1)



**LEGENDE**

**Lebensstätten von Arten der Vogelschutzrichtlinie**

	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )
	Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> )
	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
	Sperlingskauz ( <i>Glaucidium passerinum</i> )
	Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )
	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )

	Erfassungseinheit der Lebensstätten
—	Bewertung: A hervorragender Zustand
—	B guter Zustand
—	C durchschnittlicher Zustand
—	Fortlaufende Nummer
—	EU-Code

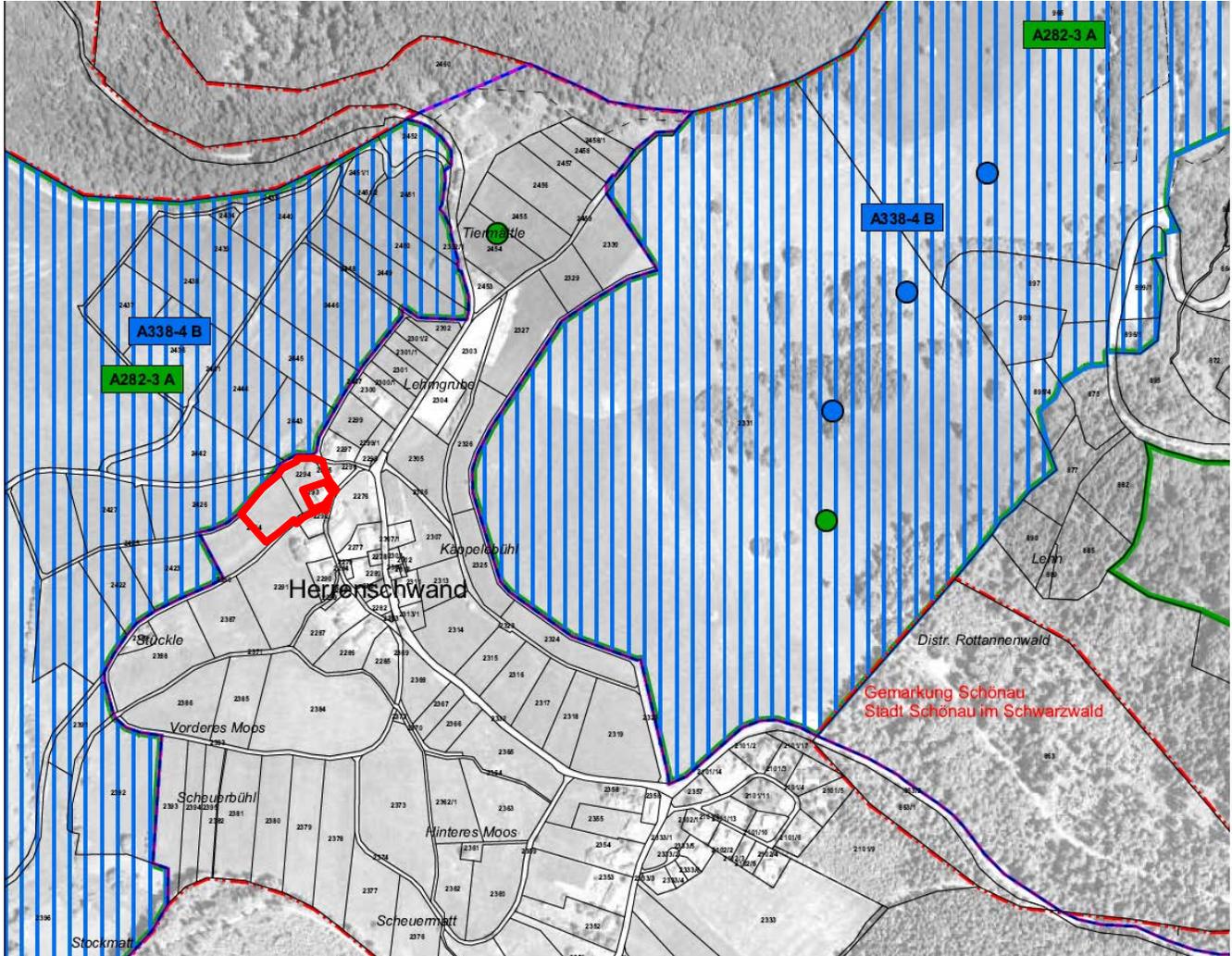
**EU-Code**

A103
A108
A207
A217
A223
A236

**Erhaltungsziele von Arten der Vogelschutzrichtlinie**

	Erhaltung der LS des Wanderfalaken in hervorragendem Zustand (A)
	Erhaltung der LS des Auerhuhns in gutem Zustand (B)
	Erhaltung der LS der Hohltaube (ohne Bewertung)
	Erhaltung der LS des Sperlingskauz (ohne Bewertung)
	Erhaltung der LS des Raufußkauz (ohne Bewertung)
	Erhaltung der LS des Schwarzspechts (ohne Bewertung)

Karte 7: Lage des Plangebiets in Bezug zu den SPA-Arten (Bestands- und Zielekarte Arten der VSchRL, Teilkarte 6.2)



**LEGENDE**

**Lebensstätten von Arten der Vogelschutzrichtlinie**

- Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)
- Ringdrossel (*Turdus torquatus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)

- A282-1 A Erfassungseinheit der Lebensstätten
- Bewertung: A hervorragender Zustand  
 B guter Zustand  
 C durchschnittlicher Zustand
- Fortlaufende Nummer  
 EU-Code

**EU-Code**

- A241
- A282
- A338
- A362
- A378

**Einzelnachweise von Arten der Vogelschutzrichtlinie**

- |                                       |   |      |
|---------------------------------------|---|------|
| <span style="color: pink;">●</span>   | Dreizehenspecht ( <i>Picoides tridactylus</i> ) | A241 |
| <span style="color: green;">●</span>  | Ringdrossel ( <i>Turdus torquatus</i> )         | A282 |
| <span style="color: blue;">●</span>   | Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )            | A338 |
| <span style="color: brown;">●</span>  | Zitronenzeisig ( <i>Carduelis citrinella</i> )  | A362 |
| <span style="color: yellow;">●</span> | Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )               | A378 |

**Erhaltungsziele von Arten der Vogelschutzrichtlinie**

- Erhaltung der LS des Dreizehenspecht in gutem Zustand (B)
- Erhaltung der LS der Ringdrossel in hervorragendem Zustand (A)
- Erhaltung der LS des Neuntöters in hervorragendem Zustand (A)
- Erhaltung der LS des Neuntöters in gutem Zustand (B)
- Erhaltung der LS des Zitronenzeisig in durchschnittlichem Zustand (C)
- Erhaltung der LS der Zippammer in durchschnittlichem Zustand (C)
- Erhaltung derzeit nicht besiedelter Habitatflächen der Zippammer

**Suchbedingungen**

SGB-Nr./-Name

8213311 Gletscherkessel Präg und Weidfelder im  
Oberen Wiesental

**Datenauswertebogen**  
**FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder**  
**im Oberen Wiesental**

26.08.2020

**1. Daten zum Schutzgebiet**

**Schutzgebietstyp:** FFH-Gebiet  
**Dienststelle:** Landesanstalt für Umwelt  
**Status:** verordnet  
**Fläche (ha):** 4776,1021  
**Verordnung/Meldung:** 25.10.2018; 08.11.2018 (in Kraft)

**2. Kurzbeschreibung**

Extensiv genutzte Weidfeldlandschaft des Südschwarzwaldes mit naturnahen Wäldern und Vorkommen vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, bedeutsames Dokument einzigartiger eiszeitlicher Vorgänge.

**3. Flächenverteilung / Flurstücke**

**Kreis:** Lörrach

<b>Gemeinde:</b>	Frönd 11% - 525,3712 ha
<b>Gemeinde:</b>	Häg-Ehrsberg 15% - 716,4153 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schönau im Schwarzwald 19% - 907,4593 ha
<b>Gemeinde:</b>	Todtnau 46% - 2197,0069 ha
<b>Gemeinde:</b>	Tunau 5% - 238,8051 ha
<b>Gemeinde:</b>	Utzenfeld 2% - 95,522 ha
<b>Gemeinde:</b>	Wembach 1% - 47,761 ha
<b>Gemeinde:</b>	Zell im Wiesental 3% - 143,283 ha

**4. Partnerschutzgebiete**

-

**5. Naturräumliche Einheit**

Hochschwarzwald

**6. Schlagwortregister**

-

**7. Biotoptyp**

-

**8. Arteninventar**

Amphibien

Triturus cristatus

Nördlicher Kammmolch

**Datenauswertebogen**  
**FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder**  
**im Oberen Wiesental**

26.08.2020

Fische	Cottus gobio	Groppe
Fische	Lampetra planeri	Bachneunauge
Höhere Pflanzen/Farne	Trichomanes speciosum	Europäischer Dünnfarn
Moose	Dicranum viride	Grünes Gabelzahnmoos
Moose	Hamatocaulis vernicosus	
Moose	Orthotrichum rogeri	
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs
Säugetiere	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr
Schmetterlinge	Callimorpha quadripunctaria	Spanische Fahne

**9. Auszeichnung**

-

**10. Überlagerung**

Naturschutzgebiet	60 %	2865,6613 ha
Landschaftsschutzgebiet	0 %	0,0000 ha
Naturpark	100 %	4776,1021 ha
SPA-Gebiet	84 %	4011,9258 ha
Biosphärengebiet	100 %	4776,1021 ha

**11. Lebensraum**

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	Wacholderheiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und	Hochmontane Silikatschutthalden

**Datenauswertebogen**  
**FFH 8213311 - Gletscherkessel Präg und Weidfelder**  
**im Oberen Wiesental**

26.08.2020

---

	Galeopsietalia ladani)	
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Höhlen
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>	Subalpine Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Bodensaure Nadelwälder

**Suchbedingungen**

SGB-Nr./-Name

8114441 Südschwarzwald

## Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.08.2020

**1. Daten zum Schutzgebiet**

<b>Schutzgebietstyp:</b>	SPA-Gebiet
<b>Dienststelle:</b>	Landesanstalt für Umwelt
<b>Status:</b>	verordnet
<b>Fläche (ha):</b>	33515,9102
<b>Verordnung/Meldung:</b>	05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft)

**2. Kurzbeschreibung**

Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal, Schwarza-/Schlücht-Tal, ca. 75% des Gebiets bewaldet, d. Rest überwiegend Grünland (Allmendweiden!)

**3. Flächenverteilung / Flurstücke**

<b>Kreis:</b>	Breisgau-Hochschwarzwald
<b>Gemeinde:</b>	Bollschweil 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Breitnau 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Buchenbach 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Feldberg (Schwarzwald) 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Hinterzarten 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Müllheim 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Münstertal/ Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Oberried 11% - 3686,7501 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schluchsee 8% - 2681,2728 ha
<b>Kreis:</b>	Freiburg im Breisgau, Stadt
<b>Gemeinde:</b>	Freiburg im Breisgau 1% - 335,1591 ha
<b>Kreis:</b>	Lörrach
<b>Gemeinde:</b>	Altern 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Böllen 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Fröhnd 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Häg-Ehrsberg 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Kleines Wiesental 4% - 1340,6364 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schönau im Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Schönenberg 2% - 670,3182 ha

## Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.08.2020

---

<b>Gemeinde:</b>	Schopfheim 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Todtnau 13% - 4357,0683 ha
<b>Gemeinde:</b>	Tunau 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Utzenfeld 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Wembach 0% - 0 ha
<b>Gemeinde:</b>	Wieden 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Zell im Wiesental 0% - 0 ha
<b>Kreis:</b>	Waldshut
<b>Gemeinde:</b>	Albbruck 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Bernau 8% - 2681,2728 ha
<b>Gemeinde:</b>	Bonndorf im Schwarzwald 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Dachsberg (Südschwarzwald) 3% - 1005,4773 ha
<b>Gemeinde:</b>	Görwihl 2% - 670,3182 ha
<b>Gemeinde:</b>	Grafenhausen 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Häusern 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Herrischried 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Höchenschwand 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Ibach 4% - 1340,6364 ha
<b>Gemeinde:</b>	Sankt Blasien 11% - 3686,7501 ha
<b>Gemeinde:</b>	Todtmoos 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Ühlingen-Birkendorf 2% - 670,3182 ha
<b>Gemeinde:</b>	Waldshut-Tiengen 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Wehr 1% - 335,1591 ha
<b>Gemeinde:</b>	Weilheim 1% - 335,1591 ha

#### 4. Partnerschutzgebiete

-

#### 5. Naturräumliche Einheit

-

#### 6. Schlagwortregister

-

#### 7. Biotoptyp

-

## Datenauswertebogen

### SPA 8114441 - Südschwarzwald

26.08.2020

#### 8. Arteninventar

Vögel	Aegolius funereus	Rauhfußkauz
Vögel	Bonasa bonasia	Haselhuhn
Vögel	Bubo bubo	Uhu
Vögel	Carduelis citrinella	Zitronenzeisig
Vögel	Columba oenas	Hohltaube
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht
Vögel	Emberiza cia	Zippammer
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard
Vögel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Vögel	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht
Vögel	Picus canus	Grauspecht
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Vögel	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Vögel	Tetrao urogallus	Auerhuhn
Vögel	Turdus torquatus	Ringdrossel

#### 9. Auszeichnung

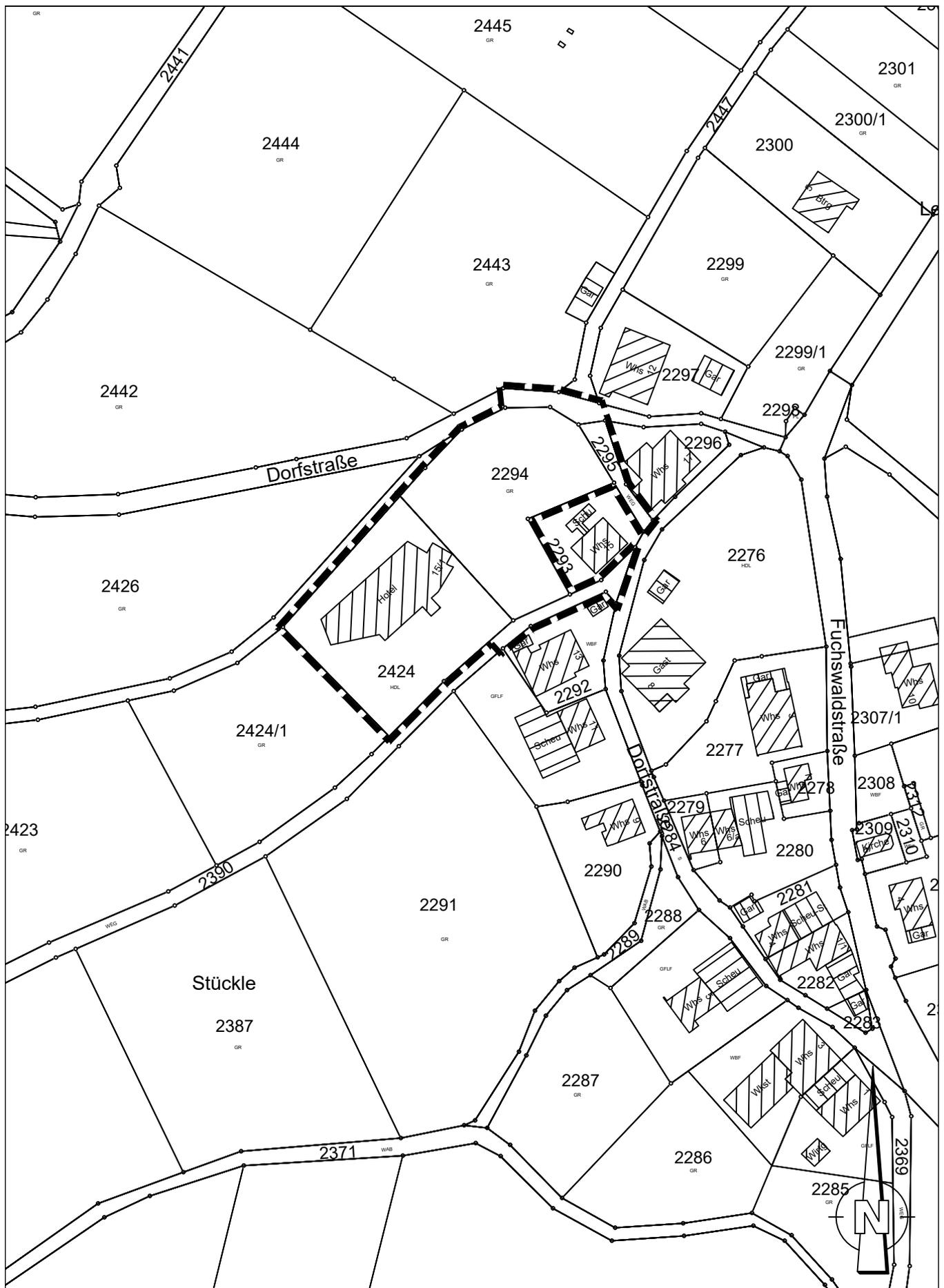
-

#### 10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	35 %	11730,5686 ha
Naturdenkmal, flächenhaft	0 %	0,0000 ha
Landschaftsschutzgebiet	42 %	14076,6823 ha
Naturpark	100 %	33515,9102 ha
FFH-Gebiet	93 %	31169,7965 ha

#### 11. Lebensraum

-



**Stadt Todtnau**

Gemarkung Präg-Herrenschwand

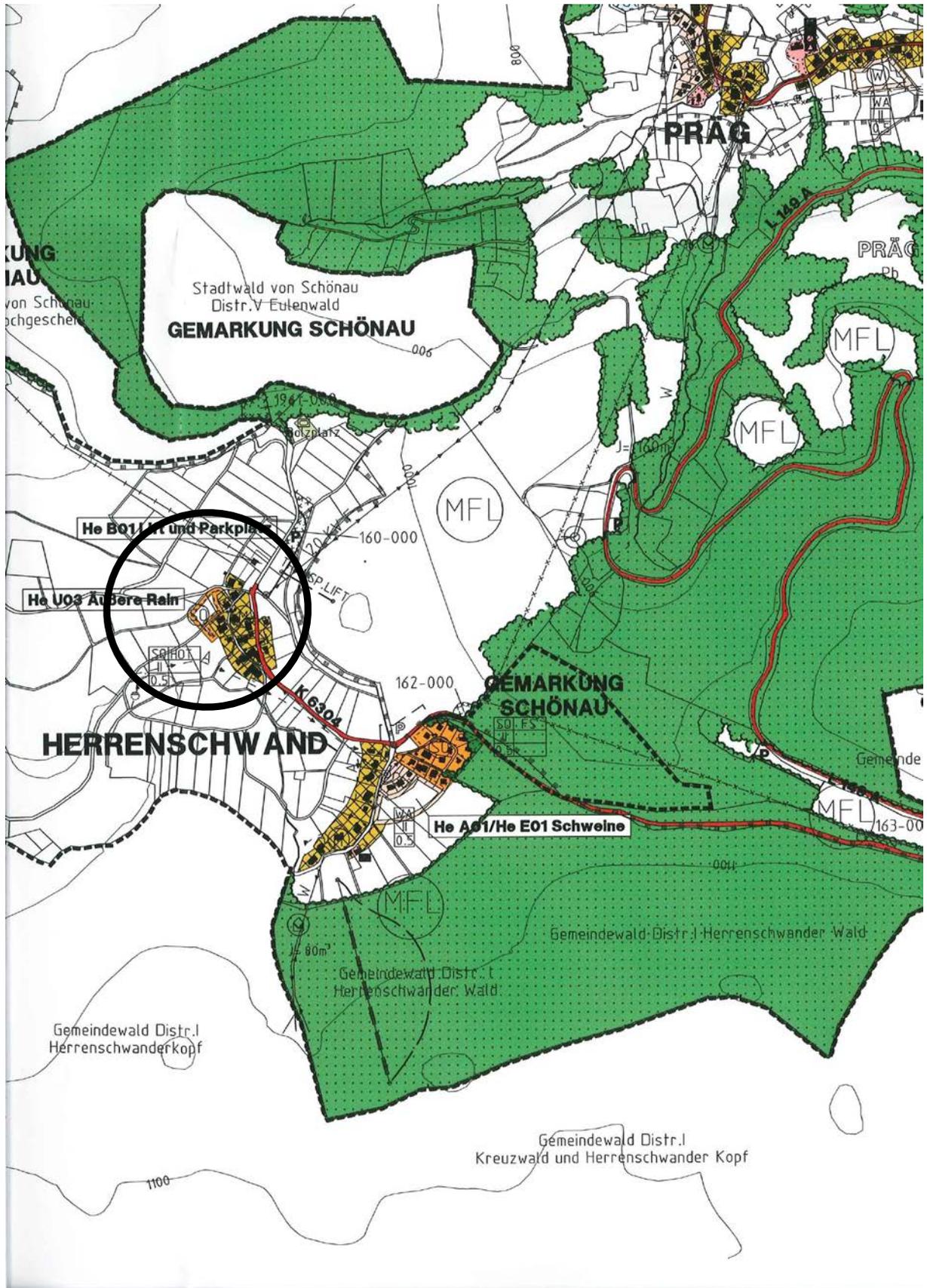
**GEOplan**

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Erweiterung  
Hotel Waldfrieden**

**Abgrenzungsplan**

Planstand:	08.10.2020		Maßstab:	<b>1:1500</b>
Größe:	21,0 x 29,7	Gez:	sc	
Layout:	Gestalt PDF A4	Proj.Nr.:	B 1616	Unterschrift:







STADT TODTNAU

GEMARKUNG PRÄG-HERRENSCHWAND

**1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS  
 „HOTEL ERWEITERUNG WALDFRIEDEN“  
 RECHTSKRÄFTIGE PLANFASSUNG 2011**

GEOplan





**Legende**

**Lebensräume mit hoher Bedeutung**

- 23.40 Trockenmauern
- 36.41 Borstgrasrasen

**Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung**

- 33.23 Nasswiese basenarmer Standorte
- 33.80 Zierrasen
- 33.80 magerer Zierrasen
- 45.30 Einzelbaum

**Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**

- 43.10 Gestrüpp

**Defizitbereiche**

- 60.10 Gebäude
- 60.21 völlig versiegelte Flächen
- 60.24 Weg oder Platz mit wassergebundener Deckschicht

**Bestand externe Maßnahmenflächen**

- 33.41 Fettwiese mit Magerkeitszeigern
- 36.40 Magerrasen bodensaurer Standorte

**Schutzgebiete**

- § 30 Offenlandbiotope
- VSG
- FFH-Gebiet

**Eingriffe**

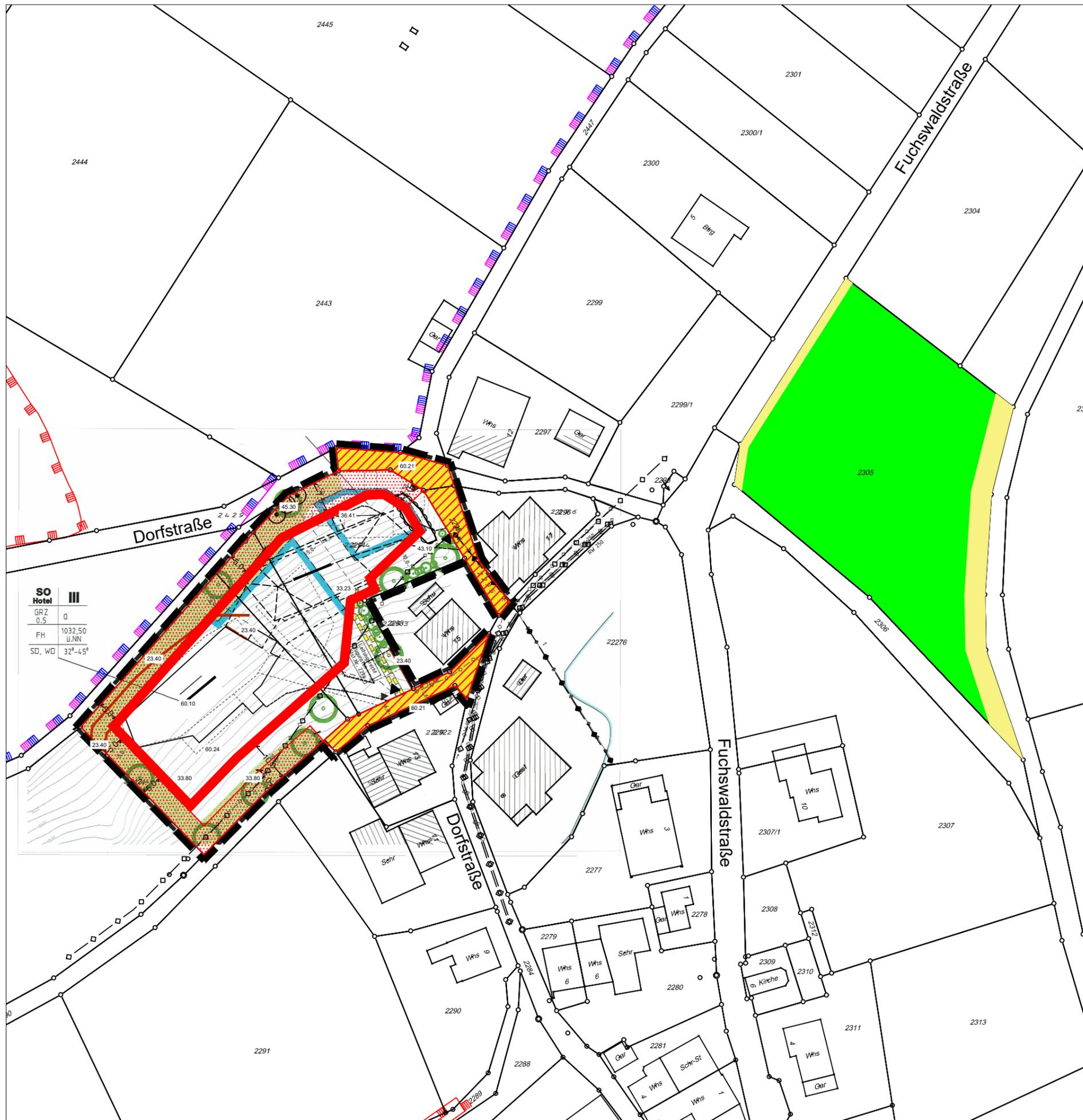
- Grenze Plangebiet
- geplante Verkehrsflächen
- geplante Grünflächen
- Baufenster

**Gemeinde Todtnau**  
 Gemarkung Herrenschwand  
 Erweiterung Hotel Waldfrieden  
 1. Bebauungsplanänderung

Umweltbericht - tatsächl. Bestand

PLAN M 1:1.000

	<b>GaLaPlan Kunz</b> Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6      79674 Todtnauberg Tel: 07671/99141-21      www.kunz-galaplan.de	Stand 08.10.2020



<b>SO</b>	Hotel	III
GRZ	0,5	0
FH	1032,50 ü.N.N.	
SD, WD	32°-45°	

**Legende**

- Schutzgebiete**
- §30 Offenlandbiotope
  - VSG
  - FFH-Gebiet
- Bestand / rechtskräftiger BPlan**
- Grenze Plangebiet
  - geplante Verkehrsflächen
  - geplante Grünflächen
  - Baufenster
  - Pflanzgebot Einzelbaum
  - Pflanzgebot Hecken
- Bestand externe Maßnahmenflächen**
- Fettwiese mit Magerkeitszeigern
  - Magerrasen bodensaurer Standorte
- ingriffe**
- Grenze Plangebiet
  - geplante Verkehrsflächen
  - geplante Grünflächen
  - Baufenster

**Gemeinde Todtnau**  
 Gemarkung Herrenschwand  
 Erweiterung Hotel Waldfrieden  
 1. Bebauungsplanänderung

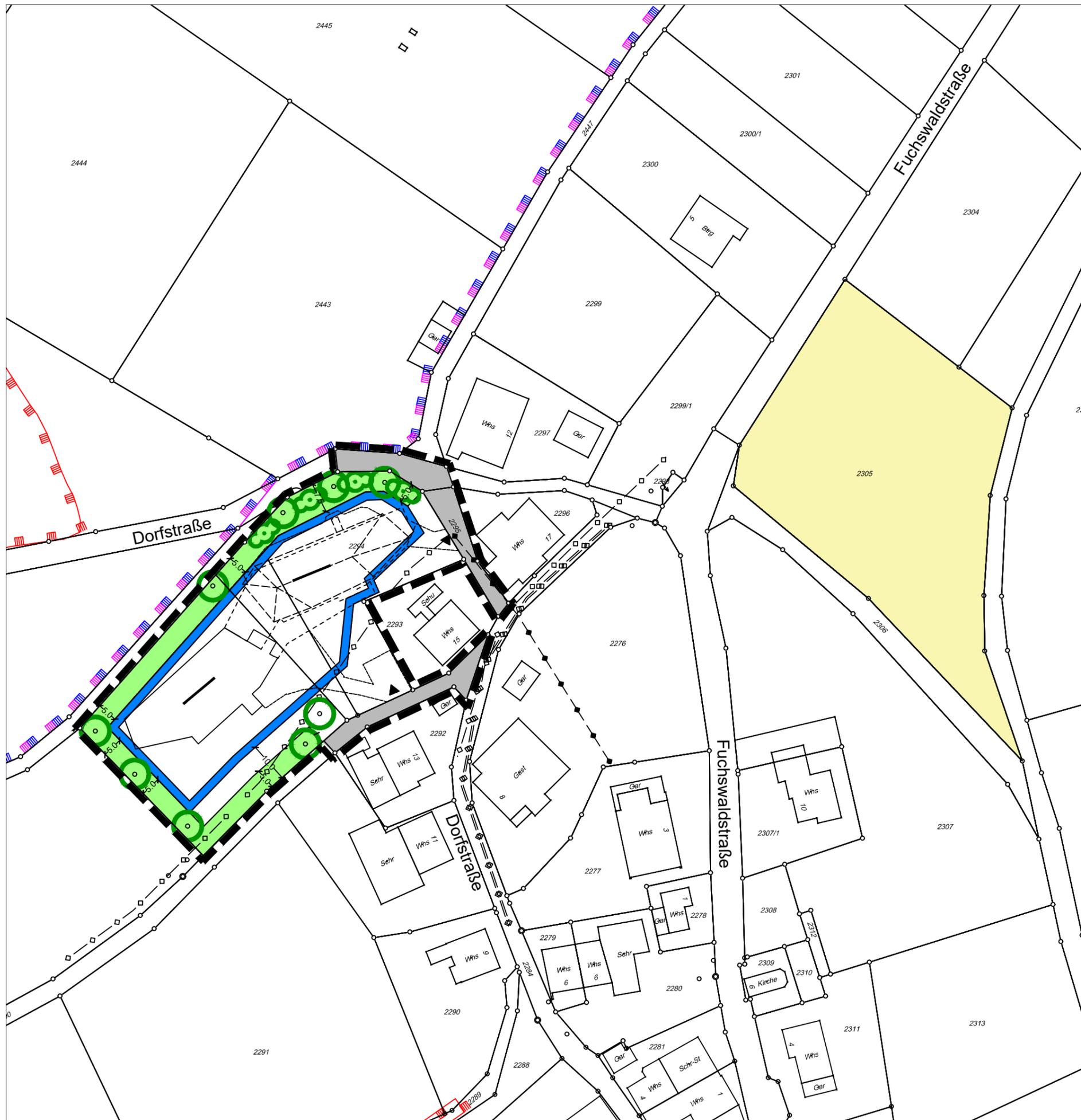
---

Umweltbericht - Bestand BPlan alt  
**PLAN M 1:1.000**

---

**GaLaPlan Kunz**  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 08.10.2020



**Legende**

**Schutzgebiete**

-  §30 Offenlandbiotope
-  VSG
-  FFH-Gebiet

**Maßnahmen**

-  Grenze Plangebiet
-  geplante Verkehrsflächen
-  geplante Grünflächen
-  Baufenster
-  Pflanzgebot Einzelbaum
-  Pflanzgebot Hecken

**externe Maßnahmen**

-  Entwicklung Borstgrasrasen

**Gemeinde Todtnau**  
 Gemarkung Herrenschwand  
 Erweiterung Hotel Waldfrieden  
 1. Bebauungsplanänderung

Umweltbericht - Maßnahmen

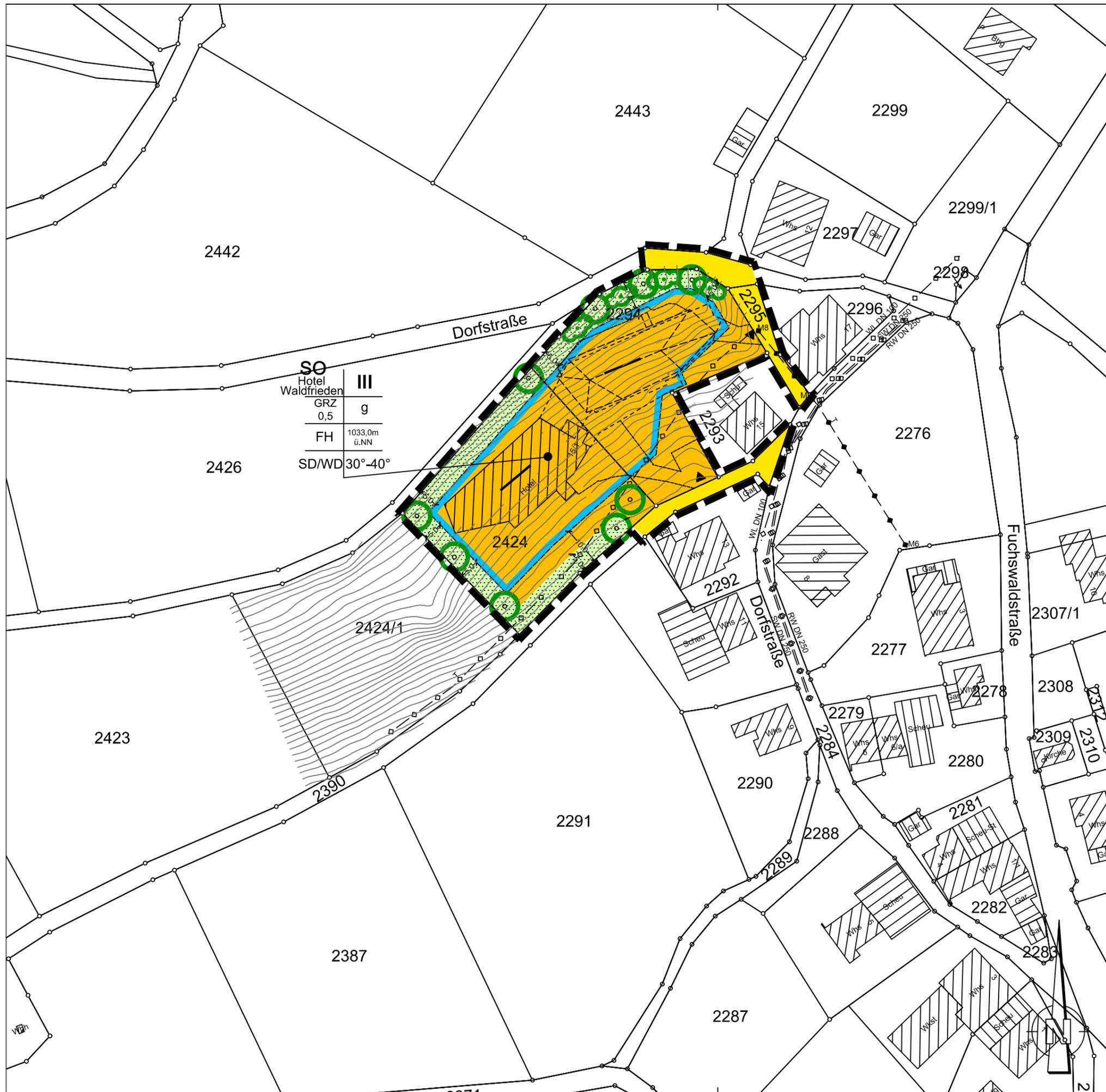
PLAN M 1:1.000



**GaLaPlan Kunz**  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg  
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 08.10.2020





<b>SO</b>	Hotel Waldfrieden	<b>III</b>
GRZ	0,5	g
FH	1033,0m ü.NN	
SD/WD	30°-40°	

### LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- Oberirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Sondergebiet: Hotel Waldfrieden (§11 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Satteldach/Walmdach (§74 LBO BW)
- Dachneigung (§74 LBO BW)
- Geschlossene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Anpflanzen Bäume (§9 (1) Nr.15 BauGB)
- Anpflanzen von Sträuchern (§9 (1) Nr.15 BauGB)
- Geplante Bebauung (Empfehlung)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen z.B. Einfahrt (§9 (1) Nr.4, 11 u. (6) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

**Stadt Todtnau**  
 Gemarkung Präg-Herrenschwand  
**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**  
**Erweiterung Hotel Waldfrieden**

---

**Entwurf**

Planstand: 08.10.2020	Maßstab: <b>1:1000</b>
Größe: 42,0 x 29,7	Gez: sc
Layout: RePlan-A3 m. LEG PDF	Proj.Nr.: B 1616
Unterschrift:	

Büro Murg: Am Bühleracker 7 79730 Murg-Niederhof Tel.: 07763/91300 Fax.: 07763/91301	Büro Wehr: Lachenstraße 16 79664 Wehr Tel.: 07762/5208-55 Fax.: 07762/5208-23
--	---

Büro für Stadtplanung  
 freier Stadtplaner  
 Tilo O. Fleischer